



B 2126 EX

Die Demokratische Schule



Verbandsorgan der Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Bayern

1 JANUAR
1982 GW ISSN 0011-8311

10 Jahre „Radikalenerlaß“ 1972 – 1982

– Gegen Disziplinierung am Arbeitsplatz
– Gegen Berufsverbote
– Für Wiederherstellung politischer Grundrechte

Inhalt

Erklärung der betroffenen GEW-Mitglieder

10 Jahre Ministerpräsidenten- beschluß in Bayern

Erklärung der GEW Bayern, beschlossen
vom Landesausschuß am 14. 11. 1981 10-64

1. Zweihundert Jahre Demokraten- verfolgung in Deutschland

Anmerkungen zu einer Geschichtsklitterung 11
Aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 12
Chronologie der wichtigsten Beschlüsse und
Urteile zu den Berufsverboten 17

2. Die Entwicklung der Rechtsprechung

2.1. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 20
2.2. Zwischenstation: Das Gingold-Urteil 22
2.3. Wendepunkt zum Unrechtsstaat 23
2.3.1. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts
vom 28. 11. 1980 23
2.3.2. Erste Auswirkungen: Die VGH-Entscheidung
vom 4. 11. 1981 (Veese) und 11. 11. 1981 (Beck).
Das Urteil gegen Hans Peter (29. 11. 81) 26

3. Die Rolle der Bayerischen Staatsregierung

3.1. Die Berufsverbotsideologie 29
3.1.1. Die Verschwörungstheorie 29
3.1.2. Der Rechtsstaat als Randproblem 30
3.1.3. Das grundsätzliche Mißtrauen in den Bürger
..... 30
3.1.4. Gleichsetzung von Kapitalismus und FDGO 30
3.1.5. Verharmlosung der politischen Verfolgung 30
3.1.6. Einschätzung der bayerischen
Berufsverbotsideologie 35
3.2. Die Praxis der bayerischen
Einstellungsbehörden 36
3.2.1. „Jugendsünden“ – der Verfassungsschutz
dementiert den Minister Streibl 36

3.2.2. „Kommunistisch gesteuerte Organisationen“ 36
3.2.2.1. Verfassungsschutzbericht 1980 36
3.2.2.2. Ablehnungsbescheid gegen den Lehramts-
bewerber Hans Kolb 36
3.2.2.3. Kein Arbeitsvertrag für den Aushilfslehrer Kolb 37
3.2.2.4. Wahlbündnisse auf der Grundlage von DGB-Thesen 38
3.2.3. Ermittlungen des Verfassungsschutzes 38
3.2.4. Schon die Zugehörigkeit zu einer
legalen Partei ist strafbar 38
3.2.5. Gesinnungsprüfungen 39
3.2.5.1. Einstellungsgespräch mit Kollegin R. 39
3.2.5.2. Einstellungsgespräch mit Ilja Hausladen 39
3.2.6. „Ganz offensichtlich rechtswidrig“ 40
3.2.7. Kritik als Indiz für Verfassungsfeindlichkeit 42
3.2.8. Vom Verhältnis zur 3. Gewalt – Urteilschelten
der Regierung von Schwaben 42
3.2.9. Wer nicht betet, ist noch kein Verfassungsfeind! 44
3.2.10. Friedensfreunde als „Verfassungsfeinde“ –
Der Fall Heinrich Häberlein 48
3.2.11. Parteimitgliedschaft als Dienstvergehen
eines Beamten 49
3.2.12. Auf jeden Fall bis zur letzten Instanz 50
3.2.13. Ein Ablehnungsbescheid im Wortlaut 50
3.3. Das Klima der Einschüchterung 54
3.3.1. Die Regierung von Mittelfranken
fahndet nach Friedensaktivitäten 54
3.3.2. Schüler sollen ihre Lehrer überprüfen 54
3.3.3. Nur wer immer folgsam ist,
darf bayerischer Beamter werden 54
3.3.3.1. Der Fall der „Weidener Sieben“ 54
3.3.3.2. Der Fall Jonas L. 55
3.3.4. Der Fall Ossig oder wie an bayerischen
Schulen die Gesinnung überprüft wird 56
3.3.5. Einschätzung 56

4. Wachsende Gegenwehr

4.1. Kritische Öffentlichkeit 57
4.2. Besorgnis im Ausland 57
4.3. Bürgerinitiativen 58
4.4. Wirkung auf Parteien und Regierungen 58
4.5. Gewerkschaftsbewegung 61
4.6. Erfolge der GEW Bayern 63

5. Schlußfolgerungen und

Forderungen der GEW Bayern 64

**Seite 32: Plakat für die zentrale Kundgebung
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Montag, 25. Januar 1982, 19.30 Uhr
Bayernhalle, München (am Messeplatz)
Herausnehmen und veröffentlichen!**

IMPRESSUM: DIE DEMOKRATISCHE SCHULE 1/77

Herausgegeben vom Landesverband Bayern der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im DGB * Geschäftsstelle: Schwanthalerstraße 64, 8000 München 2, Telefon 089 / 53 69 22 * SCHRIFTLÉITUNG: Wieland Sternagel, Hippmannstraße 11, 8000 München 19, Telefon 0 89 / 17 27 48. ANZEIGEN-
VERWALTUNG: A 1 Informationen Verlagsgesellschaft mbH, Hippmannstraße 11, 8000 München 19, Telefon 0 89 / 17 27 48. Zur Zeit ist Anzeigenpreis-
liste Nr. 5 vom 1. 2. 1976 gültig. Konto der Anzeigenverwaltung: Bayer. Vereinsbank München Konto Nr. 977 263 * Anzeigenaufträge nimmt auch die
Schriftleitung entgegen. * Mit Namen oder Namenszeichen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der betreffenden Verfasser dar und bedeuten
nicht ohne weiteres eine Stellungnahme der GEW oder der Schriftleitung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Druckschriften wird keine
Gewähr übernommen. Bei allen Veröffentlichungen behält sich die Schriftleitung Kürzungen vor. * Der Bezugspreis der DDS ist für GEW-Mitglieder
des Landesverbandes Bayern im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Der Bezugspreis für Nichtmitglieder beträgt vierteljährlich DM 5,- zuzüglich Porto,
der Preis der Einzelnummer DM 2,-. * Ummeldungen und Reklamationen sind an die Landesgeschäftsstelle der GEW zu richten. * Die DDS er-
scheint monatlich. * DRUCK: A 1 Informationen Verlagsgesellschaft mbH, Hippmannstraße 11, 8000 München 19, Telefon 0 89 / 17 27 48.

Grundgesetz

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.**
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.**
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.**

**Franz Josef Strauß
Regierungserklärung 14. 11. 1978**

Bei psychologisch richtiger und personalpolitisch erfahrener Prüfung der Anwärter wird man es verstehen, durch Würdigung der Gesamtpersönlichkeit und durch richtige Auswahl aus dem Überangebot demokratisch gesinnter Bewerber eine Auswahl zu treffen, die dem wirklich gestellten Problem gerecht wird. Denn es geht um die Sicherheit aller Bürger, nicht um angebliche Rechtsansprüche weniger Außenseiter.

(Beifall bei der CSU)

Erklärung der betroffenen GEW-Mitglieder

Seit einem Jahrzehnt sind in der Bundesrepublik verfassungsmäßige Grundrechte, u.a. Meinungsfreiheit, die freie Berufswahl – insbesondere das Recht des gleichen Zugangs zum Öffentlichen Dienst –, aber auch das Verbot politisch und weltanschaulich begründeter Diskriminierung zum Teil außer Kraft gesetzt. Damit begann ein besorgniserregender Abbau demokratischer und sozialer Grundrechte.

Auftakt dazu war der Beschluß der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers am 28.1.1972, der sog. „Radikalenerlaß“.

Mit ihm wurde eine Atmosphäre geschaffen, in der sich die junge Generation verunsichert fühlen mußte aufgrund einer rigiden Verhör- und Ablehnungspraxis staatlicher Einstellungsbehörden.

Der „Radikalenerlaß“, die damit verbundene Praxis der generellen politischen Überprüfung und Überwachung und die Praxis der Berufs- und der Berufsausbildungsverbote haben zu dieser für die Demokratie schädlichen Entwicklung maßgebend beigetragen. Auch im Ausland wird mit zunehmender Sorge der Verfall demokratischer Grundsätze in der BRD beobachtet.

Ihren schlimmsten Umfang haben die Berufsverbote in Bayern angenommen. In den vergangenen zehn Jahren haben bayer. Einstellungsbehörden über 180.000 Bewerber für den Öffentlichen Dienst vom Verfassungsschutz überprüfen lassen. Das Grundrecht auf Ausbildung, z.B. für ein Lehramt, wird in Bayern von Anfang an in Frage gestellt.

Wir, betroffene Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, wurden einem sog. Anhörungsverfahren unterworfen, angeblich, um „Zweifel in unsere Verfassungstreue zu klären“. Tatsächlich handelte es sich dabei um politische Gesinnungsverhöre. Damit wurde den meisten von uns zunächst das Grundrecht auf die Fortsetzung unserer Ausbildung verwehrt. Einige von uns sind bereits mehrfach der politischen Überprüfung durch den Dienstherrn unterzogen worden; andere sollten mit Disziplinarverfahren aus dem Lehramt entfernt werden.

Für uns alle bedeutete dies in jedem Falle Unsicherheit über unsere berufliche Zukunft, für die meisten eine Verzögerung der Einstellung, die mit materiellen Nachteilen verbunden war, für manche ein jahrelanges, noch andauerndes oder wiederholtes Berufsverbot. Alle diese Maßnahmen stellen eine politische Diskriminierung dar und bezwecken eine politische Einschüchterung nicht nur der direkt Betroffenen.

Weil wir uns in Ausbildung und Beruf für unsere sozialen und demokratischen Belange eingesetzt und politische Grundrechte: das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Koalitionsrecht, das Demonstrationsrecht wahrgenommen haben, weil wir den Auftrag unserer Verfassung, für Frieden und Völkerverständigung einzutreten, ernstgenommen haben, stempelt uns die Bayer. Staatsregierung zu „Verfassungsfeinden“.

Heute, zum Teil nach Jahren, sehen wir keine entscheidende politische Änderung und keine Änderung in der Praxis der bayerischen Behörden, obwohl diese in mehr als 90% aller Verfahren unterlegen sind.

Noch ist kein Betroffener voll rehabilitiert worden. Noch immer wird die Berufsverbotspraxis insbesondere in Bayern ausgeweitet, noch immer werden von den Behörden die Urteile der Gerichte und wesentliche Artikel des Grundgesetzes mißachtet (z.B. freie Berufswahl, Art. 12 GG, gleicher Zugang zum öffentlichen Dienst, Art. 33 (2) GG, Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 3 (3) GG).

Mit Hilfe der solidarischen politischen und rechtlichen Unterstützung durch unsere Gewerkschaft und einer wachsenden politischen Protestbewegung haben die meisten von uns die Einstellung erreicht und sind seit langem im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Viele mußten erst vor den Gerichten ihr Recht erstreiten. Einige sind inzwischen in anderen Bundesländern im Öffentlichen Dienst, andere kämpfen noch immer mit Hilfe der GEW um ihr Recht.

Mit diesem Appell wenden wir, die betroffenen GEW-Mitglieder, uns heute an die Gewerkschaften und an die Öffentlichkeit:

1. Die Gewerkschaftsbewegung als bedeutendste demokratische Kraft unseres Landes rufen wir auf, die Grundrechte der Bürger gegen Berufsverbote und reaktionäre Politiker zu verteidigen und gegen Disziplinierung am Arbeitsplatz, gegen Berufsverbote und für die Wiederherstellung politischer Grundrechte einzutreten.
2. Wir rufen die Mitglieder der GEW auf, wie wir selbst eine Spende in der Höhe ihres gewerkschaftlichen Monatsbeitrages in den Solidaritätsfonds zu leisten. Wir, die Betroffenen, wissen, daß nur mit einer starken Gewerkschaft der Abbau von demokratischen Rechten verhindert werden kann.

Wir, die Betroffenen, ermuntern Euch, zu helfen, weiterzukämpfen für die Aufhebung des sog. „Radikalerlasses“ und für die vollständige Rehabilitierung aller bisher Betroffenen.

3. Wir appellieren an die Öffentlichkeit im In- und Ausland: Helfen Sie uns bei der Wiederherstellung der politischen Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland!

Statement by members of the Teachers' Union (GEW) personally affected by the so-called „Anti-Radical Decree“; issued on the occasion of its tenth anniversary.

For a decade now constitutional rights have been partially abolished in the Federal Republic of Germany. Among these rights are the freedom of speech, the free choice of one's career – in particular the right of equal access to public service –, but also the right not to be discriminated against on account of one's political and other convictions. This means an alarming reduction in basic democratic and social rights.

This process was initiated by a decision taken by the Minister Presidents and the Federal Chancellor on 28 January 1972, the so-called "Anti-Radical Decree".

In its wake an atmosphere was created which inevitably induced in the younger generation a sense of insecurity as a result of rigid interrogations and rejections as practised by State authorities in the field of employment.

The "Anti-Radical Decree", its concomitant practice of general political screening and surveillance and the practice of excluding applicants from public service and from training for public service have largely contributed to this development, to the detriment of democracy. The decline of democratic principles in the Federal Republic is being registered with growing concern in other countries too.

It is in Bavaria that the exclusion from public service has reached its worst dimension. In the past ten years Bavarian authorities have ordered more than 180,000 applicants for public service to be screened by Intelligence. In Bavaria the constitutional right to receive training has been called in question from the start. We, members of the Teachers' Union personally affected by such procedures, have been subjected to so-called hearings, ostensibly to "clarify doubts relating to our loyalty to the Constitution". In fact these proceedings were nothing but inquisitions into our political convictions. By such means most of us were, for the time being, deprived of the constitutional right to continue our training. Some of us have been forced to undergo several political screenings by State authorities; others were to be removed from the teaching profession by disciplinary action.

To all of us this meant that our professional future was uncertain, to say the least, in most cases employment was delayed, a fact entailing material disadvantages, in some cases applicants have not been admitted to service even yet, after years. All these measures constitute acts of political discrimination and are aimed at political intimidation, not only of those directly concerned.

Having stood up for our social and democratic interests during training and in our profession; having exercised political rights:

the freedom of speech, the right of combination, the right to demonstrate; having taken seriously what our Constitution exhorts us to do to support the cause of peace and international understanding – we are now branded as "enemies of the Constitution" by the Bavarian State Government.

Today, often after years, we fail to notice any significant political change, nor has there been any change in the practice of the Bavarian authorities, although they have suffered defeat in more than 90 % of legal actions.

Up to now none of the persons personally concerned has been fully rehabilitated. On the contrary, the practice of banning applicants from public service is being extended, particularly in Bavaria, court judgements and essential articles of the Constitution are still being disregarded by authorities (e. g. the free choice of one's career, Art. 12, equal access to public service, Art. 33 (2), equality before the law, Art. 3 (3).)

Benefiting from the solidarity, the political and legal aid accorded us by our Union, and a growing political protest movement most of us have been able to secure employment and have been engaged in public service for some length of time. Many of us were forced to fight for our rights in courts of laws before we were accepted. Some have found employment in other Federal States, others are still seeking their rights, aided by the Union.

This appeal by members of the Teachers' Union, all of them personally affected by the above-mentioned "Decree", is addressed to Trade Unions and the public:

1. We appeal to the Trade Union Movement as the most significant democratic force in this country to defend civil liberties against those who would prevent people from serving the public and against reactionary politicians, to fight against attempts by superiors to intimidate public servants, against exclusion from public service and for the restoration of political rights.
2. We call upon members of the Teachers' Union to pay the equivalent of a monthly union contribution into the solidarity fund, as we do. We, who are among those personally affected, know that the dismantling of democratic rights can only be prevented by a strong Union. We, who are among those personally affected, encourage you to rally round us, to continue fighting for the abolition of the "Anti-Radical Decree" and for the total rehabilitation of those who have suffered from it.
3. We appeal to the public at home and abroad: Lend us your support in our attempt to restore constitutional political rights, in the Federal Republic of Germany!

Bis Redaktionsschluß am 1. 12. 1981 haben folgende Kolleginnen und Kollegen den Aufruf unterschrieben: Christoph Abel, Richard Auer, Peter Baehr, Maria-Rita Beck, Walter Beddrich, Hansjörg Bisle-Müller, Udo Bittermann, Gerhard Bitterwolf, Heinz Braun, Sonja Braun-Alferi, Ulrike Bruckner, Helmut Brückner, Christine Burian-Manske, Jane K. Clouston, Harald Demetz, Ingelore Devendran, Robert Eckert, Hans Elas, Elisabeth Elsner, Hannelore Emmert, Ingeborg Engel, Peter Etthöfer, Jörg Forßmann, Dorothea Fuchs, Gunter Fuchs, Günther Gerstenberg, Heidi Glöckner, Günter Götzfried, Brigitte Grabe, Dr. Inge Graichen-Bierlein, Theo Grünbaum, Agnes Gschwind, Hans Peter Haas, Manfred Hackner, Hans Heinrich Häberlein, Andreas Hartle, Ilja Hausladen, Helga Heidemann-Schmidt, Dr. Eduard Hertel, Axel Hocke, Ursula Hohmann, Prof. Horst Holzer, Ute Kaasch, Fred Karl, Peter Kellndorfer, Wolfgang Kirschner, Hans Kolb, Friedrich Konrad, Matthias Konrad, Winfried Krämer, Hardo Kroll, Gert Kufner, Anton Kuhn, Gerhard Kupfer, Helmut Langer, Luise Lehner, Manfred Lehner-Wendt, Helmut Leonhardt, Ulrich Leske, Mechthild Leske-Murau, Christina Lichtwarck, Klaus Liebig, Sigi Limberg-Genel, Jan-Bernd Lohmöller, Anne Macht, Karl Maier, Gerd Michaelis, Fritz Multrus, Gerd Neudeck, Wolfgang Orłowski, Klaus Pilhofer, Luise Poblitzki, Willi Preßmar, Norbert Przybilla, Prof. Dr. Dietrich Rabenstein, Angela Rauscher-Neubauer, Helmut Reichelt, Heinrich Reiß, Barbara Reuter, Jürgen Ruß, Friedrich Sendelbeck, Reinhard Seyler, Dr. Gabriele Sprigath, Peter Schallmoser, Maria Scherer, Gerhard Schmid, Erwin Schmidt-Achert, Barbara Stark-Engelhardt, Jakob Steinberger, Georg Steinbichler, Lilot Steinbichler, Helmut Steiner, Cornelia Stoll, Werner Ströhlein, Dr. Peter Strutynski, Renate Tix, Hans Treuheit, Gerhard Trollmann, Hans Truckenbrodt, Reinhard Vanoni, Volker Veese, Edgar Vögel, Andreas Vollmer, Reinhard Walcher, Lothar Walter, Rudolf Waschke, Beate Weid, Walter Weißmann, Ludwig Würfl, Astrid Wulkow, Walter Zilker.

Harald Demetz, im Juni 1976 legte ich in Nürnberg mein 1. Staatsexamen für das Lehramt an Volksschulen ab. Anfang September teilte mir die Regierung von Schwaben mit, daß Bedenken hinsichtlich meiner Verfassungstreue bestünden. Am 7. Oktober wurden diese Bedenken in einem sogenannten Einstellungsgespräch in Augsburg konkretisiert: Beginn politischer Aktivitäten während der Schulzeit; Zusammenarbeit mit linken Studentengruppen in Erlangen; Kandidatur zum Studentenparlament an der Uni Erlangen auf der Liste der „Marxistischen Gruppe“. Nach ca. 3 Monaten Berufsverbot konnte ich mit meiner Arbeit im Dezember 1976 beginnen. Ich bin seit ca. 3 Jahren Vorsitzender des Kreisverbandes Coburg.



Helmut Leonhardt, Volksschullehrer, Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst 1975, stattdessen eine Gesinnungsprüfung wegen angeblicher Zweifel an meiner Verfassungstreue. Die Ablehnung stützte sich auf die Mitgliedschaft, Kandidatur für und nicht erfolgte Distanzierung vom Sozialistischen Hochschulbund (SHB) und auf das Eintreten für gewerkschaftliche Ziele (Kandidatur zu Studentengremien auf der Grundlage der 23 Forderungen des DGB zur Hochschulreform). 1976 entschied der Bay. Verwaltungsgerichtshof, daß keinerlei Zweifel an meiner Verfassungstreue begründet seien, und ich einzustellen sei. Nach erfolgreichem Abschluß der 2. LAP keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, da wieder Zweifel an meiner Verfassungstreue angemeldet wurden. Die 2. Ablehnung erfolgte wegen der gleichen Vorwürfe wie 1975; zusätzlich aufgrund der Unterschrift unter den Aufruf „Beendet das Wettrüsten in Ost und West“ und der Mitarbeit im Bürgerkomitee gegen Berufsverbote in Nürnberg. Meine SPD-Mitgliedschaft wurde nicht als entlastend betrachtet. Zur Zeit läuft die juristische Auseinandersetzung.

Volker Veese, 1. Lehramtsprüfung 1974. Ein Vierteljahr Schuldienst. 7 Jahre dauert nun schon der „Rechtsweg“. Berufsverbot, weil ich gegen die NPD demonstrierte (und dazu auch das Anti-Strauß-Komitee aufrief – mit einem Flugblatt das damals schon vor der Hoffmann-Bande warnte), weil ich eine Vietnam-Demonstration aktiv unterstützte, weil ich bei StuPa-Wahlen auf einer Bündnisliste unter Einschluß von Kommunisten kandidierte („Demokratische Front“), weil ich Redner auf einer Veranstaltung gegen die Berufsverbote war. Weil ich für die Einheitsfront von Sozialdemokraten, Parteilosen und Kommunisten im Kampf gegen die Reaktion bin, deshalb habe ich Berufsverbot. Seit 5 Jahren Arbeit als Elektromechaniker. Vertrauensmann der IG Metall.

Heinrich Häberlein, 32 Jahre, verh., 1 Tochter. Früher Feinmechaniker, 2. Bildungsweg, 1976/77 1. Lehramtsexamen f.d. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, danach Berufsverbot wegen Funktion in der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner) – Landesvorsitzender Bayern, Mitgliedschaft in „Verband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) und DDR-Reisen. 1977 Klage gegen Freistaat Bayern, Januar 1978 Klage wird vom VG Ansbach zurückgewiesen (Skandalurteil von Ansbach), September 1978 Einstellung als Lehramtsanwärter aufgrund

Erfolge der GEW – Skandale der Staatsregierung exemplarische Fälle der Rechtsschutzstelle der GEW Bayern

einstweiliger Anordnung des Bayr. Verwaltungsgerichtshofs in München. 1981: 2. Lehramtsexamen, aufgrund der Note mußte Einstellung als Beamter auf Probe erfolgen. Anfang August 1981 mündliche Benachrichtigung, daß vorläufig mit einer Einstellung nicht zu rechnen ist, also wiederum Berufsverbot zu erwarten, Hauptsacheverfahren hat noch nicht stattgefunden.



Klaus Pilhofer, weil ich mich für demokratische Reformen an der Hochschule engagiert habe, soll ich nicht Lehrer sein können. Dem militanten Antikommunismus der CSU folgend hätte ich Kollegen als „Verfassungsfeinde“ denunzieren müssen, dann wäre ich vielleicht ein „geeigneter“ Lehrer. Über das Bildungssystem der DDR hätte ich mich nicht vor Ort informieren sollen. Und auch Referate gegen das eigene Berufsverbot hält ein Betroffener nicht, auch nicht bei den Jungsozialisten. Auf Aktivitäten gegen das Wettrüsten verzichtet ein bayerischer Lehrer gänzlich. Deshalb belegte die Reg. v. Mittelfranken mich 1980 zum 2. Mal mit Berufsverbot. Daß ich kein Verfassungsfeind bin, wurde mir zum 4. Mal von einem

Gericht im August 1981 bestätigt. Nach einjähriger Unterbrechung unterrichte ich wieder, doch möglicherweise wieder nur für begrenzte Zeit. Die breite Solidarität und der Protest gegen mein Berufsverbot waren sicherlich mitentscheidend für diesen Erfolg, darum Kollegen, kämpft weiter gegen diese verfassungswidrigen Berufsverbote.



Wolfgang Orlowski, 1975: Prozeß wegen Verteilens antimilitaristischer Schriften vor einer bayerischen Kaserne 1972. Verurteilung wegen „fahrlässiger Veröffentlichung eines Druckwerks strafbaren Inhalts“. Von 1975 bis 1977 Privatschuldienst. Im September 1978 zunächst vergeblicher Versuch, Lehramtsanwärter zu werden. Im Oktober 1978 versucht es Dr. Kitzinger nach einem schriftlichen Anhörungsverfahren mit mir. Während der Ausbildungszeit: Seminarvorwurf an mich, tendenziösen Unterricht über die jüngste Geschichte zu halten. Ab 1980 wieder im Privatschuldienst.



Anne Macht, ich erhielt am 17.2. 1977 die Nachricht, daß ich aufgrund verschiedener „Tatsachen“, die dem Bay. Kultusministerium „bekannt geworden seien“, nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen werden könne (Kandidaturen für den MSB Spartakus, für die Liste fachschaftlicher Orientierung u.a.m.). Ich verdiente mir dann mein Brot als Deutschlehrerin für Spätaussiedler. Im September 1978 erhielt ich Rechtsschutz von der GEW für meinen Prozeß vor dem Verwaltungsgericht; dazu kam es aber nicht mehr, da ich mich zwischenzeitlich für eine Referendariatsstelle in NRW beworben hatte und am 1.9.78 meine 2. Ausbildungsphase in Arnsberg/Sauerland begann. Obwohl ich im Dez. 79 meine 2. Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hatte und zum 1.2.80 eine Übergangsbefähigung hätte anstreben wollen, wurde ich zum 1.2. nicht übernommen, nachdem ich am 7.8.79 bereits eine „Anhörung“ beim Schulkollegium in Münster hatte absolvieren müssen, deren Resultat aber nicht bekannt wurde. Meine Einstellung verzögerte sich, zum 1.8.81 wurde ich jedoch als Beamter auf Probe an einem Bielefelder Gymnasium übernommen – meinem Wunsch entsprechend –, wo ich nun seit 1 Jahr unterrichte und mich wohlfühle.

Günter Götzfried, Gymnasiallehrer; 1. Staatsexamen Frühjahr 1973, danach 1 Jahr arbeitslos. Das Kultus-

ministerium hatte „gewisse Zweifel“ an meiner Eignung, weil ich „an führender Stelle an Aktionen teilgenommen, die von der damaligen ‚Aktions demokratischer Fortschritt‘ und der ‚Aktionsgemeinschaft kritische Schule und Betrieb, Kaufbeuren‘ organisiert waren“. Mit Unterstützung der GEW erreichte ich die Einstellung zum 4.2.74. Meine Klage auf Schadenersatz wurde vom Bayer. Oberlandesgericht im Namen des Volkes abgewiesen. Das hohe Gericht hat zwar mir die Beweislast auferlegt, es andererseits aber in Ordnung gefunden, daß das Ministerium Akteneinsicht verweigerte.



Hans Kolb, Frühjahr 1975: Berufsausbildungsverbot (LAA) wegen Kandidaturen für den Sozialistischen Hochschulbund SHB und die Liste „Gewerkschaftliche Orientierung“ zu Hochschulwahlen. Herbst 1976: Nach Einstweiliger Anordnung durch den BayVGH Ableistung des Vorbereitungsdienstes bis Sommer 1979. Herbst 1979: Erneute Ablehnung durch die Regierung von Mittelfranken. Gründe wie oben und Unterschrift unter Abrüstungsauftrag und Mitarbeit im Nürnberger Bürgerkomitee gegen Berufsverbote. Sept. 1981: Nach mehreren Verhandlungen vor dem AG Nürnberg und dem AG München Urteil zu meinen Gunsten mit sofortiger Vollstreckbarkeit. Jetzt angest. Lehrer in Schnelldorf/Lkrs. Ansbach. Funktionen in der GEW: Mitglied des Bezirksvorstandes Mittelfranken, Geschäftsführer im Kreisverband Weißenburg-Gunzenhausen.



Hans Peter Haas, 29.12.1946, Vorsitzender im GEW KV-Fürth. Im Mai 1972 war ich im Vorstand der Deutschen Friedensgesellschaft (DFG) Nürnberg und Delegierter zum Bundeskongreß der DFG. Nach der 1. Lehramtsprüfung (1973) unbeanstandet als Beamter auf Widerruf eingestellt (die DFG stand noch nicht auf der Abschußliste). Nach der 2. Lehramtsprüfung (1976) wurden zur Übernahme als Beamter auf Probe Zweifel vorgebracht. 2 „Anhörungsgespräche“ zu Satzung und Politik der Organisation und eigenem Verhalten. Ohne Sachaussage zu den erhobenen Vorwürfen mit zeitlicher Verzögerung als Beamter auf Probe übernommen; bis dahin als Beamter auf Widerruf weiterbeschäftigt. Inzwischen auf Lebenszeit verbeamtet.

Edgar Vögel, verheiratet, 2 Kinder. Studium Lehramt Chemie/Biologie in München, Examen Dezember 1977. „Anhörng“ im Februar 78, Vorwürfe: Mitgliedschaft im Sozialistischen Hochschulbund und Aktivitäten für ihn sowie Propagierung des Orientierungsrahmens '85 der SPD. Mit Hilfe des GEW-Rechtsschutzes im Sommer 79 einstweilige Anordnung des Bay. Verwaltungsgerichtshofes auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Referendar in München bis Sommer 81. Keine Verbeamtung in Bayern (Planstellungssituation = Lehrerarbeitslosigkeit, Nichtanerkennung für das KuMi negativer Gerichtsurteile). Berufliche Zukunft ungewiß. (GEW-„Funktionen“: Bezirks- und Landesdelegierter).



Peter Weiß, 1. LAP (Grund- und Hauptschulen) im Sommer 1974. Regierung von Mittelfranken als Einstellungsbehörde äußert im September 1975, „Zweifel an der Verfassungstreue“ wegen Kandidatur zur Wahl des Studentenparlaments der Uni Erlangen-Nürnberg auf der Liste „Sozialdemokratischer Hochschulbund“ (SHB) im Jahr 1973, auf der Liste „Sozialistischer Hochschulbund“ (SHB) im Jahr 1974 und wegen Kandidatur zur Wahl der Hochschulgremien auf der Liste „Gewerkschaftliche Orientierung“ im Jahr 1975.

Ablehnung im Dezember 1975, gerechtfertigt mit den genannten Kandidaturen und der Mitarbeit im Nürnberger Solidaritätskomitee „Freiheit für Chile“.

1977 Bescheid, eine zweite Bewerbung sei unerheblich. Das Verwaltungsgericht Ansbach (1978) und der Bayer. VGH (1980) heben diesen Bescheid als rechtswidrig auf. Die gerichtliche Überprüfung des ersten Ablehnungsbescheids steht bevor.



Cornelia Stoll, geb. 1953, Studium in Erlangen und Bamberg, durfte ihren Beruf als Fachlehrerin für Englisch an Volksschulen noch nie ausüben, weil sie seit Abschluss ihres Studiums 1976 vom Berufsverbot betroffen ist. Der Grund: Ihr friedenspolitisches Engagement als Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner (DFG-VK). In dem Berufsverbotsverfahren, das von den bayerischen Behörden über Jahre verschleppt wurde und wird, hat Cornelia schon mehrere Anhörun-

gen und zwei Prozesse hinter sich. Beide Prozesse, am Arbeitsgericht München 1978 und am Landesarbeitsgericht München 1981 hat sie gewonnen. Der Freistaat Bayern hat jedoch jedesmal Berufung eingelegt, heute liegt ihr Fall beim Bundesarbeitsgericht und es ist noch nicht abzusehen, wieviel Jahre sich das Verfahren noch hinziehen wird. Heute arbeitet Cornelia Stoll als Buchhändlerin im „alternativen buchladen die Gruppe“ in Tübingen.

Barbara Reuter, nach Abschluß meines Studiums für das Lehramt an Grund- und Haupt-, anschließend an Sonderschulen, wurde mir mit Schreiben vom 29.9.80 durch die Regierung von Unterfranken die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verweigert. Die „Erkenntnisse“, für ein Flugblatt der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) zum Internationalen Frauentag 1975 presserechtlich verantwortlich gezeichnet zu haben, sowie als Kandidatin für den MSB Spartakus an den Hochschulwahlen teilgenommen und, ebenfalls 1976, eine DDR-Reise unternommen zu haben, reichten der Behörde aus, mich – nach einer Anhörung – am 18.11.80 endgültig mit Ausbildungs- und Berufsverbot zu belegen. Nach mehreren Monaten Arbeitslosigkeit, wurde ich in Hessen als Referendarin für das Lehramt an Grundschulen eingestellt. GEW-Funktionen: Vorsitzende der Bezirksfachgruppe Sonderschulen (Unterfranken); Mitglied des Vorstands der Landesfachgruppe Sonderschulen; Mitglied des Bezirksvorstands der GEW Unterfranken; Delegierte des KV Aschaffenburg für den Kreisjugendausschuß des DGB Aschaffenburg.



Rudolf Waschke, 34 Jahre, verheiratet, 2 Kinder, Grundschullehrer in Eckersdorf, parteiloser Pazifist, Kreisvorsitzender der GEW Bayreuth, Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft (DFG/VK) seit 1977, Mitunterzeichner (einschl. GEW-Funktionsangabe) eines Aufrufs zur Gründung der Bayreuther Bürgerinitiative zur Erhaltung der Grundrechte – gegen Berufsverbote. Anhörungsverfahren bei der Reg. von Oberfranken am 15.4.81 wegen Mitgliedschaft in der DFG/VK und wegen des Aufrufs zur Gründung der Bürgerinitiative.

Mittlerweile Beamter auf Lebenszeit. Persönliche Anmerkung: Ich habe verschiedene Formen von Solidarität und Brüderlichkeit erlebt: das stärkt. Der Frieden ist wichtiger als persönliche Bedrängnisse.

Walter Zilker, 34 Jahre, Studienreferendar für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen; 1968 bis 1972 Mitglied des Vorstandes der DFG-VK-München; 1979 bis 1981 Mitglied des Kreisvorstandes der GEW-München. Anhörung am 21.9.1979 in Landsbut: Gründe – Anmeldung und Verantwortlichkeit für eine Anti-Hiroshima-Ver-

anstaltung am 29.7.1970; Teilnahme an einer AStA-Versammlung in einem Uni-Hörsaal am 28.7.1976 – 500 Studenten werden erkenntnisdienlich behandelt – angeblich werden später alle Unterlagen vernichtet. Obwohl die „Erkenntnisse“, die zur Anhörung führten, dem Kultusministerium bereits seit Februar 1979 vorliegen, fand die Anhörung erst am 21.9.79 statt (Einstellungstermin 15.9.1979). Mit einer Verspätung von 2 Monaten wurde ich ins Referendariat übernommen.



Astrid Wulkow, Lehrerin (Grund-, Haupt- und Realschule). Seit 1970 im Dienst, bis 1974 in Aschaffenburg, jetzt an einer IGS in Hessen. 1973 Teilnahme an einer Demonstration in Aschaffenburg gegen die Einführung der ASchO, zusammen mit 2 Kollegen. Wir 3 Lehrer wurden zur Anhörung vorgeladen: Wir sollten uns zum Inhalt eines Flugblattes äußern, das verteilt worden war. Wir sehen es bei der Anhörung zum ersten Mal. Unsere Anwälte gaben an unserer Stelle an: Wir äußern uns nicht zu Schriftstücken, welcher Art auch immer, wenn wir nicht an ihrer Abfassung beteiligt waren. Keine weiteren Folgen. 2 Jahre später wechselte ich an eine Gesamtschule nach Hessen. Einige Monate nach Dienstantritt wurde ich auch dort zur Anhörung geladen, ohne Angabe des Gesprächsgegenstandes. Wieder wurde ich zur Teilnahme an der Demonstration in Aschaffenburg befragt. Auf mein Erstaunen – das sei doch meines Wissens abgeschlossen – teilte man mir mit, der Bericht des Verfassungsschutzes begleite mich in jedes Bundesland und werde bei jedem Bundeslandwechsel neu bearbeitet werden – ohne Berücksichtigung der vorangegangenen Anhörungen und deren Ergebnisse.



Axel Hocke, Nichteinstellung zum Schuljahr 76/77 als Beamter auf Widerruf im Volksschuldienst. Grund war u.a. eine angebliche Beteiligung an einer Fahrt in die DDR als Student, an der 25 DKP-Kandidaten zur Landtagswahl 1976 teilnahmen. Nach 3 Stunden Anhörung bei der Regierung von Schwaben im Oktober 1976 erfolgte die Einstellung und am 1.8.1977 die Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Heute bin ich Beamter auf Probe im Volksschuldienst. Ich bin stellv. GEW-Kreisvorsitzender in Bamberg, Bezirksfachgruppenvorsitzender der Fachgruppe Grund- und Hauptschulen in Oberfranken.

Gerhard Schmid, 13.9.1972, Regierung von Schwaben: „Der Antrag des Herrn Gerhard Schmid . . . auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen wird abgelehnt.“ Begründet wurde dies u.a. mit meinen Aktivitäten in sozialistischen Organisationen und meiner Beteiligung an Demonstrationen gegen den Krieg in Vietnam, gegen den Springer-Verlag und gegen den sowjetischen Einmarsch in die CSSR. Jetzt bin ich Lehrer an einer Hauptschule in Berlin, Vorsitzender des Personalrats der Lehrer und Erzieher im Bezirk Schöneberg und Mitglied des Hauptpersonalrats, der Personalvertretung des gesamten öffentlichen Dienstes in Berlin.



Hardo Kroll, statt der Einstellung in das Referendariat zum 15.2.78 erhielt ich am 21.2. einen Brief des Kultusministeriums mit der Aufforderung zu einem Gespräch ohne Angabe von Gründen. Mit dem Rechtsschutz der GEW und einem Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt im Rücken ging ich ins Kultusministerium, wo mir „Erkenntnisse“ von der Qualität „Anmeldung einer Kundgebung beim Amt für öff. Ordnung für einen Initiativkreis ‚Solidarität gegen Berufsverbot‘“ vorgelegt wurden. Nach hitziger und stressiger Debatte um Begriffe wie „Berufsverbot“ konnte ich nach zwei Stunden ohne Zu- oder Absage des KuMi gehen. Am 2.3. wurde ich dann doch einem Pädagogischen Seminar zugewiesen. Heute bin ich StR bei der Stadt München; Mitglied im Kreisvorstand der GEW München.



Heinrich Reiß, „Wir können Sie nicht vereidigen, Ihre Unterlagen sind noch nicht da“, Neustadt/Aisch, fünf Minuten vor der Vereidigung. Drei Monate später, Dezember 1974, nach einer Anhörung (1969 für den Sozialdemokratischen Hochschulbund zum Studentenparlament in Erlangen kandidiert) begründungslos eingestellt. Heute Hauptschullehrer, Lebenszeitbeamter. Viele haben mir geholfen: meine Deutsch-Hochschullehrer (trotz Anfeindung), eine Oberschwester aus der Arbeitszeit im Krankenhaus, mein einstiger Volksschullehrer (BLLV), ein Fernsehmitarbeiter, Politiker, Kolleg/innen, Freunde und ihre Eltern. In der GEW seit 1972, 1977–79 Kreisvorsitz in Nürnberg.

Lilot Steinbichler, 31 Jahre, verheiratet, ein Kind, GEW- und DKP-Mitgliedschaft, Betriebsrätin. Berufs(ausbildungs)verbot 1974 als Lehramtsanwärterin für den Vorbereitungsdienst an Volksschulen. Begründung der Ablehnung (im Anhörungsverfahren): Verantwortlichkeit für Flugblätter und Informationsstände zur Solidarität mit Vietnam und Chile; DKP-Mitgliedschaft (generell). Weiterer Ausbildungsweg: Erzieherprüfung, Sonderschulstudium mit 1. Lehramtsprüfung. Seitdem als Heilpädagogin an einer privaten Sonderschule tätig.



Angela Rauscher-Neubauer, im März 1981 Examen für das Lehramt an Volksschulen bestanden. Am 6. Mai 1981 „Einstellungsgespräch“ bei der Regierung von Mittelfranken. Vorwürfe: Kandidatur auf der Liste Gewerkschaftliche Orientierung 1980 für das Studentenparlament, zwei Reisen in die DDR, Hochzeitsanzeige in der „UZ“. Am 7.9.81 Notiz in den „Nürnberger Nachrichten“ über meine Einstellung aufgrund einer Pressemitteilung der Regierung von Mittelfranken.

Norbert Przybilla, Regensburg, geb. am 17.5.53, studierte ab 1972 das LA an Gymnasien in Regensburg. Ab 1973 GEW-Mitglied, 8 Semester lang Fachschaftsrat, zeitweise Fachbereichsvertreter und Sprecherrat. Herbst 1978: 1. Staatsexamen mit Gesamtnote 1,9. Nach Bewerbung Anhörung; Vorwurf: Kandidatur auf MSB-Listen und MSB-Mitgliedschaft. Ablehnung Herbst 1979 mit der Begründung, daß ich nicht die Meinung des Kultusministeriums teile, der MSB verfolge verfassungsfeindliche Ziele. Prozeß Juli 1980. Der Tenor des Urteils geht mangels „Beweisen“ dahin, daß mein „Demokratisches Engagement als Tarnung abqualifiziert“ wird. Am 18.8. bestätigt der Bayer. VerwGH (II. Instanz) ohne mündliche Verhandlung das Ersturteil; darüber hinaus verwirft er den Hilfsantrag, als Angestellter meine Ausbildung vollenden zu können und läßt keine Revision zu. Seit einem Jahr Photographenausbildung.

Ilse Schneider, Studienrätin zur Anstellung im Privatschuldienst. Studium in Regensburg, Mitgliedschaft in der Demokratischen Front. Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für LA Gym. Herbst 1978. Zu Schuljahresbeginn noch keinen Bescheid über Zuweisung. Am 27.9.78 folgende Vorwürfe: zweimal Kandidatur für Demokratische Front (DF), für Fachschaftsratswahlen und zweimal für Liste des AstA bei Studentenparlamentwahlen, nachdem diese Organe bereits abgeschafft waren, Mitgliedschaft in der DF. Gewünscht: Darlegung des Verhältnisses zum Kommunistischen Hochschulbund und zum „Arbeiterbund

für den Wiederaufbau der KPD“, Erklärung für die Kandidaturen. Mit Hilfe von dem von der GEW gestellten Rechtsanwalt verfaßte ich einen Brief, in dem es mir gelang, die Zweifel auszuräumen. 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn wurde ich der Seminarschule zugewiesen, erhielt allerdings nie die Nachricht, daß die Zweifel beseitigt seien. Wäre nach Abschluß der Referendarzeit in den Staatsdienst übernommen worden, habe aber aus persönlichen Gründen abgelehnt.

Manfred Lehner-Wendt, Berufsverbot wegen seines, aus christlichen Motiven erwachsenen Engagements für Frieden und Abrüstung. Vorgeworfen wurde ihm 1976 seine Mitgliedschaft in der Deutschen Friedensgesellschaft (DFG). Sein Recht auf Ausbildung als Lehramtsanwärter mußte er sich gerichtlich erstreiten. 2. Lehramtsprüfung 1979/80. Die Regierung von Mittelfranken weigerte sich, ihn als Lehrer einzustellen. Im Ablehnungsbescheid vom Juni 1981 wurde dies erneut mit seinem Friedensengagement begründet. Nicht zuletzt aufgrund einer beeindruckenden Solidarität aus dem In- und Ausland, verpflichtete sich die Regierung im Sept. 81 vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, ihn in das Beamtenverhältnis einzustellen. Z. Zt. beschäftigt beim Bildungswerk des DGB. In Kürze erfolgt die Einstellung in den Schuldienst.



Walter Weißmann, meine 1. Lehramtsprüfung habe ich im Jahre 1975 erfolgreich abgelegt, konnte dann meine Ausbildung aber nicht abschließen. 1977 wurde die Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg auf Übernahme in den Schuldienst abgewiesen. Ich bin inzwischen 30 Jahre alt, habe zwei Kinder im Alter von 6 und 4 Jahren und lebe seit knapp zwei Jahren in Scheidung. Inwieweit sich mein Berufsverbot zersetzend auf meine Ehe ausgewirkt hat, läßt sich schwer sagen; auf alle Fälle ging die ganze Sache so weit, daß meine Frau im Sorgerechtsstreit um die Kinder angeführt hat, ich habe „einen unsteten beruflichen Werdegang“ und sei sogar aus „politischen Gründen nicht in den Staatsdienst übernommen worden“. Per einstweiliger Anordnung wurde mir vor 3 Monaten meine 6jährige Tochter, die bis dahin bei mir gelebt hat, weggenommen. Beruflich habe ich jetzt keine Schwierigkeiten mehr. Im Jahre 1976 absolvierte ich einen Fahrlehrerlehrgang und bin auch seit Januar 1977 als Fahrlehrer tätig.

Peter Schallmoser, 26 Jahre, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Volksschulen. 1973 Gründungsmitglied des GEW-Kreisverbandes Landsberg und Kreisvorstandsmitglied. Berufsverbot vom Mai 1978 bis Mai 1980. „Gründe“: Mitglied im Sozialistischen Hochschulbund (SHB),

Kandidaturen auf Listen des SHB, gewerkschaftliche Orientierung und Liste des AstA und der Fachschaften. Einstellung in den Vorbereitungsdienst durch einstweilige Anordnung in 2. Instanz. Ein Schmäckerl aus dem Ablehnungsbescheid vom Okt. 1978: „schon damals war er Mitglied des SHB und betätigte sich gewerkschaftlich.“

Erwin Schmidt-Achert, 30 Jahre, 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien Juni 1978, heute als Lehrer selbständige Tätigkeit. Ausbildungsverbot 1978, Gründe: Kandidaturen zwischen 1975 und 1978 auf der Liste „Gewerkschaftliche Orientierung“ Februar 1979; Klage auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst, bisher keinerlei Reaktion von Seiten des Gerichts (!).

Reinhard Seyler, 28 Jahre, Studienrat zur Anstellung. Seit 1975 GEW-Mitglied. Staatsexamen im Sommer 1978. Anhörung im Februar 1979 wegen Kandidatur auf der linken Aktionslistenliste zu den Gremienwahlen an der Uni Regensburg „Liste von AstA und Fachschaften“ und Kandidatur zu den Studentenparlamentwahlen auf der „Liste Stärkt den AstA durch die Einheit der fortschrittlichen Kräfte“. Vorwürfe: Zusammenarbeit mit Kommunisten, z.B. auch die Kritik an den Berufsverboten. Einstellung zum korrekten Termin, ohne von der Anhörung jemals ein Ergebnis oder Protokoll bekommen zu haben.

Inge Graichen-Bierlein, 1973 nach dem 1. Staatsexamen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien vom Bayerischen Kultusministerium abgelehnt wegen Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) und im MSB Spartakus, insbesondere wegen Kandidaturen für diese Organisationen fürs Studentenparlament und bei der Stadtratswahl 1972; trotz Rechtsschutz und gewerkschaftlicher Solidarität der GEW konnte bisher auch gerichtlich keine Einstellung erreicht werden. Im Moment keine Berufstätigkeit, da zwei kleine Kinder.



Gerhard Bitterwolf, 31, Lehrer an Grund- und Hauptschulen, Nürnberg, hat mit Hilfe des GEW Rechtsschutzes 1975 die Ableistung des Vorbereitungsdienstes gerichtlich erstritten. Danach (seit 1978) erneut Ablehnung und Berufsverbot. Gründe: Mitgliedschaft in der Deutschen Friedens Union (DFU), Eintreten für friedliche Koexistenz, Entspannung und Abrüstung, Veröffentlichungen zur Friedenszerziehung, Eintreten gegen Berufsverbote. Proteste aus dem In- und Ausland, darunter von mehr als 40 britischen, französischen und dänischen Parlamentariern und der sozialistischen Partei Frankreichs.

Seit 1978 noch keine Gerichtsentscheidung.

Lothar Walter, Diplom-Handelslehrer, Note: sehr gut. Seit Mai 1979 bis jetzt berufstätig bei verschiedenen Arbeitgebern (Firmen und Bildungsträger), z.Z. als Übungsfirmenausbilder in der beruflichen Erwachsenenbildung.

Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen zum Herbst 1981; Anhörung zur Überprüfung der Verfassungstreue am 25.08.81 und 03.09.81 – Vorwurf: Kandidatur zu Hochschulwahlen auf SHB- (Sozialistischer Hochschulbund) bzw. Bündnislisten; ein Bescheid steht noch aus.



Reinhard Vanoni; Vorgeschichte: Mitarbeit bei einem Rosenheimer Jugendmagazin 1969–72, herausgegeben von der APO-Gruppierung „Basisgruppe Schüler und Lehrlinge“, die mit DGB-Jugend, Jusos, Jungdemokraten und Kriegsdienstgegnern zusammenarbeitete. In dieser Zeit parteipolitischer Organisation traten 2 der Redaktionsmitglieder in die DKP ein – ich selbst war aktives SPD-Mitglied – und begründeten namentlich ihren Schritt in einem Artikel. Impressum der betreffenden Nummer: „Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.“ Folgen: Obwohl bereits für 13.9.1977 mein Dienstantritt als Lehramtsanwärter angeordnet war, wurde ich (ohne Rücknahme dessen) für den 5.9.1977 in die Regierung von Oberbayern vorgeladen. Vorwurf: Zusammenarbeit mit Kommunisten. Unter GEW-Rechtsschutz 1,5 Std. Verhör unter Vorsitz von Oberregierungsrat Dr. Göbel. Vorlage einer kopierten Impressumsseite aus einer anderen Ausgabe, in der der oben angegebene Satz fehlte. Das Gespräch verlief ergebnislos. Am 5.12.1977 erhielt ich – nach ersatzlosem Verlust von 3 Monatsgehältern – grünes Licht für den Dienstbeginn, jedoch ohne Aufhebung der Vorwürfe.

Hans Elas, seit 1972 Mitglied der GEW, Febr. 1975 1. LAP in Regensburg. 2. Mai: aufgrund „fehlender Unterlagen“ nicht vereidigt, Ende Mai: sog. Einstellungsgespräch mit 3 Vorwürfen: Teilnahme an Kriegsdienstverweigererkongress und 2 Kandidaturen zur Studentenparlamentwahl (72/73), August: Neuer „Verdachtsmoment“; Teilnahme am Streik gegen das Bayerische Hochschulgesetz (73), September: GEW Mittelfranken fordert Regierung auf: „Sofort einstellen!“ Jan. 76: Schriftliche Einweisung in Vorbereitungsdienst, Februar: Vereidigung, 1978: Wahl in den örtl. Personalrat, 1979: 2. LAP, seit 1981 Vorsitzender der Landesfachgruppe Grund- und Hauptschulen und stellv. DGB-Ortskartellvorsitzender in Dorfen.

Sonja Alferi (verheiratete Braun), nach Beendigung meines Studiums an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Uni Regensburg wurde mir 1974 (von der Regierung von Schwaben) meine weitere Ausbildung aus folgenden Gründen verwehrt: 1. Kandidaturen von 72 und 73 zu den Studentenparlamentswahlen auf der Liste der „Demokratischen Front“ (DF). 2. Beteiligung als Streikposten am Vorlesungsstreik gegen das BHG (Bayerisches Hochschulgesetz). 3. Teilnahme an einer Berufsverbotsveranstaltung anlässlich des Jahrestags zum „Radikalerlaß“. Aufgrund des erfolgreichen Urteils in II. Instanz (Bayer. Verwaltungsgerichtshof) konnte ich schließlich 1977 nach 3 Jahren Warten den Vorbereitungsdienst ableisten. Die vom Bayer. Staat angestrebte Revisionsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht wurde im Dezember 1980 abgewiesen. Seit August 1980 bin ich als Hauptschullehrerin in Nordrhein-Westfalen tätig.

Universität Erlangen kandidiert zu haben. Formulierungen im Wahlprogramm ließen Zweifel an meiner Verfassungstreue zu. Nach der Referendarausbildung arbeitete ich bei der Stadt Nürnberg ein Jahr im Angestelltenverhältnis, bevor ich 1978 in das Beamtenverhältnis übernommen wurde.



Elisabeth Elsner, 26 Jahre, Studienreferendarin für das Lehramt an Gymnasien. Seit 1975 GEW-Mitglied. Staatsexamen im Frühjahr 1980. Anhörung im September 1980 wegen Kandidatur auf der „Liste von AStA und Fachschaften“ zu den Gremienwahlen an der Uni Regensburg und Kandidatur zu den Studentenparlamentswahlen auf der „Liste Stärkt den AStA durch die Einheit der fortschrittlichen Kräfte“. Zweimalige Anhörung wegen angeblicher Zusammenarbeit mit Kommunisten und der Kritik an den „Mut zur Erziehung-Thesen“. 6 Wochen nach Schulbeginn Einstellung, ohne Begründung oder Protokoll.



Fred Karl, geboren 1947, Diplomsoziologe, sollte 1973 am Institut für Soziologie an der Universität Regensburg als Verwalter der Dienstgeschäfte eines Wiss. Assistenten (Schwerpunkt: marxistische Soziologie) eingestellt werden. Trotz einer positiven Anhörung durch die Universitätsspitze, bei der die Zweifel des Innenministeriums an der Verfassungstreue Karls ausgeräumt wurden, verbot das Kultusministerium die Einstellung wegen Mitgliedschaft im MSB-Spartakus und DKP-Kandidatur. Gleichzeitig wurde am Institut ein Konkordatslehrstuhl eingerichtet (Theorieverbot für marxistische Soziologie und Bindung eines Teils der Lehrer an kirchliche Soziallehre). Nach 8 Jahren Rechtsstreit lehnt das Landesarbeitsgericht München 1981 die Klage Karls ab. Der Fall kommt 1982/83 vor das Bundesarbeitsgericht Kassel. Fred Karl ist derzeit ohne Beschäftigung, abgesehen von Lehraufträgen an der Gesamthochschule Kassel. Seine letzten Veröffentlichungen: Soziale Bibliotheksarbeit, Kassel 1980; Die Bürgerinitiativen – Analyse einer neuen sozialen Bewegung, Frankfurt 1981.



Ludwig Würfl, am 19.12.75 wurde mir die Aushändigung der Urkunde „Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe“ auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern verweigert, da seitens des bayerischen Innenministeriums „Bedenken gegen meine Verfassungstreue bestünden (Gründe: politische Aktivitäten an der Hochschule). Nach einigen „Anhörungen“, bei denen mich die GEW juristisch, politisch und moralisch unterstützte, mußte ich von den zuständigen Behörden am 1. Juli 1976 zum Beamten auf Probe, am 12. März 1979 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Als Vorsitzender des Kreisverbandes Freising der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft bemühe ich mich, die GEW als Teil der Arbeiterbewegung weiter zu stärken.

Matthias Konrad, 30 Jahre, Studienreferendar für das Lehramt an Gymnasien. Seit 1973 Mitglied der GEW, ehem. Landesstudentensprecher. Vorläufige Verweigerung der Zulassung zum Referendardienst im Februar 1980 trotz bestandenen 1. Staatsexamen und ordnungsgemäßer Anmeldung. „Gründe“:
– Anmeldung von Informationsständen beim Amt für öff. Ordnung für Fachschaft Germanistik u. „Demokrat. Studenteninitiative“.
– Veröffentlichung eines Artikels zum Thema „Germanistik – Studium im Chaos“ in der Zeitung „unireport“.
– Kandidaturen auf Listen des MSB Spartakus, Gewerkschaftliche Orientierung und Listen des AStA und der Fachschaften. Anhörungsverfahren beim Bayer. Staatsministerium f. Unterricht und Kultus mit GEW-Rechtsschutz. Übernahme in den Referendardienst mit zweiwöchiger Verspätung.



Hans Truckenbrodt, Studium an der Uni Erlangen. 1977: 1. Staatsexamen; Frühjahr 79: Bewerbung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien. Nach zwei Anhörungsgesprächen im Kultusministerium Ablehnungsbescheid des Bayer. Kultusministeriums. Ablehnungsgründe: Kandidaturen zu Studentenparlamentswahlen 72, 73, 74 auf der Liste des MSB Spartakus, sowie zu Gremienwahlen 1975 auf der Liste „Gewerkschaftl. Orientierung“. Verantwortlichkeit für das Layout einer Hochschulzeitung des MSB Spartakus (1972). Herausgabe eines Flugblattes gegen das Bayerische Hochschulgesetz (1973). Von Okt. 1979 bis Juli 1981 über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt. Seit 1.8.81 im Vorbereitungsdienst für das LA an Gymnasien in Hamburg.

Helmut Steiner, 9. 10/1975: Nichtübernahme in den Vorbereitungsdienst; Anhörung 12/1975: Ablehnungsbescheid der Regierung von Unterfranken wegen Kandidatur für den Sozialdemokratischen bzw. Sozialistischen Hochschulbund 72–74; 9/1976: Einstweilige Anordnung des VerwG Würzburg; Übernahme 4/1978: VerwG Würzburg; Zweifel an Verfassungstreue nicht gerechtfertigt 8/1979: BayVerwGH bestätigt Würzburger Urteil 7/1980 und 10/1980: Anhörungen bei der Regierung von Mittelfranken

9–10/1980: Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe 12/1980: Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe 1981: Einstellung des Verfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht.

Christina Lichtwarck. Seit 1974 versucht die Regierung von Schwaben, mich an der Ausübung meines Berufes als Hauptschullehrerin zu hindern. Begründung: Kandidatur für die Demokratische Front, 1972, Anbringen eines Plakates für Frieden und Völkerfreundschaft gegen Olympiabetrug (72), Mitarbeit in der Augsburger Initiative gegen Berufsverbote und im letzten Ablehnungsbescheid: Unterstützung des Anachronistischen Zugs, Brecht statt Strauß 1980.

Urteile des Verwaltungsgerichts Augsburg und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ermöglichten mir den Abschluß meiner Ausbildung. Das Augsburger Arbeitsgericht verschaffte mir einen befristeten Arbeitsvertrag. Jetzt bin ich seit September 80 wieder arbeitslos, die Übernahme ins Beamtenverhältnis ist abgelehnt und der lange Weg durch die Instanzen beginnt von Neuem.

Gerhard Kupfer, 32 J.; 1974: 1. Staatsexamen (Volksschulen); statt Einstellung zwei „höchstpersönliche Einstellungsgespräche“ (Gesamtdauer 6 Std.). Erst ein Jahr später Ablehnungsbescheid wegen Kandidatur für die Liste „Demokratische Front“, Kleben eines Plakats („Gegen Olympiabetrug – für Völkerfreundschaft“), Teilnahme an einer Berufsverbotsveranstaltung des AStA Regensburg, Teilnahme an einer Demonstration gegen den NPD-Parteitag. Zwei Jahre Warten auf den ersten gerichtlichen Entscheid. Sieg in 1. und 2. Instanz (1977 u. 1981). Juli 1981: Nach bestandenen 2. Staatsexamen und 1 Jahr als Lehrer im Angestelltenverhältnis, erneut arbeitslos. Lapidare Begründung: „Eine Weiterbeschäftigung kommt . . . nicht . . . in Betracht.“



Dietrich Rabenstein, 15.3.1974 Anfrage des Rektors der TU wegen Unterzeichnung eines „Aufrufs Münchner Wissenschaftler und Künstler zur Wahl der Stadtratskandidaten der DKP“. Gleichzeitig Information der Vorgesetzten, diese drängten auf Arbeitsplatzwechsel. Nach erfolgloser Stellensuche in Bayern Übersiedlung nach Hamburg am 1.1.75; Übergangsarbeitsplatz an der Universität Hamburg. Ab Ende 1976 Hochschullehrer an der Fachhochschule Hamburg. 1972, 1973: Vorsitzender der Fachgruppe Hochschulen der GEW Bayern und Mitglied im Bundesfachgruppenausschuß Hochschulen. Gegenwärtig: Mitglied des Vorstandes der Fachgruppe Hochschulen der GEW Hamburg.

10 Jahre Ministerpräsidentenbeschluß in Bayern

Erklärung der GEW Bayern, beschlossen vom Landesausschuß am 14. 11. 1981

Unter Berufung auf den sog. „Radikalenerlaß“ der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972 leiten die Behörden in Bayern seit nunmehr 10 Jahren Überprüfungsverfahren gegen Bewerber und Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete im öffentlichen Dienst ein, wenn sie der Auffassung sind, daß „Zweifel an deren Verfassungstreue“ bestehen.

Aus großer Sorge um die Entwicklung der Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik zog am 25. Januar 1975 die GEW Bayern in einer vom Landesvorstand einstimmig beschlossenen Erklärung eine Bilanz der drei Jahre alten Praxis des sog. „Radikalenerlasses“ in Bayern (s. Die Demokratische Schule 2/1975) und eine Bilanz nach 5 Jahren (s. Die Demokratische Schule 1/1977). Die GEW-Bayern weiß sich damals wie heute, als Teil der deutschen Gewerkschaftsbewegung und kraft eigener Satzung, der Aufgabe verpflichtet, jederzeit aktiv für die Erhaltung und Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzutreten.

Die GEW muß daher heute wiederum eine Bilanz der Anwendung des sog. „Radikalenerlasses“ in Bayern seit nunmehr 10 Jahren ziehen. Mit Sorge, weil

- der Fehlentwicklung der Bundesrepublik zum autoritären Überwachungsstaat bisher noch nicht Einhalt geboten werden konnte.
- die Überwachung sogar noch verstärkt worden ist,
- der Kreis der vom „Radikalenerlaß“ Betroffenen ausgeweitet worden ist,
- in den Überprüfungsverfahren immer weitere Grundrechte verletzt werden (vgl. Koalitionsfreiheit, Recht auf Kriegsdienstverweigerung),
- nahezu jede von der CSU-Ideologie abweichende Meinung für vogelfrei erklärt wird,
- die bayerische Staatsregierung bei jeder neuen Laufbahnentscheidung eines Bewerbers immer wieder die gleichen Vorwürfe erhebt, auch wenn diese Vorwürfe längst von den Gerichten als unzulässig zurückgewiesen worden sind,
- die Staatsregierung nicht nur Gerichtsentscheidungen mißachtet, sondern jede Kritik an ihrer Praxis selbst wieder als verfassungsfeindlich denunziert.

Mit Hoffnung, weil sich die Anzeichen, daß der Widerstand zunimmt, mehren:

- Bei den Gewerkschaften des DGB, bei demokratischen Organisationen, in SPD und FDP, zahlreichen Initiativen und vielen mit der Jugendarbeit befaßten Institutionen (Jugendringe, Kirchenjugend und in der Publizistik) ist die tödliche Gefahr dieser Einschüchterung der jungen Generation für die Zukunft der Demokratie erkannt worden.
- Die europäischen Nachbarstaaten verfolgen mit wachsendem Unmut und zunehmender Sorge die Entwicklung der Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik.

Die GEW Bayern hat mit politischen und juristischen Mitteln gegen die Praxis des „Radikalenerlasses“ erreicht, daß in über 90% der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ihren betroffenen Mitgliedern zu ihrem Recht verholfen wurde. Diese Erfolge gegen behördliche Willkür und Rechtsverletzungen werden ermöglicht durch die Solidarität der Mitglieder, durch enge Zusammenarbeit mit der Bundesstelle der GEW für Rechtsschutz, sowie mit Hilfe erfahrener GEW-Rechtsanwälte.

1. Zweihundert Jahre Demokratenverfolgung in Deutschland

Zu den Kerngedanken der Demokratie gehört es, für das Recht des Andersdenkenden, seine Meinung frei zu äußern, auch dann einzutreten, wenn sich diese Meinung gegen die eigene richtet. Ein solches Prinzip ist in Deutschland immer noch nicht Allgemeingut geworden, denn es wurde noch nie erlebt, erkämpft oder von einer Obrigkeit anerkannt.

Die Geschichte der Verfolgung von Minderheiten und Oppositionellen soll hier nur ab dem im aufgeklärten Absolutismus des Preußenstaates entstandenen besonderen Gewaltverhältnis zwischen Staat und Beamtenchaft dargestellt werden.

Im preußischen Staat entsprach der Alimentationspflicht des Dienstherrn die Treue- und Hingabepflicht für den Beamten.

1794 im preußischen Landrecht wird erstmals neben den allgemeinen Untertanenpflichten von den Beamten „besondere Treue und Gehorsam“ gefordert (§§ 1–3, I, 10 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5.2.1794).

1819 in den Karlsbader Beschlüssen wird eine Gesinnungsüberprüfung von den Ländern des Deutschen Bundes vereinbart:

Aus den Karlsbader Beschlüssen vom 20. September 1819:

„Es soll bei jeder Universität ein mit zweckmäßigen Instruktionen versehener, am Ort der Universität residierender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators oder eines anderen von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und in die Lehrmethode eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben. . . .

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Überschreitung der Grenzen ihres Berufs durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüter der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe Feindseliger und die Grundlagen der bestehenden Staatsordnungsuntergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt zu haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem anderen Bundesstaate bei irgendeinem öffentlichen Lehrinstitut wieder angestellt werden.“

1834 wird die Demagogenverfolgung durch die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerkonferenz vom 12. Juni 1834 eingeleitet:

Artikel 47:

„Vereinigungen der Studierenden, zu wissenschaftlichen und geselligen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzustellenden Bedingungen erlaubt. **Alle anderen Verbindungen der Studierenden sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften sind als verboten zu betrachten.**“

Artikel 53:

„Jeder, der auf einer Universität studiert hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. **Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden.**

Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urteil ergeben. **Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Teilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.**“

1837 erreichte die Demagogenverfolgung mit der Entlassung der „Göttinger Sieben“ (darunter die Gebrüder Grimm) aus dem Universitätsdienst einen Höhepunkt.

1850 nach der Niederwerfung der bürgerlichen Revolution der Jahre 1848/49 werden zehntausende Demokraten aus Deutschland vertrieben. Die aufstrebende Kraft der Arbeiterbewegung bringt dann die herrschende Klasse in Deutschland erneut in Unruhe und Sorge um ihre ungetrübte Machtausübung.

1878 wird mit dem Sozialistengesetz der Versuch unternommen, die Arbeiterbewegung zu kriminalisieren:

Am 19. Oktober 1878 verabschiedete der Deutsche Reichstag mit seiner konservativen Mehrheit das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“. Zwei Anschläge auf Kaiser Wilhelm I. dienten als Vorwand, ein schon seit längerem geplantes Ausnahmegesetz durchzusetzen. Am 21. Oktober trat das Gesetz mit der Verkündung im Reichsblatt in Kraft.

Zuvor waren systematisch Sozialdemokraten verleumdet worden. Daraus entstand ein Klima der Hysterie. Auch die Begründung des Ausnahmegesetzes beruhte schließlich auf Unwahrheit: Die Behauptung, die Kaiser-Attentäter seien Sozialdemokraten, war nachweislich falsch.

Bismarck und die rechtskonservativen Parteien und Verbände hatten schon seit Jahren in der Presse Stimmung gemacht. Sie benutzten dort ihren Einfluß, um die Bevölkerung

„zum fanatischsten Hasse gegen die Sozialdemokraten aufzupsichten“, wie August Bebel berichtet. Die Diffamierung freiheitlicher und sozialer Demokraten hat im konservativ-autoritären Lager bis heute angehalten. Die Formel Freiheit oder/statt Sozialismus beweist das.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. S. 321.

(Nr. 1271.) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Daselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

Der im Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie verankerte Treue- und Diensteid auf den Monarchen wurde in der Weimarer Republik als Eid auf die „Treue zur Reichsverfassung“ geleistet (Art. 176 WRV). „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten“. Zugleich unterschied Artikel 130 entsprechend den Forderungen der parlamentarischen Demokratie deutlich zwischen den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten des Beamten einerseits und seinen dienstlichen Obliegenheiten.

Selbst noch im Gesetz zum Schutz der Republik aus dem Jahre 1922 wurde die Beamtenschaft lediglich verpflichtet, „in der amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten“ und alles zu unterlassen, „was mit seiner Stellung als Beamter in der Republik nicht zu vereinbaren ist“.

Während der gesamten Zeit stellte die Rechtsprechung dazu klar, daß die Verpflichtung zur Treue gegenüber dem republikanischen Prinzip nicht mehr eine die gesamte Lebensführung ergreifende gesinnungsmäßige Verpflichtung des Beamten darstelle, sondern auf sein Handeln im Dienst bezogen sei.

Es ist durchsichtige Geschichtsklitterung, wenn heute behauptet wird, es seien „Radikale“ im öffentlichen Dienst gewesen, die Hitler schließlich zur Macht verholfen hätten (so etwa der ehemalige bayerische Innenminister Merk in einer Broschüre „Schutz für Verfassung, Staat, Gesellschaft“, 1976).

Ein Blick auf die Geschichte der Weimarer Republik zeigt, daß die Unterwanderung des öffentlichen Dienstes, das Problem einer „Demokratie ohne Demokraten“ nicht zutrifft. Vielmehr übernahm der republikanische Staat fast vollständig den gesamten monarchischen Beamtenapparat in Justiz, Verwaltung und im Bildungswesen. Darüber hinaus waren die Justiz und die hinter ihr stehenden bürgerlichen Kreise nicht bereit, antirepublikanische Aktionen bis hin zu Aufruhr und Gewalt von rechts (z.B. Kapp-Putsch) konsequent zu ahnden, während sie umgekehrt gegen Linke mit aller Konsequenz vorgingen.

Wer verhalf Hitler zur Macht?

Aus der Erklärung unter Eid von Kurt Freiherr von Schröder, seinerzeit Teilhaber des Bankhauses J. H. Stein, im Nürnberger IG-Farben-Prozeß (1947) über das Zusammentreffen von Adolf Hitler mit Franz von Papen am 4. Januar 1933:

Diese Zusammenkunft zwischen Hitler und Papen am 4. Januar 1933 in meinem Hause in Köln wurde von mir arrangiert, nachdem Papen mich ungefähr am 10. Dezember 1932 darum ersucht hatte. Bevor ich diesen Schritt unternahm, besprach ich mich mit einer Anzahl von Herren der Wirtschaft und informierte mich allgemein, wie sich die Wirtschaft zu einer Zusammenarbeit der beiden stellte. Die allgemeinen Bestrebungen der Männer der Wirtschaft gingen dahin, einen starken Führer in Deutschland an die Macht kommen zu sehen, der eine Regierung bilden würde, die lange Zeit an der Macht bleiben würde. Als die NSDAP am 6. November 1932 ihren ersten Rückschlag erlitt und somit also ihren Höhepunkt überschritten hatte, wurde eine Unterstützung durch die deutsche Wirtschaft besonders dringend. Ein gemeinsames Interesse der Wirtschaft bestand in der Angst vor dem Bolschewismus und der Hoffnung, daß die Nationalsozialisten – einmal an der Macht – eine beständige politische und wirtschaftliche Grundlage in Deutschland herstellen würden.

Anmerkungen zu einer Geschichtsklitterung

Der bayerische Innenminister Dr. Bruno Merk hat mit der Broschüre „Schutz für Verfassung, Staat, Gesellschaft“ (September 1976) einen wichtigen Beitrag zur Politischen Bildung vorgelegt.

Wichtig deshalb, weil hier dem Lehrer ein — durch die ASchO sicher nicht behindertes — Dokument in die Hand gegeben ist, an dem er „Geschichtsklitterung für politische Zwecke“ eindrucksvoll erläutern kann. Und das ist unbestritten ein Lernziel, das den bayerischen Schülern nicht vorenthalten werden sollte.

Wir wollen an Hand des Kapitels „Die Lehren von Weimar“ (S. 10 ff.) nun keine Unterrichtseinheit entwickeln (eine entsprechend ausgearbeitete Musterstunde dokumentie-

ren wir natürlich gerne!), sondern nur aufzeigen, wie unter der seriös untertreibenden Formulierung, „einige Argumente der Vernunft und der Verantwortung“ gegen die „Einseitigkeit der augenblicklichen Diskussion“ (um die Berufsverbote) (S. 4) ins Feld zu führen, Geschichte so hingebogen werden kann, daß sie paßt.

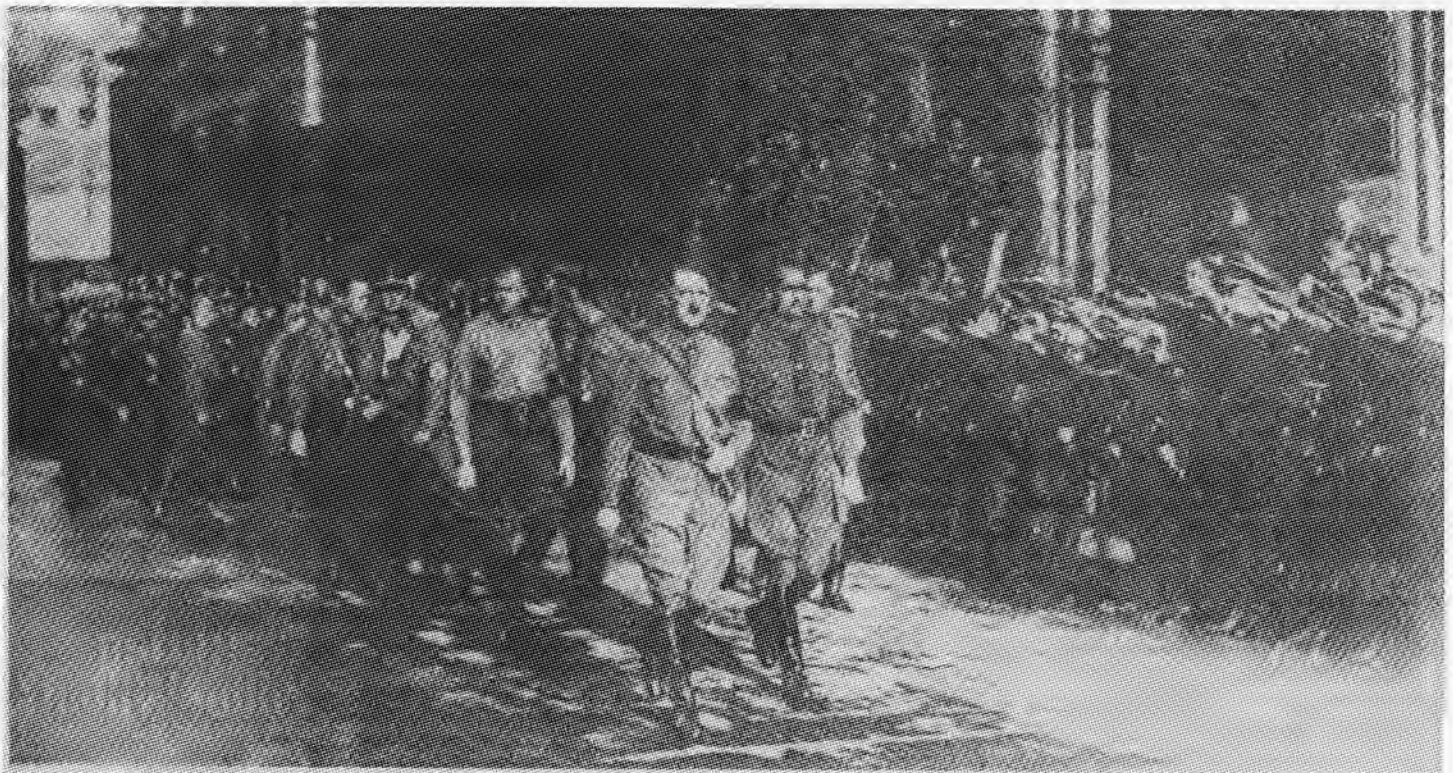
Sie muß passen, um das gängige Argument der Befürworter der Berufsverbotspraxis im öffentlichen Dienst, die „Erfahrung aus der Weimarer Republik“ (S. 10), heute historisch zu rechtfertigen.

Diese Erfahrung besteht nach Merk darin, daß die „erste deutsche Republik nicht zuletzt an der Toleranz gegenüber ihren intoleranten Feinden von rechts und links zu-

grunde gegangen“ ist, daß es ihr nicht gelang, „die Unterwanderung des Beamtenapparates durch die Feinde der Republik zu verhindern“ (S. 10).

Merk bedient sich hier der einfachen Methode, einige Details herauszuheben, wesentliche Zusammenhänge aber unberücksichtigt zu lassen.

Er erwähnt das „Republikenschutzgesetz“ (begründet mit „kommunistischen Aktivitäten“ und „Gewalttaten rechtsradikaler Gruppen“ — S. 10) vom Juli 1922, das zugleich erlassene Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik und springt dann sogleich ins Jahr 1930. Hier wird der Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom Juni 1930 ausführlich zitiert, der



9. November 1933: Hitler (rechts neben ihm Rudolf Hess) auf dem Weg zur Gedankfeier vor der Feldherrnhalle.

Foto:

die Mitgliedschaft und Unterstützung für die NSDAP und die KPD allen Beamten verbietet.

Sodann wird die ständige Rechtsprechung beklagt (Preußisches Oberverwaltungsgericht, Entscheidung vom 18. 8. 1932), die mit der Begründung, daß sie an Hitlers Erklärung, seine Ziele nur noch auf streng legalem Weg verfolgen zu wollen, nicht vorbeigehen könne, die Revision des preußischen Beschlusses erzwang.

Ohne auf den Charakter von Justiz und Verwaltung in der Weimarer Republik einzugehen, ohne auf die besondere Rolle Bayerns und seine unrühmliche Tradition in der Frage der Republikerschutzgesetzgebung und der Abwehr reaktionärer und faschistischer Kräfte hinzuweisen, ohne die nationalsozialistische „Reinigung“ des öffentlichen Dienstes durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch nur zu erwähnen, folgert Merk, daß die „lebensfremde und unpraktikable Unterscheidung zwischen dem erlaubten Bekenntnis zu einer staatsfeindlichen revolutionären Partei und der verbotenen Betätigung für sie ... letztlich den Versuch zum Scheitern verurteilt (habe), die Feinde der Weimarer Republik vom öffentlichen Dienst fernzuhalten“ (S. 11/12).

Bei dieser Geschichtsdeutung, die von wesentlichen Tatsachen der historischen Entwicklung der Weimarer Republik keine Kenntnis nimmt, ist der Vorwurf der Geschichtsklitterung durch wenige Hinweise zu belegen.

Wenn Merk in der Unterwanderung des öffentlichen Dienstes in der Weimarer Republik durch „Radikale“ einen Grund für das Scheitern der ersten deutschen Republik erkennen will, so sollte dazu vermerkt werden, daß im Gegenteil eine konsequente demokratische Erneuerung des Beamtenapparates während der gesamten 15jährigen Geschichte der Weimarer Republik nicht

gelang. Die Beamtenschaft in Justiz und Verwaltung (und in weiten Teilen insbesondere des höheren Bildungswesens) verharrte in vordemokratischen Positionen und stand stets in latenter Opposition zur parlamentarischen Demokratie. (Vgl. Bracher in: Duve, Kopitzsch [Hrsg], Weimar ist kein Argument, rororo aktuell 1976, S. 99.)

Wilhelm Hoegner hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in der Justiz Demokraten oder gar Sozialdemokraten eine Seltenheit waren, daß „das politische Bekenntnis des übergroßen Teils der Justizbürokratie im Norden wie im Süden des Reiches deutschnational war“ (ebenda, S. 35).

Was Merk als Toleranz gegen rechts und links ausgibt, liest sich bei Hoegner als Einseitigkeit und politische Eindeutigkeit der Justiz und der hinter ihr stehenden bürgerlichen Kreise, die nicht bereit waren, anti-republikanische Aktionen bis hin zu Aufruhr und Gewalt von rechts konsequent zu ahnden.

Gegen alle Versuche, die auch nach der Novemberrevolution von 1918 bestehende ökonomisch-politische Dominanz der herrschenden Kapitalgruppen (die maßgeblich zu Hitlers Reputation und schließlich Machtübernahme beitrugen) aufzuheben, ging die Justiz dagegen massiv vor.

Der Mörder des bayerischen Ministerpräsidenten Eisner, Graf Arco, wurde zwar zunächst zum Tode verurteilt, dann aber zu lebenslänglicher Festungshaft begnadigt und nach wenigen Jahren entlassen — und in Bayern als bayerischer Nationalheld gefeiert. und während man die Beteiligung in der bayerischen Räterepublik mit einer Todesstrafe (abgesehen von den zahlreichen Erschießungen bei und unmittelbar nach der Niederwerfung!) und 6000 Jahren Freiheitsstrafe ahndete (von der $\frac{2}{3}$ verbüßt wurde), für die Beteiligung am Kapp-Putsch das Verfahren entweder durch Amnestie oder

durch Einstellung beendet. Von den 775 am Kapp-Putsch beteiligten Offizieren wurde keiner belangt, von den Führern des Putsches wurde als einziger der frühere Polizeipräsident Jagow mit fünf Jahren Festung bestraft (Zahlen zit. nach: W. Hoegner, ebenda, S. 62/63).

Daß unter diesen politischen Umständen und angesichts von Inflation und später der Weltwirtschaftskrise, die die ökonomische Polarisierung vorantrieben und zu Verelendung und Existenzunsicherheit führten, große Teile insbesondere der Arbeiterschaft nur ein distanzierendes Verhältnis zur Republik hatten, wird unter diesen Bedingungen verständlich.

Merk geht auch nicht auf die Rolle ein, die die „Ordnungszelle Bayern“ unter der politischen Führung der Bayerischen Volkspartei, auf deren Tradition sich die CSU zu Recht berufen kann, in der Weimarer Republik ausübte.

Im Gefolge des Kapp-Putsches wurde in Bayern die sozialdemokratische Minderheitsregierung durch eine bürgerliche Koalition unter der Führung der BVP ersetzt, die ein Bündnis der weiß-blauen mit der schwarz-weiß-roten Opposition darstellte, die trotz unterschiedlicher Ziele einig war in der Negation der Republik.

Schon nach dem Erzberger-Mord verweigerte die bayerische Regierung zunächst den Vollzug zweier Notverordnungen des Reiches zur Eindämmung der Hetze verfassungsfeindlicher Presseorgane und Parteienorganisationen; „gegen die Verordnung zum Schutze der Republik (nach dem Rathenau-Mord) wandte sich Bayern sofort aufs schärfste mit der Behauptung, daß in die Rechte der Länder eingegriffen sei. Während das übrige Deutschland vor Wut und Empörung über die Freveltat aufschrie, verschante sich Bayern hinter spitzfindigen Fragen der Zuständigkeit.“ (W. Hoegner, ebenda, S. 37.)

Wenn Merk der Rechtsprechung die Schuld am Scheitern der Republiksschutzgesetzgebung zuweist, so läßt er völlig das gegen den verfassungsmäßigen Bestand der Weimarer Republik gerichtete Votum der bayerischen Staatsregierung außer acht. Er erwähnt nicht die zeitweilige stillschweigende Zusammenarbeit prominenter BVP-Politiker mit Hitler und den weitgehenden Handlungsspielraum für rechtsextreme Freikorps und Organisationen, der Hitler ermutigte, bereits 1923 nach der ganzen Macht zu greifen.

In seiner Geschichtsbetrachtung übergeht Merk schließlich vollständig die Entlassung demokratischer Beamter durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 und die Haltung der überwiegenden Mehrheit der Beamtenschaft zur Liquidierung der demokratischen Ordnung.

Mit diesem Gesetz schuf sich das nationalsozialistische Regime eine Handhabe, die noch verbliebenen „unzuverlässigen“ Elemente zu entfernen und krönte damit eine Tradition, den öffentlichen Dienst gegen de-

mokratisch gesinnte Beamte abzuschotten. Unter dem Alibi parteipolitischer Neutralität, mit dem sich die Beamtenschaft stets gegen eine Demokratisierung gewehrt hatte, stellte sie sich nun der faschistischen Diktatur zur Verfügung.

Zieht man diese für das Verständnis der Geschichte der Weimarer Republik wesentlichen Zusammenhänge in Betracht, so wird Merks Geschichtsdeutung in doppelter Weise fragwürdig: richtig ist, daß „Radikale im öffentlichen Dienst“ wesentlich zum Scheitern der ersten deutschen Republik beigetragen haben, allerdings anders, als Merk dies sieht. Nicht die „Untermäanderer“, sondern die „etablierte“ Beamtenschaft in Justiz und Verwaltung machte aus ihrer antirepublikanischen Gesinnung kein Hehl. Getragen auch von der antirepublikanischen und antidemokratischen Politik rechtsgerichteter Landesregierungen (besonders Bayerns) haben sie wesentlich dazu geholfen, die demokratischen Strukturen zu unterhöheln.

Wenn Merk die Berufsverbotspraxis heute mit den Erfahrungen von Weimar zu begründen sucht, so sollten die politischen Dimen-

sionen dieses historischen Vergleiches deutlich gemacht werden. Die Abschließung von Justiz und Verwaltung vor demokratischen Kräften, die ihren gravierendsten Abschluß mit der „Reinigung“ des öffentlichen Dienstes durch die Nationalsozialisten fand, ist von der Berufsverbotspraxis heute im grundsätzlichen nicht mehr zu unterscheiden. Damals wie heute werden diejenigen, die sich auf Geist und Buchstaben der Verfassung berufen können, die sich für eine umfassende Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche einsetzen, vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen und in ihrer beruflichen Existenz zerstört.

Erst auf diese Weise gewinnt der historische Vergleich seine Bedeutung. Und die Lehre von Weimar „wehret den Anfängen“ gilt heute vor allem für die, an die Alfred Grosser die abschließende Frage stellt: „Denn wenn eine Inquisition einmal begonnen hat, wenn sie anfängt, eine neue Furcht zu verbreiten, wer kann da wissen, wo und bei wem sie stehen bleibt?“ (Grosser, ebenda, S. 13.)

aus: DDS 1-77

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933

Nr. 34

Inhalt: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933. S. 176

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit zuverlässig für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 11. April 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird verordnet was folgt:

Zu § 4

3.

(1) Bei der Prüfung ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichskammer Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Reichsbund und die Liga für Menschenrechte.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 6. Mai 1933.

Vom 6. Mai 1933.

Zu § 4

1.

Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Partei — ausgenommen die kommunistische Partei — rechtfertigt allein noch nicht die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingetragenes Mitglied der Partei gewesen ist, an sie Beiträge bezahlt und ihre Versammlungen besucht hat.

„§ 2a

(1) Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Erfahrgenerationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen. Von der Entlassung kann bei solchen Beamten abgesehen werden, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend betätigt haben.

(2) Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen.

Verordnungen, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Am 7. 4. 1933 mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums leitete das Nazi-Regime die Gesinnungsverfolgung Andersdenkender und die „Säuberung“ des Beamtenapparates von Demokraten ein.

1949 wurde noch unter dem Eindruck der Verbrechen der Nazis im **Grundgesetz** der Bundesrepublik einerseits ausdrücklich Nachfolgeorganisationen Einhalt geboten, Art. 139 GG, gleichzeitig mit der Verkündung von Grundrechten und der Verpflichtung für die Demokratie einzutreten, das obrigkeitstaatliche Prinzip der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ im Art. 33 GG verankert.



Neubabelsberg, den 10. August 1935
Augustenstrasse 40

An den
Herrn Preussischen Minister des Inneren, Berlin

Durch Verfügung des Herrn Preussischen Ministers des Inneren vom 17. 7. 35 bin ich auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Dienst entlassen worden. Gründe sind mir nicht mitgeteilt worden. Ich beantrage, die Gründe dieser Verfügung einer Nachprüfung zu unterziehen und mich auf Grund des § 6 dieses Gesetzes in den Ruhestand zu versetzen.

In der Durchführungsverordnung vom 2. 4. 35 zu dem B.B.G. heisst es zu § 4: „Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918 in Betracht zu ziehen.

Die Durchführungsverordnung vom 6. 5. 33 lautet zu § 4:

1) Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Partei – ausgenommen die kommunistische Partei – rechtfertigt allein noch nicht die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingeschriebenes Mitglied der Partei gewesen ist, an sie Beiträge gezahlt und ihre Versammlungen besucht hat.

2) Die Voraussetzungen des § 4 Satz I, sind insbesondere dann erfüllt, wenn ein Beamter in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist, ihre Führung beschimpft oder seine dienstliche Stellung dazu missbraucht hat, um national gesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen.

Ich bin im Jahre 1906, nachdem ich im Jahre 1902 das Examen als Gerichtsassessor bestanden hatte, in den Dienst der Stadt Köln als Beigeordneter eingetreten. Im Jahre 1917 bin ich einstimmig zum Oberbürgermeister der Stadt Köln gewählt und vom Könige bestätigt worden. Im Jahre 1929 bin ich als solcher wiedergewählt worden, trotzdem die Sozialdemokraten und die Kommunisten den heftigsten Kampf gegen meine Wiederwahl geführt haben. Ich bin seit langer Zeit eingeschriebenes Mitglied der Zentrums-partei gewesen, einer anderen Partei habe ich niemals angehört. Die N S D A P habe ich immer durchaus korrekt behandelt und mich dadurch wiederholt in Gegensatz zu den damaligen ministeriellen Anweisungen und auch zu den von der Zentrumsfraktion der Kölner Stadtverordnetenversammlung vertretenen Anschauungen gesetzt. So habe ich Jahre lang entgegen der damaligen Verfügung des Preussischen Innenministers der N S D A P die städtischen Sportplätze zur Verfügung gestellt und ihr bei ihren Veranstaltungen auf diesen das Hissen ihrer Hakenkreuz-fahnen an den städtischen Flaggenmasten gestattet.

Ich beziehe mich auf die einschlägigen Akten der Stadt Köln und auf das Zeugnis des Beigeordneten i. R. Billstein.

Seit Jahren bin ich in dem zuständigen städtischen Ausschuss entgegen den ministeriellen Verfügungen dafür eingetreten, dem Westdeutschen Beobachter die städtischen Bekanntmachungen zu geben. Siehe das Protokollbuch des Verfassungsschutzes der Stadt Köln.

Im Sommer 1930 habe ich angeordnet, dass die Verfügung des Preussischen Staatsministeriums, die nationalsozialistischen Beamten zwecks Disziplinierung namhaft zu machen – die Verfügung war vom Regierungspräsidenten zur Durchführung übersandt worden – nicht ausgeführt worden ist, da ich sie für unberechtigt und ungerecht hielt. Beweis: Zeugnis des Beigeordneten i. R. Berndorf in Köln. Dem nationalsozialistischen Stadtverordneten Gauleiter Grohé habe ich in jener Zeit auf seine an mich gerichtete Frage, ob städtische Beamte, die sich für die N S D A P bekannten, von mir etwas zu befürchten hätten, geantwortet, dass kein Beamter – gleichgültig, welcher Partei er angehöre – im Dienste für diese Partei agieren dürfe; wenn aber ausserhalb des Dienstes ein Beamter für die N S D A P eintrete, so sei das seine persönliche Angelegenheit, deretwegen er von mir nichts zu befürchten habe.

Ein Vorfall, der sich an einem der letzten Sonntage vor der Reichstagswahl vom 5. März 33 abspielte, hat in dem Teil der Kölner N S D A P, der nicht die ganzen Vorgänge kannte, den Eindruck einer feindseligen Behandlung der Partei entstehen lassen. In der Nacht vor diesem Sonntage waren auf den Pylonen der Hängebrücke heimlich Hakenkreuzfahnen aufgezogen worden. Die Brücke war städtisches Eigentum, ihre Beflaggung fand immer nur dann statt, wenn die Stadtverwaltung selbst flaggte. Ich habe infolgedessen der Kölner Parteileitung mitteilen lassen, ich könne verstehen, dass die Partei bei ihrer Kundgebung ihre Flagge zeigen wolle, es handle sich aber hier um ein städtisches Bauwerk, das in keinem örtlichen Zusammenhange mit dieser Kundgebung stehe; ich sei damit einverstanden, dass die Fahnen vor den Messehallen, in denen die Kundgebung stattfinden sollte, gehisst wurden, die Parteileitung möge jemand schicken, der angebe, wo dort die Flaggen gehisst werden sollten. Es sind dann in Gegenwart eines Vertreters der Parteileitung unter Aufsicht eines Beigeordneten durch städtische Beamte vor den Messehallen Fahnenmaste in den Boden gerammt, und an diesen die Fahnen gehisst worden. Beweis: Zeugnis des Beigeordneten i. R. Billstein in Köln.

Die in der Entlassung nach § 4 des B.B.G. liegende Kennzeichnung als national unzuverlässig ist für mich und meine Familie – ich habe sieben Kinder – in höchstem Masse schmerzlich und unverdient. Ich glaube sagen zu dürfen, dass ich mir unter den schwierigsten Verhältnissen erhebliche Verdienste um die Rettung der deutschen Rheinlande erworben habe. Der Herr Reichspräsident von Hindenburg hat nach dem Abzug der englischen Besatzung diese meine Verdienste in sehr warmen Worten anerkannt und mir sein Bild geschenkt. Um so bitterer ist für mich die Entlassung auf Grund des § 4. Ich bitte daher dringend um eine Nachprüfung der Entscheidung. Wenn noch über irgend einen Punkt Unklarheiten oder Zweifel bestehen sollten, so bitte ich mir Gelegenheit zur Stellungnahme dazu geben zu wollen.

gez. Adenauer

Aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art. 1. [Schutz der Menschenwürde] (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2. [Freiheitsrechte] (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3. [Gleichheit vor dem Gesetz] (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4. [Glaubens- und Bekenntnisfreiheit] (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5. [Meinungs- und Pressefreiheit; Freiheit der Kunst und der Wissenschaft] (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 7. [Schulwesen] (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 8. [Versammlungsfreiheit] (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9. [Vereinigungsfreiheit, Verbot von Maßnahmen gegen

Arbeitskämpfe] (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Art. 12. [Freiheit der Berufswahl] (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 14. [Eigentum, Erbrecht und Enteignung] (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15. [Sozialisierung] Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Art. 20. [Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht] (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 21. [Parteien] (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

Art. 139. [Befreiungsgesetz] Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Art. 66. [Berufsverbot] Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 55. [Berufsverbot] (1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Chronologie der wichtigsten Beschlüsse und Urteile zu den Berufsverboten

Unter Berufung auf die vorkonstitutionelle Treuepflicht der Beamten konnte in den fünfziger Jahren erneut Gesinnungsüberwachung betrieben werden:

19. September 1950

Ein Beschluß der damaligen Bundesregierung gegen Mitglieder oppositioneller Organisationen führt zur Entlassung vieler Beamter und Angestellter aus dem öffentlichen Dienst. Bis 1971 bleibt das Thema „Radikale im öffentlichen Dienst“ jedoch weitgehend außerhalb der allgemeinen Diskussion.

25. April 1961

Die bayerische Staatsregierung faßt einen Beschluß über „verfassungsfeindliche Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes“, der bis 1972 in Kraft bleibt.

23. November 1971

Der Hamburger Senat stellt in einem Grundsatzbeschluß fest, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in radikalen Gruppen unzulässig sei. Die Angst vor der kritischen Jugend von 1968, die nun auch in die Staatsämter nachrückt, stärkt offenbar die obrigkeitstaatlichen Elemente in den Regierungen und Bürokratien des Bundes und der Länder. „Radikal“ wird zum Schimpfwort.

28. Januar 1972

Die Ministerpräsidenten der Länder und der Bundeskanzler beschließen „Grundsätze über die Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen“.

18. April 1972

Die bayerische Staatsregierung übernimmt wie andere Bundesländer diese Grundsätze. Sie erläßt am

27. März 1973

in einer „Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ bereits weitgehende Durchführungsbestimmungen.

30. August 1973

Das bayerische Kultusministerium weist alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen an, die Bekanntmachung der Staatsregierung vom 27.3.1973 zu vollziehen.

2. Oktober 1973

Die Landesregierung von Baden-Württemberg verabschiedet den sog. „Schieß-Erlaß“, der eine besonders rigide Berufsverbotspraxis einleitet.

Februar 1974

Die Länder Bayern und Baden-Württemberg bringen einen gemeinsamen Gesetzentwurf im Bundesrat ein, der dort aber scheitert.

6. März 1974

Das Bundeskabinett verabschiedet einen Gesetzentwurf zur „Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ („Genscher-Entwurf“). Der Entwurf scheitert ebenfalls im Bundesrat.

Wortlaut der gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972

Nach den Beamtengesetzen von Bund und Ländern und den für Angestellte und Arbeiter entsprechend geltenden Bestimmungen sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes positiv zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Verfassungsfeindliche Bestrebungen stellen eine Verletzung dieser Verpflichtung dar.

Die Mitgliedschaft von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Parteien oder Organisationen, die die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen – wie auch die sonstige Förderung solcher Parteien und Organisationen –, wird daher in aller Regel zu einem Loyalitätskonflikt führen. Führt das zu einem Pflichtverstoß, so ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahmen der Dienstherr ergreift.

Die Einstellung in den öffentlichen Dienst setzt nach den genannten Bestimmungen voraus, daß der Bewerber die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt. Bestehen hieran begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung.

Wortlaut der von der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Januar 1972 beschlossenen „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“

Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

Bewerber: Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrages.

Beamter: Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des Paragraphen 35 Beamtenechtsrahmengesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhaltes die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 27. März 1973 Nr. A I 3 - 180 - 6 - 84
(Veröffentlicht: StAnz 1973 Nr. 16)

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. März 1973 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972 ihren Beschluß vom 25. April 1961 über verfassungsfeindliche Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 25. April 1961, StAnz Nr. 19) durch die folgende Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst neu gefaßt:

I.

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28. Januar 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern
— darf in das **Beamtenverhältnis** nur berufen werden, **wer** die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die **freiheitliche demokratische Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes eintritt;
— sind Beamte verpflichtet, sich **aktiv** innerhalb und außerhalb des Dienstes für die **Erhaltung** dieser Grundordnung einzusetzen.
Es handelt sich hierbei um **zwingende Vorschriften**.
2. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:
 - 2.1. Bewerber
 - 2.1.1. Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
 - 2.1.2. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die **freiheitliche demokratische Grundordnung** eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine **Ablehnung des Einstellungsantrages**.
 - 2.2. Beamte
Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren **Erhaltung** einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils **ermittelten Sachverhalts** die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und **insbesondere** zu prüfen, ob die **Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist**.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze."

II.

Die Bayerische Staatsregierung hat die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern mit Beschluß vom 18. April 1972 bestätigt. Zu ihrer Durchführung wird folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst haben die Einstellungsbehörden **zunächst** beim Staatsministerium des Innern anzufragen, ob **Tatsachen bekannt** sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Staatsministerium des Innern ist verpflichtet, Anfragen dieser Art **unverzüglich** zu beantworten. Die Auskünfte sind auf **Tatsachen** zu beschränken, die **gerichtsverwertbar** sind. Die Anfrage nach Satz 1 entfällt, wenn **bereits** auf Grund anderer Vorschriften eine Überprüfung vor der Einstellung vorgesehen ist.
2. Reabsichtigt die Einstellungsbehörde nach Eingang der Auskunft des Staatsministeriums des Innern, den Bewerber einzustellen, so ist der Bewerber vor der Entscheidung über die Einstellung **zunächst gemäß Anlage 1 schriftlich zu belehren** und zur Unterzeichnung der Erklärung gemäß Anlage 2 aufzufordern.
3. Bestehen auf Grund der vom Staatsministerium des Innern mitgeteilten oder anderweit bekanntgewordener **Tatsachen** oder wegen der **Weigerung**, die vorbezeichnete Erklärung zu unterschreiben, Zweifel daran, daß der Bewerber jederzeit für die **freiheitliche demokratische Grundordnung**

Tausendjähriges Reich

Vom Baum
ihrer Erkenntnisse
essen
Verfassungsschützer

Und wurzelnd in Blut
und Boden
reichlich gedüngt
mit Steuergeldern
und Untertanengesinnung

wuchert der Baum
Je mehr sie pflücken
desto mehr Erkenntnisse
trägt er

Also sind sie
wie Gott
erkennend
das Gute und Böse

Zumindest wie seine Engel
Würgengel
Schweigeengel
Schwertengel
Wachengel
Schutzengel
(Staats- und
Verfassungsschutzengel)
Überall Engel
mit schnellfeuerflammendem Schwert
die alle
Sterblichen hindern
ihr Paradies zu erobern

Für paradiesische
Ruhe
und Ordnung
sorgen sie selbst

daß Löwe und Lamm
beisammen liegen
besänftigt
vom gleichen
Todesschuß
der sich löste
in Notwehr
besonders gegen das Lamm

Erich Fried

im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, so darf er nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

4. Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen; betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muß sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
5. Nummern 1 bis 4 gelten auch für Bewerbungen um die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Dabei sind Ausbildungszweck und Ausbildungsweise zu berücksichtigen.
6. Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen. Art. 70 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten.
7. In den Fällen der Nummern 4 und 6 sind die zuständige oberste Dienstbehörde und die Staatsministerien des Innern und der Finanzen vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.

III.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 25. April 1961 (StAnz Nr. 19) außer Kraft.

München, den 27. März 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gleichheit

Wenn de
als Beamdr
moinsch
dees Grundgsetz gält au fier di
oegischrenkt
no bisch nemme lang Beamdr
denn fier dia
gelded
die hergebrachten Grundsätze
des Berufsbeamtentums
ond dia schdandet nirgends.
Bloß in de Kepf
vo denna Herra.

Matthäus

Zur Kenntlichkeit

Ist eine Demokratie
in der man nicht sagen darf
daß sie keine
wirkliche Demokratie ist
wirklich eine
wirkliche Demokratie?

Erich Fried

27. September 1974

Der Bayerische Landtag verankert im „Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz“ ausdrücklich die Pflicht der Verfassungsschutzämter, „bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den Öffentlichen Dienst bewerben“, mitzuwirken. (Art. 2 (2) 4. Satz)

6. Februar und 23. März 1975

Bundesverwaltungsgerichtsurteile bestätigen die Nichtzulassung zum Lehrerberuf wegen der Mitgliedschaft in einer „verfassungsfeindlichen“ Partei.

22. Mai 1975

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt in wesentlichen Punkten die bisherige Berufsverbotspraxis, verurteilt aber die Speicherung von Ermittlungen in der (Staatschutz-) Behörden für Zwecke der Einstellungsbehörden als „schwerlich vereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip“.

19. Mai 1976

Die Bundesregierung erläßt neue „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“. Diese Grundsätze werden von den SPD/FDP-regierten Ländern übernommen.

„1. Die Einstellungsbehörden sind verpflichtet, Bedenken, die gegen die Einstellung eines Bewerbers sprechen, und die dafür erheblichen Tatsachen schriftlich mitzuteilen.

2. Der Bewerber hat das Recht, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.

3. Findet ein Anhörungsgespräch statt, ist ein Protokoll zu führen. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.

4. Die Mitwirkung eines Rechtsbeistands ist auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen zu beschränken.

5. Die Entscheidungszuständigkeit in den Fällen, in denen die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden kann, liegt bei der obersten Dienstbehörde, das heißt grundsätzlich bei dem politisch verantwortlichen Minister oder der Landesregierung.

6. Ablehnende Entscheidungen dürfen nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.

7. Dem Bewerber ist die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen, jedenfalls auf seinen Antrag hin, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid erhält eine Rechtsmittelbelehrung.

8. Die für den Verfassungsschutz zuständigen Ressorts stellen sicher, daß den anfrageberechtigten Stellen nur solche gerichtsverwertbaren oder vorhaltbaren Tatsachen mitgeteilt werden, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers begründen können.“

1. Juni 1976

In einer Erklärung lehnt die bayerische Staatsregierung die Grundsätze der Bundesregierung ab.

2. Die Entwicklung der Rechtsprechung

Mit Beginn der Behördenpraxis nach dem sog. „Radikalenerlaß“ beginnt in der Bundesrepublik eine allgemeine Rechtsunsicherheit. In Zeitabständen bis zu mehreren Jahren nach dem 28.01.1972 haben die Länderregierungen unter Berufung auf diesen Beschluß eigene Ausführungsverordnungen erlassen, die unterschiedliche Praktiken der Einstellungsbehörden zur Folge hatten. Auch die Bundesregierung erließ für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen.

In Bayern wurde von Beginn an die rigideste Praxis bei reaktionärster Auslegung der Beamtengesetze geübt, von der Verpflichtung der Staatsschutzbehörden ausdrücklich bei „der Einstellung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst“ (Regelanfrage) bis zur Prüfung der sog. „Treuepflicht“ bereits vor Ableistung eines Vorbereitungsdienstes, also des letzten Teils der Berufsausbildung.

Entsprechend unterschiedlich entwickelte sich die danach folgende Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte der Länder, der Arbeitsgerichte und schließlich der Disziplinarkammern.

Während in Bayern in der überwiegenden Zahl der Rechtsverfahren der Freistaat Bayern – wegen seiner unbelehrbar restriktiven Rechtsauslegung, wegen seiner rechtswidrigen Praktiken und wegen seiner hohen Verfahrensfehlerquote – in den meisten Fällen unterlag, konzentrierte sich die Rechtsprechung im Bundesgebiet zunächst auf die Fälle der Mitgliedschaft in Parteien, z.B. der DKP, die von den Einstellungsbehörden als „verfassungsfeindlich“ – nicht zuletzt aufgrund der Einschätzung durch die Verfassungsschutzberichte der Regierungen – bezeichnet wurden.

Die Auffassung der Einstellungsbehörden ist dann zuerst vom Bundesverwaltungsgericht in den Fällen Lenhart und Eisinger bestätigt worden.

In einem Verfahren eines Rechtsreferendars befaßte sich am 22.05.75 auch das Bundesverfassungsgericht erstmalig mit der neueren Praxis des „Radikalenerlasses“:

2.1. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Bundesverfassungsgerichts-Entscheid vom 22. Mai 1975: Leitsätze

1. Es ist ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz), daß den Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt.

2. Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, daß der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, daß er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt. Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift.

3. Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt.

Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden.

4. Es ist eine von der Verfassung (Art. 33 Abs. 5 GG) geforderte und durch das einfache Gesetz konkretisierte rechtliche Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis, daß der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

5. Der Überzeugung, daß der Bewerber die geforderte Gewähr nicht bietet, liegt ein Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers zugrunde, das zugleich eine Prognose enthält und sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründet.

6. Die sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Rechtslage gilt für jedes Beamtenverhältnis, für das Beamtenverhältnis auf Zeit, für das Beamtenverhältnis auf Probe und für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

7. Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.

8. Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt – unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.

9. Die durch Art. 33 Abs. 5 GG gedeckten Regelungen des Beamten- und Disziplinarrechts sind allgemeine Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG.

10. Es steht nicht in Widerspruch zu Art. 12 GG, wenn der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums im Beamtenrecht verwirklicht wird, vom Bewerber für ein Amt zu verlangen, daß er die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

11. Dem Staat steht frei, einen Vorbereitungsdienst, dessen erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung sowohl für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis als auch für einen freien Beruf ist, allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Entscheidet er sich für einen Vorbereitungsdienst, der im Beamtenverhältnis zurückzulegen

ist, so muß er für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, entweder einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung ins Beamtenverhältnis geleistet werden kann, oder innerhalb seiner beamtenrechtlichen Regelung eine Ausnahmegesetzgebung vorsehen, die es gestattet, den Vorbereitungsdienst auf Wunsch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleisten. Im Hinblick darauf, daß in zunehmendem Maße neben die zweistufige juristische Ausbildung eine einstufige Ausbildung tritt, mag es zur rechtlichen Vereinheitlichung des juristischen Vorbereitungsdienstes nahe liegen, künftig für alle Juristen die praktische Ausbildung vor der zweiten juristischen Staatsprüfung innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Rechtspraktikanten-Verhältnisses vorzusehen, das kein Beamtenverhältnis ist.

Quelle: „Grundrechte. Die Rechtsprechung in Europa.“ (Europäische Grundrechte-Zeitschrift), 1975, S. 398 f.

Die gewichtigste Entscheidung in der Frage des Radikalenerlasses hat das Bundesverfassungsgericht gefällt. Die elf Leitsätze des BVerfG zu dieser Entscheidung bleiben in entscheidenden Punkten sehr vage und unbestimmt:

„Beamtengesamtpersönlichkeit“

Eine wesentliche Erschwernis in prozessualer Hinsicht ergibt sich dadurch, daß der schwammige Begriff der „Beamtengesamtpersönlichkeit“ zur Grundlage der Entscheidung gemacht wird und nicht nachprüfbare Einzelfakten und Einzelkriterien (vgl. Leitsatz 5).

Wachsende Behördenmacht

Die Beurteilung von „Gruppen und Bestrebungen“, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (Leitsatz 2), überläßt das Gericht der „Einstellungsbehörde“ (Begründung C I 5).

Verfassungsfeindlichkeit

Ebenso verwendet das Gericht erstmalig in diesem Zusammenhang den Begriff „verfassungsfeindlich“ statt „verfassungswidrig“ (Leitsatz 8), wobei es wieder den Einstellungsbehörden überlassen bleibt, diesen Begriff im Einzelfall mit Inhalt zu füllen. Der Hauptausschuß der GEW hat dazu am 7. September 1975 festgestellt: „Durch die Legalisierung des von der Verfassung nicht gedeckten Begriffs „verfassungsfeindlich“ eröffnet das Bundesverfassungsgericht selbst die für den Bestand einer freiheitlichen Demokratie bedrohliche Möglichkeit, mißliebige politische Gegner und Gruppen unter Umgehung der Verfassung zu bekämpfen und auszuschalten. Diesen Tatbestand hält der Hauptausschuß der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft für unerträglich.“

Der Richter des BVerfG Dr. Rupp hat in seiner von der Mehrheit abweichenden Meinung dazu festgestellt, daß kein Dienstherr befugt sei, bei der Prüfung der Verfassungstreue eines Bewerbers „dessen bloße Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt worden ist, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen zum Anlaß für eine Ablehnung des Bewerbers zu nehmen.“

Berufsverbot

Außerdem stellt das Gericht fest, die Ablehnung eines Bewerbers stehe „nicht im Widerspruch zu Art. 12 GG“ (Leitsatz 10). Die Tatsache, daß z. B. ein ausgebildeter Lehrer kaum Chancen für eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes hat, besonders wenn er von den Behörden als „Radikaler“ abgestempelt ist, nimmt das BVerfG nicht zur Kenntnis.

Beweislast

In der Begründung lehnt das Gericht den Begriff der Beweislast für das Anhörungsverfahren ab (s. Begründung C I 5), ohne das Argument zu entkräften, daß damit dem Bewerber für den öffentlichen Dienst die unerträgliche Last aufgebürdet wird, jedes Verdachtsmoment, insbesondere jede Verbindung zu sog. „verfassungsfeindlichen“ Gruppen zu widerlegen.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht geht von einem vorkonstitutionellen Beamtenbegriff aus, der einer demokratischen Verfassung fremd sein sollte (vgl. Leitsatz 1).

Auf der anderen Seite enthält die Entscheidung des BVerfG einige positive Grundsätze:

Grundrecht auf Ausbildung

Eine Ausbildung im öffentlichen Dienst muß gewährleistet werden, insbesondere, wenn der Staat ein Ausbildungsmonopol hat (vgl. Leitsatz 11).

Gesinnungsschnüffelei

In der Begründung führt das BVerfG aus, daß das systematische Zustragen von Berichterstattungen durch Staatsschutzbehörden schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit sei (vergl. Begründung C I 7 c). Diese Berichte bildeten vielmehr „insofern eine Gefahr, als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann“ (Begründung C I 7 c). Der Richter Wand konkretisiert in seinem Sondervotum die s. E. „unerträgliche Gefahr unzumutbarer ‚Schnüffelei‘ und laufender Bespitzelung“.

Jugendsünden

Bloße „Jugendsünden“ sollen nicht der Grund für eine Ablehnung sein. Ermittlungen aus der Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen eignen sich wenig „als Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden ziehen könnte...“ (Begründung C I 7 c).

Mitgliedschaft

Die bloße Zugehörigkeit zu einer Partei darf nicht alleiniger Anlaß der Ablehnung sein (vgl. Leitsatz 8).

1849. 2. Jahrgang. N. 230.

Coburger Tageblatt,

Coburg, Dienstag, den 2. October.

Gog ist Gog.

„Sie sind arretirt!“
„Warum — warum?“
„Sie sind ein Demagog — und noch dazu ein ausgezeichnete
die Herren an dem Tisch dort haben's gesagt.“
„Pädagog, lieber Mann — Pädagog!“
„Ach was! — Gog ist Gog — nur mit!“



Das Bundesverfassungsgericht hat somit durch die Kompetenzzuweisung der Rechtsfrage „Verfassungstreue“ an die Behörden, durch seine undeutlichen und ambivalenten Ausführungen selbst zu weiterem Wildwuchs der Behördenpraxis, zum Abbau rechtsstaatlicher Kontrollmöglichkeiten und zur Verselbständigung der bereits entstandenen rechtswidrigen Entwicklung beigetragen.

Insbesondere durch seine unterlassene Rechtsgüterabwägung zwischen den Geboten des Grundgesetzes selbst, etwa Art. 33 (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) einerseits, und z.B. dem Parteienprivileg des Art. 21 GG und den Grundrechten der Art. 1–12 GG andererseits hat es die Regierung ermuntert, die Rechtsfrage der Feststellung von Verfassungstreue zu einer politischen Machtfrage zu nutzen, wie besonders in Bayern festzustellen ist. Dies ist verstärkt worden durch die ungeprüfte Übernahme des vorkonstitutionellen Begriffs der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ in die Rechtsprechung eines modernen demokratischen Verfassungsstaats. (Die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ sind in Deutschland vom preußischen Absolutismus geprägt worden: Für die Alimentationspflicht des Staates wurde und wird als Gegenleistung die uneingeschränkte Treue und Hingabe der Beamten verlangt.)

Damit konnte sich schließlich auch das Bundesverwaltungsgericht später, bei der letztgültigen Rechtsprechung z. Teil auf das BVerfG berufen.

2.2. Zwischenstation: Das Gingold-Urteil

Inzwischen hatte erstmals auch ein Oberverwaltungsgericht im Fall des DKP-Mitglieds Silvia Gingold in verfassungsrechtlich untragbarer Weise höchstselbst eine nicht verbotene Partei als „verfassungswidrig“ erklärt und sich damit Kompetenzen angemaßt, die nach dem GG ausschließlich dem BVerfG zustehen. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Juli 1977, AZ: VGH I OE 65/76, in dem die Nicht-Einstellung der Koll. Gingold in das Beamtenverhältnis auf Probe bestätigt worden war, ist ausdrücklich vom Bundesverwaltungsgericht unterstützt worden: Es verwarf die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der Klägerin am 29.10.79 als unbegründet.

Gleichzeitig ließ das BVerfG sämtliche Nichtzulassungsbeschwerden des bis dahin unterlegenen Freistaats Bayern in Fällen der Zulassung zu Vorbereitungsdiensten zu mit der lapidaren Begründung, „weil die Entscheidung im erstrebten Revisionsverfahren geeignet ist, zu einer weiteren Klärung der Frage beizutragen, in welchem Umfang das Urteil der Einstellungsbehörde über die persönliche Eignung eines Beamtenbewerbers verwaltungsgerichtlich nachprüfbar ist“. Damit war der folgende „Schritt in den Unrechtsstaat“ vorbereitet:

2.3. Wendepunkt zum Unrechtsstaat

2.3.1. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.1980

GERICHT LIEFERT GRUNDRECHTE UND POLITISCHE MEINUNGSFREIHEIT DER WILLKÜR DER BEHÖRDEN AUS

Aus der Erklärung des GEW Landesvorstandes vom 13. 3. 1981:

Am 27. und 28. Nov. 1980 hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) in Berlin drei Rechtsschutzverfahren der GEW in der Revision verhandelt und nunmehr die Urteilsbegründungen zugestellt. In allen Fällen hatte das Gericht vorher den Nichtzulassungsbeschwerden des in der Vorinstanz unterlegenen Freistaates Bayern stattgegeben mit der Begründung, es sei zu klären, „in welchem Umfang das Urteil der Einstellungsbehörde über die persönliche Eignung eines Beamtenbewerbers verwaltungsgerichtlich nachprüfbar ist . . .“. In allen Verfahren ging es um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, also um das Recht auf Ausbildung zu einem Lehrberuf.

Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes lauten:

- In der Sache Maria-Rita Beck ./ Freistaat Bayern wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den VGH zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten erfolgt erst nach der Entscheidung des VGH (BVerwG 2 C 38.79).
- In der Sache Volker Veeseer ./ Freistaat Bayern ebenso (BVerwG 2C 37.79)
- In der Sache Sonja Alferi ./ Freistaat Bayern wird die Revision des Freistaates Bayern zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß das Urteil des VGH im wesentlichen lautet: „Es wird festgestellt, daß der Bescheid der Regierung von Schwaben vom 23. September 1975 rechtswidrig gewesen ist“. Kostenentscheidung zu Lasten des Freistaates Bayern (BVerwG 2 C 36.79).

Somit ist der Freistaat Bayern in einem Verfahren rechtskräftig unterlegen und in den beiden anderen mit seinem Antrag auf Abweisung der Klagen der Betroffenen nicht durchgedrungen, der VGH wird erneut verhandeln und zu entscheiden haben.

Gleichwohl und trotz einiger positiver Hinweise des BVerwG im Hinblick auf die weiteren Verhandlungen in der II. Instanz erhebt der Landesvorstand der GEW Bayern nach Prüfung des Inhaltes der genannten Entscheidungen schwerste rechtliche und vor allem rechtspolitische Vorwürfe gegen den 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes.

Dabei stützt sich der Landesvorstand auch in der Zitierweise auf das zuerst zugestellte Urteil in der Sache Beck (BVerwG 2 C 38.79), das in den beiden anderen Urteilsbegründungen weitgehend wörtlich zitiert bzw. vom Gericht selbst als die Grundsatzentscheidung bezeichnet wird.

Der wesentliche Inhalt

Die Urteile stellen erklärtermaßen die Antwort des Bundesverwaltungsgerichtes auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.5.1975 dar.

Gleichzeitig hat das Bundesverwaltungsgericht versucht, nach fast 10 Jahren Behördenpraxis und einer weitverzweigten Ver-

waltungs- und Arbeitsgerichts-Rechtsprechung seine Maßstäbe für die Verwaltungsgerichtsbarkeit verbindlich zu setzen.

Nicht zuletzt aufgrund der Beteiligung des Oberbundesanwaltes und einer sorgfältigen Vorbereitung und Vertretung durch die Anwälte der GEW ist der Versuch des Gerichtes, endgültig verbindliche und die Rechtsprechung völlig lähmende Normen zu formulieren, wenigstens teilweise gescheitert.

Das Ergebnis ist trotzdem **juristisch wie auch rechtspolitisch verhängnisvoll**. Es muß als die bisher weitestgehende Ausschöpfung der durch das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 22.5.1975 den Einstellungsbehörden eingeräumten Freiräume bezeichnet werden, die diese gegenüber dem Rechtsschutz der Beamtenbewerber jemals hatten.

So heißt es z.B. in dem Urteil Beck:

»Unerlaubte Kritik«

Die Pflicht zur Verfassungstreue sei „ein hergebrachter Grundsatz“ des Berufsbeamtentums i.S. des Art. 33 Abs. 5 GG (nicht neu, so schon BVerfGE 39, 346; hier darf man wohl eine Warnung vor beabsichtigten Gesetzesänderungen sehen).

Aber jetzt erfolgt eine Verschärfung durch Zitat aus BVerwGE 55, 232, welches sich seinerseits auf BVerfGE 39, 347 bezieht: Kritik muß „sachlich“ sein, so soll es z.B. für die Ablehnung eines Bewerbers ausreichend sein, wenn „Grenzen einer sachlichen Kritik an Erscheinungen des Staates“ überschritten werden (S. 15). Im Klartext heißt dies, die Kritik darf das von dem Einstellungsbeamten definierte „Augenmaß“ nicht überschreiten.

»Zukunftsprognose«

Bei „Gewährbieten“ wird betont, daß es um die **Zukunft** geht (S. 12); es folgen dann Ausführungen zu „berechtigten Zweifeln“ und „geeigneten Umständen“: diese liegen vor

„ . . . wenn der Beamtenbewerber Anlaß zu der ernststen Besorgnis gibt, daß er aus seiner **politischen Überzeugung** auch nach seiner Berufung in das Beamtenverhältnis **Folgerungen** für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten ziehen wird . . .“ (S. 14) Hervorhebungen durch die GEW

»Zweckbündnisse«

Zweckbündnisse mit linksextremistischen, kommunistischen Organisationen können angesichts der für einen Beamten gebotenen Distanzierung jedenfalls bei einem wiederholten, gleichgerichteten und fortgesetzten Verhalten als Beurteilungselemente bedeutsam sein. Doch nicht nur diese:

„ . . . das aktive Eintreten für eine Vereinigung, die nicht nur der Verfassungsordnung widerstreitende, sondern in nicht nur untergeordnetem Maße auch politische Ziele verfolgt, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, kann zunächst in der Regel nur Anlaß zu weiteren Ermittlungen des Dienstherrn geben, aber unter Berücksichtigung weiterer Verhaltensweisen des Beamtenbewerbers ebenfalls Zweifel rechtfertigen. . . ” (S. 15)

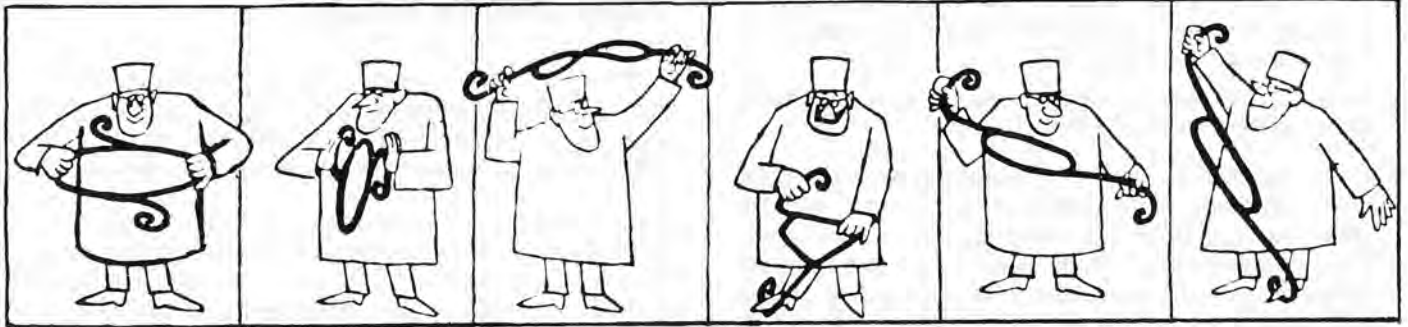
»Anhörung«

Die persönliche Anhörung sei „wichtig“, dabei habe der Bewerber eine „besondere Mitwirkungslast“ (S. 17), die Zweifel der Behörde auszuräumen.

In der Praxis haben sich diese Anhörungen jedoch bisher stets als Gesinnungsverhöre erwiesen. Der Bewerber hat dabei keinerlei Einfluß auf die subjektive Interpretation und Gewichtung seiner Aussagen durch den Einstellungsbeamten.

»Beurteilungsermächtigung«

Maßgebend sei schließlich die Überzeugung des Dienstherrn (S. 18), dem – ohne Begründung – eine „Beurteilungsermächtigung“ zugebilligt wird, mit beschränkter Überprüfungsmöglichkeit für die Verwaltungsgerichte (S. 19): „Die Grenzen . . .



sind fließend“, ähnlich S. 20: „Es fällt ins Gewicht, daß das prognostische Urteil . . . stärker als bei anderen Beurteilungen verrechtlicht ist“.

Es folgen gemäß der „Stufentheorie“ Anweisungen für die Praxis (S. 20 ff):

1. Die Beurteilungselemente selbst, auf die der Dienstherr seine Zweifel stützt, können (als zum Sachverhalt gehörend) in vollem Umfang vom Verwaltungsgericht tatsächlich überprüft werden.
2. Voll überprüfbar sind auch die **Fakten**, die geeignet sind, die Zweifel zu zerstreuen – eine geltend gemachte „verfassungskonforme innere Einstellung“ aber nur insoweit, „als sie durch Rückschlüsse aus konkreten äußeren Vorgängen festgestellt werden kann“ (S. 22).

»Glaubwürdigkeit«

Die Glaubwürdigkeit als Teil der Persönlichkeitsbeurteilung bleibt dem Dienstherrn vorbehalten (S. 22). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (S. 24): Zwar fordert das Gericht den Dienstherrn auf, „nach Ermittlung der für und gegen den Bewerber sprechenden Umstände die Persönlichkeit umfassend zu würdigen“, es entzieht aber das Ergebnis dieser Würdigung der gerichtlichen Nachprüfung.

Es folgen Lippenbekenntnisse zu „Jugendsünden“ (S. 24), relativiert durch den „Summeneffekt“ (S. 25); Lippenbekenntnisse auch zu „vorläufiger“ Beurteilung für den Vorbereitungsdienst (S. 25).

»Zeitpunkt«

Wichtig ist, daß maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung nicht die letzte mündliche Verhandlung, sondern der Zeitpunkt der „Entscheidung des Dienstherrn“ (S. 26) sein soll – überprüft werden können also (nur) die ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden „Erkenntnismittel“! Ergeben sich neue „Erkenntnismittel“, so ist ein erneuter Antrag des Bewerbers auf Einstellung erforderlich.

»Vorbereitungsdienst«

In den Urteilsbegründungen finden sich zwar Hinweise auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.5.1975, sie berücksichtigen aber in keiner Weise die Besonderheiten der Übernahme in den Vorbereitungsdienst (lt. BVerfG genügt eine „vorläufige Beurteilung“, weil der „Schwerpunkt“ für die Beurteilung der Verfassungstreue im Vorbereitungsdienst selbst liegt) und seine besondere Problematik: Für den Rechtsanspruch der Bewerber sind die Hinweise des Bundesverwaltungsgerichtes letztlich bedeutungslos, weil der Beurteilungszeitpunkt und die Entscheidung der Behörde im alleinigen Ermessen des Einstellungsbeamten liegen.

Völlig unberücksichtigt bleibt der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Anspruch auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes. Somit bringen diese Entscheidungen im Hinblick auf den Vorbereitungsdienst eine gravierende Verschärfung, die mit dem Grundgesetz nicht in Einklang steht.

„ . . . Wie den vorangehenden Erörterungen zu entnehmen ist, sind für die Entscheidung des Dienstherrn die ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel maßgebend. Das Gericht, das die Eignung des Bewerbers nicht selbst beurteilen darf, ist auf die Überprüfung der zu jenem Zeitpunkt von dem Dienstherrn getroffenen Beurteilung beschränkt. Ob sie sich zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend erweist, könnte allenfalls in einem neuen, weiteren Einstellungsverfahren von Bedeutung sein. . . ” (S. 26).

»Die Verschärfungen«

- Mit der Festschreibung der „Beurteilungsermächtigung“ sind die Möglichkeiten einer gerichtlichen Kontrolle erheblich reduziert. Es muß festgestellt werden, daß der entscheidende Begriff der „Beurteilungsermächtigung“ für diesen Bereich eine – nicht näher begründete – „Erfindung“ des Bundesverfassungsgerichtes ist und die nunmehr daraus abgeleiteten Konsequenzen nach Auffassung der GEW gegen Art. 3 Abs. 3, Art. 19, Abs. 4 und Art. 33, Abs. 2 des GG verstoßen.

„ . . . „Zweifel an der Verfassungstreue“ hat dabei nur den Sinn, daß der für die **Einstellung Verantwortliche im Augenblick seiner Entscheidung nach den ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht überzeugt ist**, daß der Bewerber seiner Persönlichkeit nach die Gewähr bietet, nach Begründung eines Beamtenverhältnisses jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten . . . ” (S. 12).

„ . . . **Wenn sich nachträglich diese Prognose erwartungswidrig als unrichtig erweist oder sich nachträglich die Sachlage ändert, so wird eine ablehnende Entscheidung deshalb nicht rechtswidrig . . .** ” (S. 12 und S. 13).

● Entscheidender Zeitpunkt für die Überprüfung ist die **Entscheidung des Dienstherrn** (S. 26); alles, was danach an „Erkenntnismitteln“ kommt, kann „allenfalls“ zu einem neuen Einstellungsverfahren führen (s.o.) – ein absurdes Ergebnis: Die Folge sind zwei, drei oder vier Einstellungsverfahren und möglicherweise ebensoviele Rechtsverfahren.

Das Gericht darf die Eignung nicht aufgrund eines eigenen prognostischen Werturteils über die Persönlichkeit des Bewerbers abweichend vom Dienstherrn selbst festhalten. Dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wird vorgeworfen, er habe sich selbst einen „aus ihrem Verhalten gewonnenen Eindruck über die Persönlichkeit der Klägerin“ gebildet und das Ergebnis dieses eigenen Eindruckes an die Stelle des von der Einstellungsbehörde gewonnenen gesetzt. . . ” (Urteil Alferi, S. 9).

● Die verfassungskonforme **innere Einstellung** des Bewerbers soll nur noch dann geeignet sein, die Zweifel der Behörde zu zerstreuen, wenn „sie durch Rückschlüsse aus konkreten äußeren Vorgängen festgestellt werden kann“ (S. 22). Dies hält aber das Gericht selbst im Normalfall für nicht möglich.

„ . . . **Das bloße Haben einer Überzeugung, die bloße Mitteilung, daß man diese habe, das kritische Informieren, etwa das Lesen rechtsextremistischer oder kommunistischer Literatur, oder die Anwesenheit bei einer Demonstration für mit der Verfassung nicht ohne weiteres vereinbare Zielsetzungen und Kritik im Rahmen der Verfassung gehören für sich allein unter anderem ebenfalls nicht zu derartigen Umständen. * Diese liegen erst vor, wenn der Beamtenbewerber Anlaß zu der ernststen Besorgnis gibt, daß er aus seiner politischen Überzeugung auch nach seiner Berufung in das Beamtenverhältnis Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten ziehen wird** (vgl. BVerfGE 39, 334 (351)) . . . ” (S. 14).

Durch die Konstruktion des „**Summeneffektes**“ (S. 25) wird nunmehr die Rechtsprechung des BVerfG in diesem Punkt geradezu ins Gegenteil verkehrt:

„ . . . Auf der anderen Seite können mehrere Elemente, die je für sich ein negatives Urteil nicht stützen könnten, in ihrer Gesamtheit rechtserhebliche Zweifel auslösen („Summeneffekt“ vgl. Urteil vom 31.1.1980 – BVerwG 2 C 5.78 – (a.a. O)). In diesem Zusammenhang kann auch ein Zweckbündnis mit rechts- oder linksextremistischen Organisationen, das für sich allein in der Regel erst Anlaß zu weiteren Ermittlungen geben wird, bedeutsam sein . . . ” (S. 25)

* Hierzu hat aber das BVerfG in seinem Beschluß am 22.5.1975 ausgeführt:

„ . . . Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, ist niemals eine Verletzung der Treuepflicht, die den Beamten auferlegt ist . . . ” (EuGRZ vom 30.7.1975, S. 404)

● Bei „Zweckbündnissen“ sind die Anforderungen an die notwendige „**Distanzierung**“ (Urteil Veese S. 30) verschärft worden, bei einem „wiederholten, gleichgerichteten und fortgesetzten Verhalten“.

„ . . . Das aktive Eintreten für eine Vereinigung, die nicht nur der Verfassungsordnung widerstreitende, sondern in nicht nur untergeordnetem Maße auch **politische Ziele verfolgt**, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, kann zunächst in der Regel nur Anlaß zu weiteren Ermittlungen des Dienstherrn geben, **aber unter Berücksichtigung weiterer Verhaltensweisen des Beamtenbewerbers ebenfalls Zweifel rechtfertigen** (vgl. hierzu Fürst, GKÖD I, K § 7 Rz 12 e). In jedem Falle kommt es auf die **Persönlichkeit** des Beamtenbewerbers und auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an.

„ . . . **Auch wer die dargestellten Grenzen einer sachlichen Kritik an Erscheinungen des Staates überschreitet, muß es sich gefallen lassen, daß an seiner Bereitschaft, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, gezweifelt werden kann** (BVerwGE 55, 232 (240)) . . . ” (S. 15).

● Während es in dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7.1.1980 (DÖD 80, 84) noch heißt, die Frage, ob die Zweifel der Behörde an der Verfassungstreue des Bewerbers berechtigt seien, sei eine „**Rechtsfrage**“, fehlt jetzt eine entsprechende Feststellung, obwohl sich ansonsten das BVerwG in langen Passagen selbst zitiert.

Die Feststellung, daß der Beamtenbewerber ein „Verfassungsfeind“ ist und daß er darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (vgl. aber zu der andersartigen Rechtslage bei einem Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses BVerfGE 46, 43), **ist zur Verneinung der Gewähr der Verfassungstreue nicht erforderlich**. Dasselbe gilt für die Feststellung, daß der Beamtenbewerber tatsächlich künftig seine Treuepflicht nicht erfüllen wird. Diese ist auch kaum möglich, weil menschliches Verhalten nicht sicher vorherbestimmbar ist. **Wenn sich nachträglich die Sachlage ändert, so wird eine ablehnende Entscheidung deshalb nicht rechtswidrig . . .** ” (S. 12 und 13).

Kritik der GEW

Besonders folgenschwer ist nach Überzeugung der GEW die aus dem Urteilstext sprechende **Ignoranz des Gerichts gegenüber dem Auftrag des Grundgesetzes** zur rechtsstaatlichen sozialen Demokratie und das vordemokratische Verständnis der sog. „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“.

Einerseits zitiert das Gericht auf S. 9 unter dem Begriff der Treuepflicht im Kern die Verfassungstreuepflicht gem. der Rechtsprechung des BVerfG mit den Grundprinzipien

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten
- Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteiensystem
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.

Andererseits muß sich das Gericht angesichts gravierender Formulierungen im Urteilstext fragen lassen, ob es nicht gerade diese Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die es zu schützen hat, der vorkonstitutionell verstandenen „Notwendigkeit einer intakten, loyalen, pflicht-treuen Beamtenschaft“ geopfert hat.

Denn es grenzt die so definierte Beamtenschaft wie eine Kaste aus der Gesamtheit aller Staatsbürger, dem Volkssouverän, aus.

Einschätzung durch die GEW

1. In den vorliegenden Urteilen hat das Bundesverwaltungsgericht nach Meinung der GEW die reaktionärsten Elemente der bisherigen Rechtsprechung zum sog. „Radikalenerlaß“ zusammengefaßt und durch Urteile zum geltenden Recht erklärt. Durch die Einführung der „Beurteilungsmächtigung“ der Einstellungsbehörde bei gleichzeitiger Einschränkung des Rechtsschutzes der Betroffenen sieht die GEW in diesen Urteilen einen zentralen Angriff auf tragende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

2. Diese Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes stellen den teilweise gescheiterten Versuch dar, die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum sog. „Radikalenerlaß“ vom 28.1.1972 zu vereinheitlichen. Weder ist durch die beliebig auslegbaren Formulierungen eine einheitliche Gerichtspraxis zu erreichen, noch ist den Behörden zwingend eine Richtschnur für ihre Entscheidungen gegeben worden.

3. Die Urteile weiten die mögliche Willkür bei der Einstellungspraxis in den öffentlichen Dienst erheblich aus und beschränken gleichzeitig die Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle, und zwar in einem entscheidenden Maße. Damit ist ein Wendepunkt in der Rechtsprechung zu dem sog. „Radikalenerlaß“ eingetreten.

4. Dieses Urteil hat wesentliche Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Hinblick auf Bewerber für den öffentlichen Dienst außer Kraft gesetzt. Es hat die Frage der Feststellung, ob ein Bürger ein Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung („Verfassungsfeind“) ist oder nicht – die eine Verfassungsfrage, also eine Rechtsfrage ist – zur reinen Machtfrage verkommen lassen. Damit ist ein Schritt in den Unrechtsstaat getan.

5. Diese Urteile sind geeignet, Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Verwaltung, in die Garantie des Rechtsschutzes der Bürger gegenüber der Verwaltung und in die politische Unabhängigkeit der Gerichte zu zerstören. Das Bundesverwaltungsgericht macht sich mitschuldig, wenn junge Menschen kein Vertrauen in den Rechtsstaat gewinnen können.

6. Diese Urteile negieren eine zweihundert Jahre alte demokratische Tradition auf dem europäischen Kontinent. Sie opfern wesentliche Grundrechte der Bürger einem vorkonstitutionellem Verständnis „hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Dadurch wird die Verfassung ausgehöhlt und somit ein Fundament dieses Staates untergraben.

2.3.2. Erste Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichts-urteils

Nach sieben Jahren Rechtsstreit: endgültige Ablehnung

Der 3. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes wies am 4.1.1981 die Berufungsklage des Nürnberger Lehrer Volker Veese auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen zurück; Veese muß die Kosten der Berufung und Revision tragen. Die Revision gegen das Urteil wurde ausdrücklich nicht zugelassen.

Die Bezirksregierung von Schwaben hatte im August 1976 den Antrag Veese auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte der Lehrer Berufung ein. Am 20.05.1977 verurteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Freistaat Bayern, in der Sache neu zu entscheiden und dabei die Rechtsauffassung des Gerichts zu beachten. Bayern ging dagegen in Revision. Das Bundesverwaltungsgericht entsprach dem Antrag und ordnete beim Verwaltungsgerichtshof in München eine neue Berufungsverhandlung an.

In seiner Entscheidung erklärte der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofes, man habe nach der Zurückverweisung ermitteln müssen, ob und gegebenenfalls welche äußeren Umstände vorliegen, „die die Grundlagen der Eignungsprognose des Dienstherrn in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten . . . Solche Umstände konnte der Senat nicht ermitteln“. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sah sich der Senat veranlaßt, seinen früheren Rechtsstandpunkt zu ändern. Es komme ihm jetzt nicht darauf an, ob er selbst die Verfassungstreue des Klägers nach den festgestellten Tatsachen ebenso beurteilen würde wie bei Behörden; „denn eine solche eigene Beurteilung der Verfassungstreue des Bewerbers ist den Verwaltungsgerichten verwehrt.“

Trotz Bundesverwaltungsgerichtsurteil unterlag der Freistaat Bayern vor dem bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Fall der Kollegin Maria-Rita Beck.

Kurzmitteilung über die Entscheidungsgründe in der Verwaltungsstreitsache Maria-Rita Beck gegen den Freistaat Bayern wegen Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen (Urteil vom 11. November 1981).

Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg.

Im Jahre 1976 lehnte die Regierung von Schwaben die Zulassung der Klägerin zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen wegen erheblicher Zweifel an deren Verfassungstreue ab. Für die Entscheidung seien folgende Verhaltensweisen der Klägerin wesentlich:

1. Sie habe zumindest bis Ende 1974 mit der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und dem Kommunistischen Studentenverband (KSV) in Verbindung gestanden.

2. Sie sei im Rahmen des „Raith-Komitees“ aktiv in Erscheinung getreten.

3. Sie habe am 6.10. 1974 mit einem Bekannten Wahlplakate für die KPD an einen Plakatständer aufgeklebt.

4. Sie habe am 12.10. 1974 an einem Aufzug des „Anti-Strauß-Komitees“ teilgenommen, der sich gegen den Bundesparteitag der NPD gerichtet habe.

5. Auf einer am 20.10. 1974 abgesandten Postkarte an den Ermittlungsrichter habe sie „schärfstens gegen die unrechtmäßige Inhaftierung der 4 Antifaschisten Hans M. . . .“ protestiert und habe deren Freilassung gefordert; Hans M., KPD Mitglied, sei anlässlich einer gewaltsam verlaufenden politischen Demonstration festgenommen worden.

6. Sie habe am 18.11. 1974 an einer vom KSV veranstalteten Omnibusfahrt zur Beisetzung des Terroristen Holger Meins ebenso wie an dessen Beerdigung selbst teilgenommen.

Ihre Einlassung beim Einstellungsgespräch, sich zwischenzeitlich von den vorerwähnten politischen Organisationen gelöst zu haben, könne nicht als glaubwürdig angesehen werden.

Auf die Revision des Beklagten hin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.11. 1980 die Entscheidung des Bayer. VGH vom 28.7. 1978 aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. In diesem zurückverweisenden Urteil des BVerwG ist ausgeführt, daß – im Gegensatz zur Beurteilung durch den VGH – die von der Behörde angeführten, gleichgerichteten Verhaltensweisen der Klägerin – ihre Richtigkeit unterstellt – jedenfalls in ihrer Gesamtheit („Summeneffekt“) „nicht generell ungeeignet“ seien, „berechtigte Zweifel des Dienstherrn an ihrer Verfassungstreue“ auszulösen. Der VGH hatte nach dem zurückweisenden Urteil zu ermitteln, ob das „Raith-Komitee“ der Verfassungsordnung widerstreitende Ziele verfolgte und ob und gegebenenfalls welche (äußeren) tatsächlichen Umstände vorliegen, die geeignet sein könnten, die der Eignungsprognose des Dienstherrn zugrundeliegenden Beurteilungselemente „in einem anderen Licht“ erscheinen zu lassen.

Unter dem 5.6. 1981 hat die Regierung von Schwaben der Klägerin mitgeteilt, daß alle ihr gemachten Vorhaltungen im Zusammenhang mit dem „Raith-Komitee“ nicht mehr aufrecht erhalten werden, daß es aber bei dem Bescheid vom 23.11. 1976 verbleibe.

Am 10.8. 1981 hat die Klägerin den auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gerichteten bisherigen Klageantrag fallen gelassen, weil sie einen anderen Beruf als kaufmännische Angestellte angetreten habe und diesen Beruf derzeit nicht aufs Spiel setzen wolle. Andererseits könne sie nicht darauf verzichten, die Möglichkeit zu haben, ihren erlernten Beruf weiterzuvollziehen. Sie hat deshalb beantragt, festzustellen, daß der Bescheid der Regierung von Schwaben rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte hat dem Vergleichsvorschlag des Senats zugestimmt und war demgemäß zu der Erklärung bereit, daß er die im Bescheid vom 23.11. 1976 in Verbindung mit dem Schreiben vom 5.6. 1981 angeführten Beurteilungselemente bei einer Entscheidung über ein späteres Einstellungsgesuch der Klägerin

nicht mehr verwenden wird. Der Vergleich scheiterte (wohl) an der Frage, in welchem Umfang die Beteiligten die Verfahrenskosten tragen.

Der Senat ist zu der Auffassung gelangt, daß die nach dem Wegfall des Komplexes „Raith-Komitee“ verbliebenen, der Klägerin zur Last gelegten Verhaltensweisen bei der Prognose der Behörde über die Verfassungstreue nicht von hinreichendem Gewicht waren, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung ihrer Verfassungstreupflicht auszulösen. Die festgestellten Kontakte der Klägerin zu kommunistischen Gruppen, die ihren Niederschlag in ihrer Teilnahme an den Aktionen am 6.12. und 20.1. 1974 sowie am 18.11. 1974 gefunden haben, waren – auch unter Beachtung der Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn – nicht nachhaltig und langfristig genug, um die Zweifel der Behörde an ihrer Verfassungstreue rechtfertigen zu können. Es fehlt an einer sachgerechten Gewichtung der für und gegen die Klägerin sprechenden Umstände, die unter Beachtung der eigenen Erklärungen der Klägerin zu würdigen sind. Zudem hätte die Behörde, die vor ihrer Entscheidung den Sachverhalt hinsichtlich aller für und gegen die Klägerin sprechenden Umstände aufzuklären hat, wenigstens vor Abfassung ihres Schreibens vom 5.6. 1981, mit dem sie die Gründe für ihre ablehnende Entscheidung neu gewichtet hat, die Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin, die sich bereits im Einstellungsgespräch vom Kommunismus distanziert hatte, weiter untersuchen müssen. Zu dieser Zeit war der Behörde die Aussage bekannt, die der neuerlich vom Senat vernommene Zeuge K. in der mündlichen Verhandlung vom 28.7. 1978 gemacht hatte. Die Bekundigungen dieses Zeugen waren geeignet, die Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin „in einem anderen Licht“ erscheinen zu lassen, was gleichfalls zur Rechtswidrigkeit des ablehnenden Bescheids führt.

Auftakt zur „Säuberung“ des Beamtenapparats

Mit dem Urteil der Disziplinarkammer des gleichen Bundesverwaltungsgerichts am 29.11.81 gegen den Postbeamten Hans Peter, der nach fast dreißigjähriger Dienstzeit wegen seiner aktiven DKP-Mitgliedschaft aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurde, ist die von der GEW befürwortete Entwicklung zum Unrechtsstaat eingetreten. Der Auftakt zu einer Säuberungswelle des Beamtenapparats ist eingeleitet.

Der Bezirksbürgermeister
des Verwaltungsbezirks Kreuzberg
der Stadt Berlin.

Ordn.-B. HB 2/35.

(in Vorbereitung eingegangen)

Abteilungen an die Bezirksstelle Kreuzberg:
Stützpunkt 2000 bei der Filiale 1
der Berliner Sparkasse
Postfachkonto: Berlin Nr. 62367

Berlin SW 61, den 13. März 1985.
Hordstraße 10/11.
Fernruf: F 6 Bergmann 8660 (Sammelnummer; Hausanruf Nr. 276.

Mit dem offen zutage liegenden landesväterischen Charakter der sozialdemokratischen Bestrebungen ist eine Zugehörigkeit von städtischen Beamten sowie Empfängern von Ruhegehalt und Witwengeld zur SPD. unvereinbar. Ich ersuche Sie daher, die beiliegende Erklärung zu unterzeichnen und binnen 3 Tagen zurückzusenden.

Unrichtige Erklärungen ziehen den Fortfall der Versorgungsbezüge nach sich.

Bezirksamt Steglitz von Berlin

Abteilung Verwaltungs

BERLIN

Bezirksamt Steglitz, 1 Berlin 41, Schönehaide 87 (nur Postanschrift)

Persönlich (Verschlossen)
Frau W. Lehrerin
K. W. Dunant-Grundschule

Genetz. (bei Antwort bitte angeben)

BzStR

Dienstgebäude: Berlin 41 (Lichtenfelde),
Göschelstraße 1-12

Zimmer 107

Faxnum. 73 18 41 (Vermittlung) 7690

Apparat Intern. (030) 7690

Datum 19. Febr. 1975

Frau W.
Sehr geehrte(r)

Auf der Personalversammlung der Steglitzer Lehrer und Erzieher am 2. Okt. 1974 ist ein Antragsentwurf umgelaufen, der Ihre Unterschrift trägt. In dem Entwurf wurde mehrfach der Ausdruck "Gesinnungsschnüffelei" im Hinblick auf die nach § 9 LBG gebotene Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst auf ihre Verfassungstreue verwendet.

Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin hat am 30.12.1974 eine Kleine Anfrage in dieser Angelegenheit an den Senat gerichtet. In der Antwort auf diese Kleine Anfrage wird festgestellt:

"Der Senat vertritt im Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde, dem Bezirksamt Steglitz von Berlin, die Auffassung, daß es an sich mit der Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht des Beamten aus § 19 Landesbeamtengesetzes nicht im Einklang steht, wenn er ein Verhalten seines Dienstherrn als "Gesinnungsschnüffelei" bezeichnet, daß jedoch in den vorliegenden Einzelfällen, ..., disziplinarrechtliche Schritte nicht angebracht sind."

Wir fordern Sie auf, diese Verpflichtung aus § 19 des LBG in Zukunft zu beachten, und weisen darauf hin, daß Sie im Wiederholungsfalle mit disziplinarrechtlichen Schritten rechnen müssen.

Hochachtungsvoll
[Signature]
[Signature]
Bezirksstadtrat

„Wo hat dies begonnen, wo endet es?“

Heinrich Albertz über die „elende Praxis des Radikalenerlasses“

Nach zehnjähriger untadeliger Tätigkeit wurde der Berliner Lehrer Hans Apel, Mitglied der kommunistischen SEW, vom Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichtes als erster Beamter auf Lebenszeit „aus dem Dienst

entfernt“: wegen SEW-Aktivitäten außerhalb der Schule. Auf einer Protestversammlung in der Deutschlandhalle sprach letzte Woche der ehemalige Regierende Bürgermeister und jetzige Pastor Heinrich Albertz. Auszug:

Ich war 1933 achtzehn Jahre alt. Ich trage noch heute daran, daß meine Väter geschwiegen haben, als sich die Katastrophe der Demokratie in Deutschland schon abzuzeichnen begann. Martin Niemöller, der zehn Jahre in einem KZ Hitlers war, hat das so formuliert: „Als Kommunisten und Sozialdemokraten ins Gefängnis gingen, habe ich geschwiegen, als die ersten Juden verschwanden, habe ich geschwiegen. Als ich selbst abgeführt wurde, war niemand mehr da, der reden konnte.“

Wir schreiben heute nicht das Jahr 1933. Nichts wiederholt sich, nichts ist vergleichbar. Aber die elende Praxis des Radikalenerlasses läßt mich von Monat zu Monat deutlicher fragen: Wo hat dies begonnen, wo endet es? Was wird täglich zerstört an Vertrauen junger Menschen zu diesem Staat und zu dieser Demokratie? Was wird täglich zerstört in der Struktur unseres Grundgesetzes, das ich als Minister und Bürgermeister mehrfach beschworen habe, aus Überzeugung beschworen habe?

Seit es den Radikalenerlaß und seine Folgen gibt, bin ich fast jede Woche mit einem Menschen konfrontiert, der in die Maschine einer perfekten Überprüfung geraten ist. Ich rede also nicht von Akten, sondern von Menschen, ihren Eltern, ihren Frauen oder Männern, ihren Kindern. Der letzte hieß Hans Apel. Ich habe in Einzelfällen helfen können. Ich habe keinen Erfolg gehabt, die Verantwortlichen davon zu überzeugen, daß die Maschine angehalten werden muß.

Ich bin als Pfarrer und Bürger dieser Stadt auch laufend mit den Menschen beschäftigt, die jenseits des Brandenburger Tors wegen ihrer öffentlich geäußerten Meinung verfolgt, in Hausarrest gehalten werden, im Gefängnis sitzen, gegen ihren Willen zu uns abgeschoben werden. Wie lange glauben wir eigentlich noch, uns über Havemann, Bahro und andere erregen zu können und dabei glaubwürdig zu bleiben? Sind wir unserer Sache so unsicher, daß wir mit Minderheiten, verschwindenden Minderheiten — die hessischen Wahlen haben es wieder gezeigt —, so umgehen, als ginge an einem Lehrer, der der SEW angehört, unser Staat zugrunde?

In Italien regiert die Bruderpartei der CDU mit der KPI praktisch zusammen. In Frankreich regt sich kein Mensch darüber auf, daß an der Sorbonne und anderswo als Professoren auch Kommunisten lehren.

Ich bin kein Kommunist und werde auch nie einer sein. Aber ich bin in den Gefängnissen Adolf Hitlers auf Kommunisten gestoßen, die mir heute noch näherstehen als viele Nichtkommunisten, die mir nun in Freiheit begegnen.

Ich bin nach 1948 als Minister durch ein Gesetz mit Verfassungsrang dazu gezwungen worden, praktisch jeden ehe-



Berliner Pastor Albertz
„Mißtrauen gegen jeden und alles“

maligen Nationalsozialisten, wenn er nicht Verbrechen begangen hatte, in den öffentlichen Dienst wieder einzustellen. Wir haben diese Leute nicht gefragt und nicht fragen dürfen, wie es um ihre Nazigesinnung bestellt sei. Wir haben ihnen den Eid auf die Verfassung abgenommen und ihnen vertraut.

Wir wissen heute, in wie vielen Fällen dieses Vertrauen enttäuscht wurde. Aber wieso gehen wir eigentlich mit diesen alten Angehörigen des öffentlichen Dienstes anders um, als mit jungen Leuten, die sich noch bewähren müssen und verändern können? Und hat nicht diese Frage ihr besonderes Schlaglicht erhalten, seit wir Herrn Filbinger kennengelernt haben?

Der Mensch Apel ist für mich ein Opfer, weniger eines merkwürdigen

Urteils als einer Grundhaltung der politisch Verantwortlichen wegen. Der Rechtsfall Apel öffnet den Weg zur Entlassung weiterer Beamter auf Lebenszeit, wenn sie einer Partei oder Gruppe angehören, die nicht verboten sind, aber rechtswidrig als verfassungsfeindlich erklärt werden.

Manchmal frage ich mich, in welchem Lande wir eigentlich leben, wenn klare Vorschriften des Grundgesetzes, zum Beispiel, daß nur das Bundesverfassungsgericht — oder in West-Berlin die alliierte Kommandantur — Parteien und politische Gruppen verbieten kann, durch Verfassungsorgane selbst unterlaufen werden.

Man verbietet, aus welchen Gründen auch immer, nicht. Aber man erfindet den neuen Begriff der Verfassungsfeindlichkeit, man legt schwarze Listen an, man schnüffelt herum, man photographiert, man speist Computer mit zum Teil absurden Tatbeständen. Und man hält sich nicht an das, was ein Beamter oder Angestellter im Dienst tut oder nicht tut, sondern entscheidet nach formalen Mitgliedschaften. Es entstehen, scheinbar gewollt, immer breitere Grauzonen. Es entsteht Angst und Hysterie — und mit dem allem will man junge Menschen für diesen Staat gewinnen.

Keiner kann den Staat zwingen, einen Menschen in Dienst zu nehmen oder im Dienst zu behalten, der diesen Staat umbringen will. Aber einer, der als Sozialist unsere Wirtschafts- und damit unsere Machtverhältnisse verändern will, ist kein Staatsfeind. Er wird vom Grundgesetz ausdrücklich gedeckt.

Es gibt keine Revolution mit Pensionsberechtigung. Aber nur wer an den Nerv der Grundrechte unserer Verfassung rühren will — Mehrparteiensstaat, Teilung der Gewalten — und wer in seinem Dienst andere dazu überreden will, muß den Konflikt mit den Gesetzen auf sich nehmen. Und diese Gesetze genügen. Dazu brauchen wir weder eine perfekte Überwachung noch eine Sonderbehörde.

Ich kann also nur dringend dazu auffordern, zunächst dem Hamburger Beispiel zu folgen. Es gibt eine Fülle von Vorschlägen, die von der Verfassung gedeckt sind, keine neuen Gesetze erfordern und zu der vielberedeten freiheitlich-demokratischen Grundordnung zurückführen, die wir verteidigen und nicht der Verfassungsschutz

3. Die Rolle der Bayerischen Staatsregierung

3.1. Die Berufsverbotsideologie

3.1.1. Die Verschwörungstheorie

Ein Beitrag des früheren Innenministers Bruno Merk

Die unter dem Titel „Schutz für Verfassung, Staat, Gesellschaft“ im Oktober 1976 vom Innenminister veröffentlichte Merk-Schrift, erhebt den Anspruch: „gegen die schier zementierte Einseitigkeit der augenblicklichen Diskussion einige Argumente der Vernunft und der Verantwortung zu stellen.“ (Vorwort S. 4)

In Wirklichkeit handelt es sich um ein Pamphlet, das sich nicht scheut, mit Hilfe von Geschichtsfälschung, Unterstellungen und Halbwahrheiten die rechtswidrige bayerische Berufsverbotspraxis zu verteidigen und gleichzeitig Ängste in der Bevölkerung zu schüren.

Schon im Bulletin der bayerischen Staatsregierung vom 18.2.1976 schreibt das Innenministerium zum Thema „Verfassungsschutz in Bayern 1975“: „Gegen die Beschlüsse und Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik, Extremisten nicht in den öffentlichen Dienst aufzunehmen, hat der Weltkommunismus deshalb eine Propagandakampagne entfesselt, wie sie letztmals vor 20 Jahren anlässlich der Wiederbewaffnung zu verzeichnen war.“

Damit ist die Tonart angegeben, in der die CSU-Staatsregierung politisch Andersdenkende aburteilt. Solche Töne wecken bittere Erinnerungen an die Verschwörertheorie der Faschisten.

Beiträge des heutigen Innenministers Gerold Tandler

Der vom bayer. Innenminister herausgegebene Verfassungsschutzbericht 1980 beginnt mit einer nüchternen Feststellung:

Auch 1980 stellte der politische Extremismus in Bayern keine ernsthafte Gefahr für den Bestand unseres Staates und seine freiheitliche Ordnung dar. Trotz unvermindert großer Aktivitäten und hohen Aufwandes fanden die extremistischen Gruppen nach wie vor bei unseren Bürgern keinen Anklang. Eindruckvoller Beweis hierfür ist der verschwindend geringe Stimmanteil extremistischer Parteien bei der Bundestagswahl im Oktober 1980. Das demokratische Bewußtsein der ganz überwiegenden Mehrheit unserer Bevölkerung erwies sich gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen immun. (S. 11)

Die Verfassungsschützer vergessen aber dieses Bild einer gefestigten, weil auf der Zustimmung fast aller Bürger ruhenden Demokratie wieder, sobald es um den öffentlichen Dienst geht. Nun gilt es plötzlich, einen offenbar höchst gefährdeten Staatsapparat vor „Unterwanderung“ zu schützen.

„Der freiheitliche Rechtsstaat kann und darf sich nicht in die Hände seiner Zerstörer geben“, so hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem vielzitierten Beschluß vom 22. Mai 1975 formuliert. Dies ist eine Konsequenz aus der vom Grundgesetz gewollten wehrhaften Demokratie. Die Beamtenengesetze des Bundes und der Länder schreiben deshalb von Anfang an vor, daß in das Beamtenverhältnis nur berufen werden

darf, wer die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Damit soll verhindert werden, daß staatliche Ämter mit ihren erheblichen Gestaltungsmöglichkeiten in die Hände von Gegnern der Freiheit und Demokratie gegeben werden und die freiheitliche demokratische Grundordnung so von innen heraus gefährdet wird. Insbesondere müssen die Justiz als Trägerin der Dritten Gewalt sowie die Polizei und die Schule vor der Unterwanderung durch links- und rechtsextreme Kräfte, vor dem „Marsch durch die Institutionen“ geschützt werden. (S. 120)

Zweifel, ob nicht genau dieser entschlossene „Schutz“ vor einer nicht existierenden Gefahr eigentlich die Demokratie gefährdet, werden umgedeutet zum Bestandteil der umfassenden Wühlarbeit staatsfeindlicher Kräfte: Wer den Verfassungsschutz kritisiert, ist selbst ein „Verfassungsfeind“. Obgleich nicht einmal der Verfassungsschutz eine Bedrohung der Demokratie feststellen kann, überwuchert der fixe Gedanke einer – internationalen – Verschwörung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der BRD alle Ansätze von Realitäts-sinn.

Ungeachtet der seit Jahren geleisteten Öffentlichkeitsarbeit, die Aufschluß über die Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei der Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gibt, hält die Kampagne der Extremisten gegen die angeblichen „Berufsverbote“ in der Bundesrepublik Deutschland unvermindert an. Sie wird häufig durch von Kommunisten beeinflusste Komitees und Initiativen (vgl. 2. Abschnitt Nr. 2.4.7) getragen und ist international ausgeweitet. Diese Aktivitäten diffamieren nicht nur das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, sondern versuchen auch im Inland Unbehagen über und Mißtrauen gegen die Tätigkeit des Verfassungsschutzes zu säen. (S. 120)

Beitrag des Staatssekretärs im Finanzministerium Albert Mayer in „Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger“

In einem Artikel unter der Schlagzeile „Bonn diskriminiert das Gebot der Verfassungstreue“ offenbarte der Staatssekretär im Finanzministerium, Albert Mayer am 28.08.81, daß in Bayern bereits Versuche, Informationen über das Ausmaß der politischen Verfolgung im Freistaat zu erhalten, als finstere Verschwörung abgewehrt werden. Die Bundesregierung hatte eine Aufforderung der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf (ILO), über die Handhabung des „Radikalenerlasses“ in der Bundesrepublik zu berichten, an die Bundesländer mit der Bitte um Informationen weitergegeben. Bayern wies dieses Ansinnen empört zurück:

Damit wäre es die selbstverständliche Pflicht der Bundesregierung gewesen, der Internationalen Arbeitsorganisation anhand ihres eigenen Abkommens nachzuweisen, daß ihre Aufforderung zur Berichterstattung fehl am Platze ist. Dies muß um so mehr angesichts der Tatsache gelten, daß hinter diesen Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation vermutlich bestimmte politische Kräfte stehen, denen es darauf ankommt, die Bundesrepublik und die Bundesländer im Rahmen eines öffentlichkeitswirksam inszenierten internationalen Forums zu diffamieren.

3.1.2. Der Rechtsstaat als Randproblem

In der Regierungserklärung vom 14.11.1978 findet sich zunächst ein zynischer Hinweis auf die sich abzeichnende Lehrerarbeitslosigkeit, die ein willkommenes zusätzliches Disziplinierungsinstrument abgibt; dann kommt die klare Verleugnung der im Amtseid beschworenen Aufgabe, Rechte der Bürger zu wahren und zu schützen,

„Wir werden auch in Zukunft verhindern, daß mit den Geldern der Steuerzahler Feinde der demokratischen Freiheit im öffentlichen Dienst unterhalten werden.“

Bei psychologisch-richtiger und personalpolitisch-erfahrener Prüfung der Anwärter wird man es verstehen durch Würdigung der Gesamtpersönlichkeit und durch richtige Auswahl aus dem Überangebot demokratisch gesinnter Bewerber eine Auswahl zu treffen, die dem wirklich gestellten Problem gerecht wird. Denn es geht um die Sicherheit aller Bürger, nicht um angebliche Rechtsansprüche weniger Außenseiter.“

Die fällige Präzisierung scheute Strauß nicht. Vor der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erklärte er am 29.11.78, es gehe auch nicht „um wirkliche Rechte“ von Außenseitern.

3.1.3. Das grundsätzliche Mißtrauen in den Bürger

Finanzminister Max Streibl verteidigt die Regelanfrage, die routinierte Bespitzelung aller Bewerber für den öffentlichen Dienst, mit einer originellen Analogie:

„Kein Mensch käme auf die Idee, Medizinstudenten ungeprüft als Chirurgen tätig werden zu lassen und abzuwarten, mit welchem Erfolg sie tätig sind. Kein Mensch käme auch auf den Gedanken, auf die Röntgenreihenuntersuchung zu verzichten und erst dann einzuschreiten, wenn der Patient hustet. Warum sollte dieses Prinzip der Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen gerade dann nicht gelten, wenn es darum geht, den Staat zu schützen. . .?“ (Finanzminister Streibl in der Antwort auf die Interpellation der CSU vom 24.11.1978 und der SPD vom 29.11.1978)

3.1.4. Gleichsetzung von Kapitalismus und FDGO

Falls jemand auf die Idee kommen sollte, grundsätzliche Kritik an der Marktwirtschaft zu üben und sich dabei auf den Art. 15 GG stützen sollte, wird er unmißverständlich darauf hingewiesen, daß für die CSU Marktwirtschaft und FDGO faktisch identisch sind. >

Der gefährliche Pluralismus

Kultusminister Prof. Hans Maier hat klar das Ziel des „Radikalenerlasses“ genannt: „Schließlich hat unser Land nicht nur ein Recht auf treue Beamte, sondern auch auf treue Bürger.“ (3. 6. 78 auf der Landesversammlung der Jungen Union) – also: Einschüchterung und Disziplinierung aller Bürger.

Während in den Sozialkundelehrplänen für bayer. Schulen die pluralistische Demokratie hochgehalten wird, zieht Kultusminister Maier in einer Rede vor der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren den Wert „Pluralismus“ in Zweifel – ohne allerdings offen die logische Schlußfolgerung zu ziehen, daß die pluralistische Demokratie durch einen autoritären Staat ersetzt werden müßte. Seine eigenwillige Deutung der Jugendumruhen hier im Wortlaut:

„Bei Jugendprotesten und Unruhen in der jüngsten Zeit seien an die Stelle des Weltanschauungsstreits und des wie-

Staatsminister Streibl stempelt Kritiker an der bestehenden Wirtschaftsordnung zu möglichen „Verfassungsfeinden“:

„Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine grundsätzliche Kritik an der bestehenden Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik – gegebenenfalls verbunden mit der Kritik an anderen Strukturelementen unseres freiheitlich demokratischen Staatswesens – im Widerspruch zum Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung steht.“ (ebenda)

3.1.5. Verharmlosung der politischen Verfolgung

Die folgende Übersicht zeigt, daß entgegen wiederholten Behauptungen die Mehrzahl der Bewerber aus diesen Organisationen die zunächst bestehenden Zweifel an ihrer Verfassungstreue ausräumen konnte und eingestellt wurde.

01.04.1973 – 31.12.1980

Organisation	Erkenntnismitteilungen	eingest.	davon abgelehnt
DFU	10	10	–
VVN-BdA	2	2	–
DFG-VK	14	11	3
VDJ	2	1	1
SHB	53	43	10
insgesamt	81	67	14

(Verfassungsschutzbericht 1980, S. 123)

Diese Zahlen sind in zweierlei Hinsicht geschönt:

- 1) Das Ausmaß der Ermittlungen wird durch die Zahl der „Erkenntnismitteilungen“ nicht deutlich. Die Staatsregierung weigert sich bis heute, die Zahlen der Anhörungsgespräche bekannt zu geben, angeblich, weil sie nicht festzustellen sind. Dabei wird jedoch über jedes dieser Gespräche ein Protokoll erstellt und zu den Akten genommen, so daß die Bezirksregierungen sehr wohl entsprechende Zahlen liefern könnten. Die GEW hat im Zeitraum 1973–80 allein aus ihrem Organisationsbereich bereits 200 Betroffene vertreten, die alle Anhörungsgesprächen unterzogen werden.
- 2) Der suggerierte Eindruck, die Behörden hätten ihre „Zweifel an der Verfassungstreue“ von Bewerbern durch ihre Ermittlungen ausgeräumt, ist falsch. Bei fast allen in der Statistik aufgeführten „eingestellten“ Bewerbern handelt es sich um solche, die per Gerichtsbeschuß ihre Einstellung erzwingen >

derbelebten Klassenkampfes die Auseinandersetzung zwischen den Generationen getreten, sagte der Kultusminister. Sie seien Ausdruck einer Jugend, die sich als „Opfer der Gesellschaft“ sehe, voller Angst, das Leben nicht meistern zu können, von Aggressionen und Realitätsverlust geprägt. Dem oft mit moralischem Rigorismus verbundenen Protest würden jedoch von der auf Pluralismus angelegten Gesellschaft keine verbindlichen Orientierungswerte und gruppenprägenden Leit- und Vorbilder entgegengesetzt. „Selbst Gruppen und Institutionen, deren einzige Aufgabe es sein sollte, wenigstens für ihre Mitglieder Werte zu setzen und sie zu verteidigen, gefallen sich nicht selten darin, sich pluralistisch, flexibel, offen zu geben. Ich frage: Wie soll ein junger Mensch die über ihn gefällten Urteile – auch solche von Lehrern – anerkennen, wenn er doch weiß, daß daneben beliebig viele abweichende oder gar gegensätzliche Urteile nicht nur denkbar, sondern auch erreichbar sind? Muß es ihn, der letztlich nach einem Halt sucht, nicht mit Verachtung für eine Gesellschaft erfüllen, die sich nirgends fassen läßt!“ (SZ, 01.10.81)

Debeka - ein kluger Schritt fürs ganze Leben! Und daß dies mehr als nur schöne Worte sind, das beweisen wir Tag für Tag.

Das beste Beispiel dafür sind unsere anerkannt hohen Leistungen, zu denen u. a. die hervorragende Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung und die hohe Beitragsrückgewähr in der Krankenversicherung gehören (auf dem Gebiet der Krankenversicherung sind wir im übrigen die größte Selbsthilfeeinrichtung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes). Sprechen Sie doch einmal mit uns. Wir informieren Sie gern.

COUPON

Ich bitte um nähere Informationen über:

- Krankenversicherung
- Lebensversicherung
- Bausparen.

Absender:

Debeka

Krankenversicherungsverein a.G.
Lebensversicherungsverein a.G.
Bausparkasse AG

Bezirksverwaltungen bzw. Geschäftsstellen in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg

Grimm/Weber
Steuertips für Lehrer 1982
1100 Seiten Vorzugspreis **DM 29,50**
Im Loseblattordner mit Register zzgl. Versandkosten
10. Auflage von der Steuer abzugsfähig

Das erste und einzige Handbuch für die Steuererklärung des Lehrers, das bei der Steuererklärung viel Geld spart:

★ Schon der Umfang von 1100 Seiten beweist es:

Steuertips für Lehrer informiert wie kein anderes Buch über alle Fragen, die speziell den Lehrer betreffen. Es enthält unzählige Tips und Anregungen zur Steuerersparnis, die Sie in dieser Ausführlichkeit nirgends finden. Ein Blick auf das Register zeigt es: Alles über Steuerersparnisse bei Ihren Einkünften als Lehrer, bei Hausbesitzern, bei Nebeneinkünften, bei denjenigen, die Geld anlegen wollen, bei den Sonderausgaben und Außergewöhnlichen Belastungen usw.

Besonders interessant: Mit einem Arbeitszimmer viel Geld vom Finanzamt wieder zurück, Wandertage, Telefonkosten, Fortbildung, Studienreisen, Autoreparaturkosten usw.

★ **Schon der Aufbau zeigt es:** Aufbau und Darstellung orientieren sich an den Steuerformularen und setzen so jeden in die Lage, die

Steuererklärung ohne großen Zeitaufwand selbst zu machen. Beispiele und Berechnungsbögen helfen auch die schwierigsten Fragen zu lösen.

★ **Der besondere Vorteil:** Die automatische aktuelle jährliche Ergänzungslieferung zu diesem Handbuch (1-2 mal im Jahr, Umfang jeweils ca. 140 Seiten zum Seitenpreis von nur 8 Pfg.) informiert Sie stets über alle wichtigen steuerlichen Änderungen (Abbestellung jederzeit möglich).

★ **Überzeugen Sie sich selbst:** Den wirklichen Nutzen können Sie nur durch eine eigene Prüfung feststellen. Darum: Fordern Sie das Handbuch unverbindlich für 14 Tage zur Ansicht an. Erst wenn es Ihnen gefällt, bezahlen Sie die beiliegende Rechnung. Ansonsten schicken Sie es an uns zurück und die Sache ist für Sie erledigt.

Bestellungen nur direkt bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft für Lehrer

Bestellschein An die Akademische Arbeitsgemeinschaft für Lehrer, Postfach 150, 6800 Mannheim Tel. 0621 / 81 70 80

Bitte senden Sie gegen Rechnung (mit Rückgaberecht innerhalb 14 Tagen) DS1 _____ Expl. »Steuertips für Lehrer 1982«

Meine Adresse _____
(bitte Druckbuchstaben)



Magazin aus einem selbstverwalteten Verlag

„Kiss sind die Größten“

Jugendliche Hakenkreuzschmierereien und der „Heil-Hitler“-Gruß an der U-Bahn-Station werden als Ausweis faschistischer Gesinnung interpretiert. Vorschnell, Aber was bedeuten die Symbole den Jugendlichen wirklich?

Und – wie können Lehrer mit ihren Berührungängsten umgehen?

Wie kann antifaschistische Lehrerarbeit aussehen?

Klasse kontra Kraftwerkkonzern

Unterschriftensammlungen in den Dörfern und ein Besuch beim Umweltminister – in außerschulischen Kommunikationssituationen bietet sich die Chance, „soziologische Phantasie und exemplarisches Lernen“ zu vermitteln.

– Beispiel eines gelungenen Projektunterrichts

und Themenbeispiel aus **päd.extra**

Das bietet **päd.extra:**

Was geht in den Köpfen der Schüler vor?

- Hilfen zum Verständnis

Warten auf die Bildungsreform?

- Schulreform von innen und unten

Sich wehren, sich organisieren

- Selbstorganisation oder Gewerkschaft?

Die Linien der Bildungspolitik?

- Nachrichten aus allen Bundesländern

Textarbeit: „langweilig!“

- Filme, Video, Materialien für den Unterricht

Examensarbeit, Wohnungssuche

- Stellenangebote, Kontakte, Tausch im „markt“

Ausschneiden und schicken an: **pädex-Verlag, Postfach 295, 6140 Bensheim**

Zum **Kennenlernen** von **päd.extra** haben wir uns das **Probierpaket** ausgedacht: 4 Hefte aus der laufenden Produktion und das **päd.extra Lexikon für nur DM 20,-**. Das **päd.extra Lexikon** enthält auf weit über 300 Karteikarten Stichworte zur Pädagogik und benachbarten Bereichen.

Ja, ich bestelle das Probierpaket für DM 20,-

Ich zahle:

mit Scheck (liegt bei)

gegen Rechnung (DM 2,50 Rechnungsgebühr)

Name _____

Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Ich lasse abbuchen, formlose Erklärung mit Konto/PLZ anbei

Studienbescheinigung anbei

Ich bin damit einverstanden, daß das Probierpaket in ein normales Jahresabo übergeht (DM 72,-, für Studenten DM 56,-, jeweils /, DM 3,- bei Abbuchung), wenn ich nicht spätestens nach Erhalt des dritten Heftes kündige.

Diese Bestellung kann ich ohne Angaben von Gründen innerhalb einer Woche widerrufen.

10 Jahre „Radikalerlaß“ 1972 – 1982

Zentrale Kundgebung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

**Montag, 25. Januar 1982, 19.30 Uhr
Bayernhalle, München (am Messeplatz)**

– Gegen Disziplinierung am Arbeitsplatz

– Für Wiederherstellung politischer Grundrechte

– Gegen Berufsverbote

mit

Dieter Wunder

Prof. Erich Küchenhoff

Dieter Lattmann

Detlev Hensche

und

Hannes Wader

(Vorsitzender der GEW)

(Staatsrechtler)

(Schriftsteller)

(IG Druck und Papier)

Einlaß ab 18 Uhr. Unkostenbeitrag: DM 5,-

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Landesverband Bayern · Schwanthalerstr. 64 · 8000 München 2 · Tel. 089/53 69 22



**preiswert
sichergehen**

Privater Krankenversicherungsschutz für den öffentlichen Dienst

- Vollversicherung
 - Krankenhaus-Zusatzversicherung
 - Neu: Auslandsreise-Krankenversicherung
- Fordern Sie Tarifunterlagen an, es lohnt sich!

BAYERISCHE
VERSICHERUNGS  **KAMMER**
BAYERISCHE BEAMTENKRANKENKASSE
Widenmayerstraße 16, 8000 München 22, Tel. (089) 2160-3266+2522



Leute, kauft den Kalender der GEW Bayern!

Absender: _____

(bitte
deutlich
schreiben)

Preise verstehen sich inkl. Porto/Verpackung

Kalender 1982 Preis: DM 34,-

Bestellschein schicken an:

Verlag Demokratische Schule GmbH,
Hippmannstr. 11, 8000 München 19

Sechs Richtige

- 1** Rechtsschutz für den privaten Lebensbereich
- 2** auch bei Streit aus Versicherungsverträgen
- 3** Rechtsschutz für das eigene Zuhause
- 4** Rechtsschutz als Verkehrsteilnehmer
- 5** Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- 6** bis zu 100.000 DM je Rechtsschutzfall

Alles zusammen für nur 168 DM jährlich
Speziell für Gewerkschaftsmitglieder im DGB
Volksfürsorge, 2 Hamburg 1, Postfach 10 64 31
Anträge auch bei unseren Geschäftsstellen
Fordern Sie doch einfach mal den Prospekt an

Persönliche Kleinkredite

Zinssatz 0,4% p. M., 2% Bearb. Geb.,
stille Gehaltsabtretung,
keine sonstigen Sicherheiten.
Beispiel: Kreditbetrag DM 3.000,-,
Laufzeit 36 Monate, Zinsen inkl. Be-
arbeitungsgebühr 492,- DM, mit Rate
DM 97,-, effektiver Jahreszinssatz nur 10,69%.

**Billiges
GELD FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

Langfristige Darlehen

In Verbindung mit einer Tilgungsver-
sicherung mit Laufzeiten bis zu 25 Jah-
ren und dementsprechend niedrigen
monatlichen Raten. Festzinssatz 9%
p. a. 2% einmalige Bearbeitungsgebühr.
Effektiver Jahreszinssatz 9,3% bei
einer Laufzeit von 15 Jahren.

**Spezialbank
Dr. MASEL & CO.**

Olivaer Platz 1
1000 Berlin 15
Telefon 8 83 70 28

Seit 15 Jahren als
einziges Spezial-
kreditinstitut für
billige Beamten-
darlehen im Dienste
der Deutschen Be-
amtenenschaft tätig.

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

konnten; als „abgelehnt“ werden offensichtlich nur Bewerber bezeichnet, die in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren unterlagen, oder ihre Klagen nicht weiterverfolgten.

Die Bilanz der GEW-Rechtsschutzstelle (S. ■), nach der die Einstellungsbehörden in etwa 90% der Fälle unterlagen, deutet das wahre Ausmaß der Intoleranz, Rechtsbeugung und Verbissenheit bayerischer „Radikalenjäger“ an.

3.1.6. Einschätzung der bayerischen Berufsverbotsideologie

Innerhalb der Bundesrepublik nimmt die bayer. Staatsregierung in der Frage des „Radikalenerlasses“ erklärtermaßen eine Vorreiterrolle ein. Bayer. Minister verteidigen am entschiedensten diesen Beschluß, interpretieren ihn am extensivsten und handhaben ihn am rigidesten (s. dazu auch die Dokumentation S. ■). Die propagierte Berufsverbotsideologie zeigt damit auch am deutlichsten die demokratiezerstörenden Implikationen des Ministerpräsidentenbeschlusses.

- Sie geht aus von einer massiven Bedrohung des Staates durch Extremisten und läßt sich in diesem Bedrohungsdenken von keinerlei Fakten und Gegenmeinungen abbringen – nicht einmal von den Erkenntnissen des eigenen Verfassungsschutzes, der in all seinen Berichten nur immer wieder die Stabilität und Festigkeit der angeblich gefährdeten FDGO feststellen kann.

- Diese FDGO wird von der CSU so selbstverständlich und unbeirrt wie von keiner anderen Partei mit der sog. sozialen Marktwirtschaft identifiziert – wobei die grundsätzliche Offenheit des GG in Fragen des Wirtschaftssystems ebenso übergangen wird wie der Art. 15 GG, der Sozialisierungen großen Ausmaßes erlaubt. Kritiker der „sozialen Marktwirtschaft“ geraten damit rasch in den Ruch der „Verfassungsfeindlichkeit“.

- Die Auswirkungen der Verfolgung politisch Andersdenkender werden verharmlost, gleichzeitig wird das Schreckbild der Gefährdung der Demokratie durch sogenannte Radikale im öffentlichen Dienst herbeibeschworen. Auch der letzte Verfassungsschutzbericht versucht mit geschönten Zahlen und Halbwahrheiten den Eindruck zu erwecken, daß nur eine winzige Zahl von „Verfassungsfeinden“ vom „Radikalenerlaß“ betroffen seien, die übergroße Mehrheit der treuen Staatsbürger davon aber überhaupt nicht berührt würden. Das tatsächliche Ausmaß der Ermittlungen (etwa die Zahl der Anhörungsgespräche) wird dabei verschwiegen, über die – beabsichtigten – einschüchternden Wirkungen auf engagierte, kritische junge Bürger wird kein Wort verloren.

- Die „Regelanfrage“ über Bewerber im öffentlichen Dienst wird mit einem oberflächlich einleuchtenden Argument gerechtfertigt: Wenn schon „Verfassungsfeinde“ ausgesondert werden müßten, dann sei es nur gerecht, alle in gleicher Weise zu überprüfen. In seinen Auswirkungen wie in seiner Grundhaltung ist dieser formale Gerechtigkeitsbegriff demokratiefeindlich, geht er doch von einem grundsätzlichen **Mißtrauen** des Staatsapparates gegenüber seinen Bürgern aus, statt grundsätzlich der Loyalität der Bürger zu vertrauen.

- Vom unangreifbar selbstgerechten Standpunkt des entschlossenen Verteidigers der angeblich bedrohten Demokratie aus können Grundsätze eben dieser Demokratie bedenkenlos geopfert werden: Rechtsstaatliche Grundsätze werden vom unbedingte zu wahren Prinzip zum fallweise einzusetzenden oder auch zu mißachtenden Staatsschutzinstrument; Rechtsansprüche von Bürgern gegenüber dem Staat werden souverän beiseite gewischt, wenn es um den Schutz eben dieses Staates vor einer Gruppe seiner Bürger geht (s. die Strauß-Worte im Landtag und vor der CDU/CSU-Fraktion). Pluralismus, auch in Bayerns Schulen bislang als Basis der bundesdeutschen Demokratie gelehrt, wird nun gefährlich, weil er den Bürgern keinen „Halt“ gewährt, einen Halt, den offenbar von oben dekretierte und mit allen Mitteln der Staatsmacht durchgesetzte „Werte“

bieten sollen. Meinungsstreit und Meinungsvielfalt, die Chance und die Notwendigkeit, sich eigenständig eine eigene Meinung zu bilden, damit natürlich auch die Möglichkeit, eine vom Standpunkt der jeweiligen Regierung abweichende Haltung einzunehmen – dies alles, vom Bundesverfassungsgericht oft als Wesensmerkmal der FDGO bezeichnet, paßt in das autoritäre Denken der bayerischen selbsternannten Demokratieverteidiger nicht mehr; unausgesprochen, aber logisch zwingend, wird damit einer autoritären Staatsverfassung das Wort geredet, getragen von funktionierenden Untertanen und verwaltet von willfährigen Schreibtischtätern, die treu dem Wilhelminischen Kaiserreich ebenso wie der Weimarer Republik, dem Nazi-Regime ebenso wie dem Freistaat Bayern dienen können.



- Kritik, ebenfalls ein Wesensmerkmal der Demokratie, ist, wenn es um Ideologie und Praxis des bay. Demokratieschutzes geht, nicht einfach nur ein lästiges Übel. Sie wird vielmehr zum Bestandteil eben jener Gefahr, von der der Staat so verbissen verteidigt wird. Damit nimmt das permanente Bedrohungsdenken geradezu wahnhafte Züge an: Die bayer. Staatsregierung sieht sich von einer internationalen Verschwörung umgeben, die vom „Weltkommunismus“ inszeniert und ferngesteuert wird. Selbst Bitten der Bundesregierung um Informationen über die bayer. Berufsverbotspraxis werden nicht mehr beantwortet, sondern reflexhaft abgewehrt als Teil einer kommunistisch gesteuerten Diffamierungsstrategie. Zum Beteiligten oder mindestens zum „nützlichen Idioten“ der Verschwörung wird schließlich potentiell jeder, der sich nicht völlig mit der harten Haltung der CSU-Landesleitung identifiziert.

In alarmierender Weise ignoriert die Bayerische Staatsregierung die Gefahr, die der Demokratie durch das Anwachsen des Rechtsradikalismus entsteht. Wie sonst könnte der bayerische Innenminister Gerold Tandler nur wenige Monate nach dem blutigen Terroranschlag während des Oktoberfestes 1980 im Mai 1981 im Verfassungsschutzbericht der Staatsregierung erklären:

„Wie im Vorjahr verfolgten die rechtsextremen Organisationen und Gruppen keine einheitliche Strategie. Organisatorische Zersplitterung, das Fehlen ausreichender finanzieller Mittel, der Mangel einer geschlossenen Ideologie, Gruppen- und Führungsstreitigkeiten sowie entschiedene Ablehnung durch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ließen den Rechts-Extremismus in Bayern keinen größeren Einfluß gewinnen.“

Ein Schlaglicht auf die Selbstgerechtigkeit der Staatsregierung und der sie tragenden CSU ist die Äußerung des CSU-Abgeordneten Richard Hundhammer, der die bayerische Praxis des Extremistenbeschlusses der Ministerpräsidenten „ein rechtsstaatliches Verfahren, wie es nirgendwo sonst auf der Erde praktiziert wird“ nannte. (SZ vom 8.12.1979).

3.2. Die Praxis der bayerischen Einstellungsbehörden

Wenn die bayerische Staatsregierung heute immer wieder behauptet, sie stehe auf dem Boden der Entscheidung des BVerfG, so ist dies eine Täuschung der Öffentlichkeit.

- Bayerische Behörden versuchen nach wie vor, Bewerbern den Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu verwehren und erweitern damit das Berufsverbot zu einem Berufsausbildungsverbot.
- Bayerische Behörden stützen ihre Ablehnung von Bewerbern nach wie vor auf „Erkenntnisse“ aus der Studenzeit.
- Bayerische Behörden zögern nicht, Bewerbern, die an studentischen Wahlbündnissen beteiligt waren, die vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit aller sonstigen am Wahlbündnis beteiligten Parteien, Organisationen oder Personen zu unterstellen.
- Bayerische Behörden machen nach wie vor systematische Ermittlung des Verfassungsschutzes zur Grundlage ihrer Entscheidung.
- Bayerische Behörden stützen ihre Ablehnung von Bewerbern nach wie vor allein auf die Zugehörigkeit zu nicht verbotenen Parteien und Organisationen.
- Bayerische Behörden forschen nach wie vor die Gesinnung von Bewerbern aus.
- Bayerische Behörden erkennen die Bewährung im Vorberedienungsdienst nicht an.
- Bayerische Behörden konfrontieren Bewerber bei erneuten Laufbahnentscheidungen mit denselben Vorwürfen, die bereits gerichtlich als unhaltbar zurückgewiesen worden sind.
- Bayerische Behörden versuchen, wenn sie mit der Ablehnung eines Bewerbers vor Gericht gescheitert sind, durch die Einschaltung von Personalräten die Einstellung zu verhindern. Wenn die „Verfassungsfeindlichkeit“ nicht zieht, müssen angebliche charakterliche Mängel für die Ablehnung eines Bewerbers durch den Personalrat herhalten.
- Bayerische Behörden diffamieren Bürgerinitiativen gegen ihre Berufsverbotspolitik selbst wieder als verfassungsfeindlich.
- Kriegsdienstverweigerung, ja neuerdings schon die Unterschrift unter den Krefelder Appell gelten als Anlaß für „Zweifel“ bayerischer Behörden.
- Bayerische Behörden verweigern auch befristete Aushilfsverträge mit der gleichen Begründung, mit der die Übernahme ins Beamtenverhältnis abgelehnt worden war.
- Ohne Rücksicht auf Erfolgchancen und Kosten wird der gerichtliche Weg auf jeden Fall bis zur höchsten Instanz durchlaufen, auch wenn in parallel gelagerten Fällen bereits rechtskräftige Urteile vorliegen, die die Unhaltbarkeit der Behördenauffassung bekräftigen.
- Statt gerichtliche Entscheidungen zu respektieren, werden Richter, die den Auffassungen der Behörden nicht folgen, belehrt und als unerfahren und naiv hingestellt.
- Mit Disziplinarverfahren sollen Lebenszeitbeamte wegen angeblicher Verfassungsfeindlichkeit aus dem Dienst entfernt werden.

3.2.1. „Jugendsünden“ – der Verfassungsschutz dementiert den Minister Streibl

Streibl im Bayerischen Rundfunk, 22. April 1980:

„Im übrigen möchte ich anmerken, daß die Prüfung der Verfassungstreue für einen Beamten einer Einstellungsbehörde keine einfache Sache ist, sondern sehr – eine sehr verantwortungsvolle Dienstpflicht. Es ist ja auch nicht so, daß jede Zugehörigkeit zu einer radikalen Partei oder ähnliches schon von vornherein ausschließt vom öffentlichen Dienst. Es ist selbstverständlich, daß ein – die sogenannten Jugendsünden und alles, was unter 18 Jahre war, nicht beachtet wird. Und wenn Bedenken vorliegen, dann wird jeweils der Anwärter eingeladen zu einem Gespräch, und wenn er in diesem Gespräch auch nur erklärt: „Ich will diesen Staat, diesen demokratischen Staat vertreten, ich will ihn nicht abschaffen, ich will keine anderen Systeme“, und sich zu dieser demokratischen Grundordnung bekennt, dann wird er ohne weiteres aufgenommen. Es handelt sich also um „die“ Fälle, die von vornherein sagen: „Dieser Staat ist nicht mein Staat, den wollen wir beseitigen.““

Verfassungsschutzbericht 1980, S. 121:

„Erkenntnisse, die länger als fünf Jahre zurückliegen oder die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Bewerbers betreffen, werden nur mitgeteilt, wenn sie entweder Teil einer fortgesetzten Entwicklung sind und ihnen deshalb noch Bedeutung zukommt oder wenn sie nach Art und Schwere nicht als bloße „Jugendsünden“ angesehen werden können. Die Einstellungsbehörde hat nach der Anhörung des Bewerbers selbständig über das Einstellungsgesuch zu entscheiden.“

3.2.2. „Kommunistisch gesteuerte Organisationen“

3.2.2.1. Verfassungsschutzbericht 1980

„Besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen seit Jahren Fälle der Ablehnung von Bewerbern des orthodox-kommunistischen Sozialistischen Hochschulbundes (SHB) sowie einiger orthodox-kommunistisch beeinflusster Organisationen.“

Benannt werden:

Deutsche Friedensunion (DFU)

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA)

Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner (DFG-VK)

Verband demokratischer Juristen (VDJ)

Sozialistischer Hochschulbund (SHB)

3.2.2.2. Aus dem Ablehnungsbescheid des Lehramtsbewerbers Hans Kolb (Mitglied der SPD und des SHB)

„Der Bewerber war nicht nur Mitglied im Sozialistischen Hochschulbund (SHB), sondern hat sich durch seine Kandidaturen für den SHB aktiv für die Verwirklichung der politischen Ziele des SHB eingesetzt. Insbesondere war er im Jahre 1974 sogar der Spitzenkandidat der Liste „SHB Nürnberg-Erlangen“.“

RADIKALEN- ERLASS

Verfügung über die Erteilung von Turnunterricht durch Sozialdemokraten an jugendliche Personen:

Der Unterrichtsminister betont in einer Verfügung, daß ein solches Recht nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, sondern, soweit es sich um Privatunterricht handle, der Kabinettsorder von 1834 und der Ministerialinstruktion von 1839 unterliege, einerlei, ob ein Unterricht gegen oder ohne Entgelt in Frage komme.

Danach bedarf es zu der Erteilung des Turnunterrichts an jugendliche Personen in jedem Falle der Erlaubnis der Ortsschulbehörde. Diese Erlaubnis könne aber nur dann erteilt werden, wenn der Bewerber seine sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung genügend nachweist. In dem Einzelfall, der diese Entscheidung herbeiführte, war der Bewerber ein anerkannter Anhänger der Sozialdemokratie.

Der Minister erklärte nun: „Das Vorhandensein der sittlichen Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung ist bei allen Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei zu verneinen, da die Ziele und Bestrebungen dieser Partei im geraden Gegensatz stehen zu den Grundlagen des Staatswesens und zu den Aufgaben des Schulunterrichts, die Kinder zur Achtung und Ehrfurcht vor den bestehenden Gesetzen, zur Gottesfurcht, Vaterlandsliebe und Königstreue zu erziehen.“

Es sei daher keinem Mitgliede der sozialdemokratischen Partei die Erlaubnis zur Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Personen zu gewähren, vielmehr sei ihnen die Abhaltung solchen Unterrichts wegen mangelnder Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung überall zu versagen.“

Verfügung des preußischen Kultusministers, Juli 1906.

Die politischen Ziele des Sozialistischen Hochschulbundes sind mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. (. . .) Als Grundlage der vom SHB angestrebten „Sozialistischen Demokratie“ werden genannt:

1. Das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln.
2. Die Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Organisationen sowie die fortschreitende Demokratisierung aller gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse.
3. Die ständige Vervollkommnung der Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung auf demokratischer Basis.

Weiterhin gibt auch die Unterzeichnung der Erklärung der Deutschen Friedensunion (DFU) vom August 1976 „Für ein politisches Klima, das ein friedliches Zusammenleben der Völker ermöglicht – Gegen den Abbau demokratischer Grundrechte“ Anlaß zu Bedenken, ob der Bewerber bereit ist, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die im Jahr 1960 auf kommunistisches Betreiben als „Volksfrontpartei“ gegründete DFU ist ebenfalls eine von der DKP beeinflusste Organisation (siehe Verfassungsschutzberichte Bayern 1976 S. 20 und 1977 S. 33/34 und Verfassungsschutzberichte des Bundesministers des Innern 1976 S. 77/78 und 1977 S. 91).

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Inhalt der fraglichen Erklärung verfassungsfeindlich ist. Entscheidend ist vielmehr, daß das Verhalten des Bewerbers nicht der Forderung gerecht wird, sich von verfassungsfeindlichen Bestrebungen eindeutig zu distanzieren. Damit wird von ihm nicht eine

Einstellung verlangt, die auf Antikommunismus schließen läßt; denn es wird nicht verlangt, anders Denkende zu disqualifizieren oder zu diskriminieren, sondern lediglich, sich an kommunistisch gesteuerten Aktionen nicht zu beteiligen.

Weiterhin hat Herr Kolb den Aufruf des „Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit“ (KFAZ) vom Januar 1977 „Beendet das Wettrüsten“ mit unterzeichnet. Dieses Komitee ist eine kommunistisch beeinflusste Organisation; es wurde im Jahr 1974 in Bonn auf dem „Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit“ unter maßgeblicher Förderung und Beteiligung der DKP, ihrer Nebenorganisationen und von ihr beeinflussten Organisationen gegründet.

3.2.2.3. Kein Arbeitsvertrag für den Aushilfslehrer Kolb...

Dem Lehrer Kolb, der nicht in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen war, sondern als Aushilfsangestellter im Lehrdienst, wurde von der Regierung von Mittelfranken am 6. November 1979 bescheinigt:

„... Zu Bedenken, ob Herr Kolb bereit und fähig ist, die ihm als angestelltem Lehrer obliegende Treuepflicht zu erfüllen, gab auch (neben der früheren SHB-Mitgliedschaft) die Tatsache Anlaß, daß er nach wie vor zu seinem Engagement in der Initiative ‚Weg mit den Berufsverboten‘ steht, und zwar auch im Bewußtsein der Tatsache, daß die Initiative DKP-gesteuert war. Es mag ihm zugestanden werden, daß er den maßgebenden Einfluß der DKP damals nicht bemerkte. Die Treuepflicht fordert aber von einem angestellten Lehrer, der ebenso wie ein beamteter Lehrer ein öffentliches Amt ausübt, insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieret, die diesen Staat, . . . bekämpfen und diffamieren. Dieses Distanzierungsgebot gilt auch in Bereichen, in denen das angestrebte Ziel an sich keine verfassungsfeindlichen Tendenzen beinhaltet. . .“

... selbst wenn dazu gegen die „hergebrachten Grundsätze der Logik“ verstoßen werden muß.

Aus dem Urteil des Arbeitsgerichts München, Gesch.-Zeichen: 3 Ca 7815/80, 9.4.81:

Auch öffentliche Bedienstete dürfen Kritik üben:

Wie jeder andere Arbeitnehmer auch schuldet der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst seinem Arbeitgeber Loyalität. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß der Staat dann, wenn er als Arbeitgeber auftritt, nicht mehr Gegenstand kritischer Beschäftigung sein kann. Die Verpflichtung zur Loyalität und das daraus folgende Verbot unangemessener Kritik am Arbeitgeber sind ihrerseits am Wesensgehalt des für den demokratischen Staat grundlegenden Rechts der freien Meinungsäußerung zu messen. Daraus folgt, daß der Staat als Arbeitgeber eine Kritik seiner Politik auch durch seine Bediensteten grundsätzlich in gleichem Umfang hinnehmen muß wie die Kritik anderer Bürger. Er kann daher Bewerber um ein öffentliches Amt nicht deswegen zurückweisen, weil sie ihn kritisiert und dabei Maß und Zurückhaltung außer acht gelassen haben (vgl. BAG Urteil vom 19.3.1980 – 5 AZR 794/78).

Eintreten gegen Berufsverbote erlaubt

Die Mitarbeit des Klägers in der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ (im folgenden „Initiative“) sowie die Teilnahme an der „Internationalen Konferenz gegen Berufsverbote in der BRD“ in Karlsruhe am 29.5.1976 können als solche Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers nicht entstehen lassen. Der Beklagte hat nicht dargetan, daß die Initiative verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Gleiches gilt für die Zielsetzung der Konferenz. (. . .)

Auch der Umstand, daß die „Initiative“ von der DKP beeinflusst war, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Kläger hat in seiner Anhörung am 10.9.1979 hierzu ausgeführt, daß ihm die DKP-Beeinflussung weder bekannt gewesen, noch bei der Arbeit der „Initiative“ aufgefallen sei. (. . .) Von seiner Mitarbeit als solcher kann sich der Kläger nicht distanzieren, und von welchen „Gruppen und Bestrebungen“ der Kläger sich hätte distanzieren müssen, vermag die Kammer schon mangels Nennung dieser Gruppen und Bestrebungen nicht zu erkennen. Sollte damit aber gemeint sein, daß sich der Kläger letztlich von der DKP und ihren Bestrebungen hätte distanzieren müssen, so ist dies, soweit der Kläger wegen seiner Mitarbeit in der „Initiative“ dazu Veranlassung hatte, in der Anhörung vom 10.9.1979 geschehen. Der Kläger hat nämlich ausgeführt, daß es für ihn ein Grund gewesen wäre, die Mitarbeit in der „Initiative“ einzustellen, wenn eine Gruppe, beispielsweise die DKP, andere Gruppen majorisiert hätte. Zu weitergehenden Distanzierungen bestand keine Veranlassung. (. . .)

Die Grundsätze der Logik

So ist die Kammer die Argumentation des Beklagten auf Seite 5 seines Schriftsatzes vom 27.10.1980 (Bl. 123 d. A.) nach den hergebrachten Grundsätzen der Logik nicht nachvollziehbar. Dort wird ausgeführt, daß dahinstehen könne, ob der Inhalt der „Erklärung“ (der DFU) verfassungsfeindlich sei. Entscheidend sei vielmehr, daß der Kläger mit seinem „Verhalten“ nicht der Forderung gerecht werde, sich von verfassungsfeindlichen Bestrebungen eindeutig zu distanzieren. Setzt man in diesem Zusammenhang mit „Verhalten“ gleich, was an politischer Aktivität nur damit gemeint sein kann, nämlich die Unterzeichnung der „Erklärung“, so wird der logische Bruch offenbar. Wie und warum soll jemand sich von Bestrebungen distanzieren müssen, deren Verfassungsfeindlichkeit auch der Beklagte nicht behauptet („kann dahinstehen“). Soweit der Beklagte argumentiert, daß das Distanzierungsgebot auch in Bereichen gelte, in denen das angestrebte Ziel an sich nicht verfassungswidrig ist, jedoch die politische Aktivität maßgeblich von Gruppierungen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung und in diffamierender Weise betrieben werde (Bl. 13 d.A.), so muß dem Beklagten entgegengehalten werden, daß er zur Stützung dieser Thesen keinerlei Fakten vorgetragen hat. Offenbar scheint der Beklagte davon ausgehen zu wollen, daß die von ihm als „kommunistisch beeinflusst“ bezeichneten Organisationen schon deshalb Gruppierungen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung seien, weil Mitarbeiter dieser Gruppierungen zugleich Mitglieder unzweifelhaft verfassungsfeindlicher Parteien sind. Dieser Schluß ist logisch nicht statthaft, jedenfalls durch Fakten nicht belegt.

Das Urteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger für die Dauer mindestens eines Jahres als vollbeschäftigten Aushilfslehrer an Grund- und Hauptschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken unter Bezahlung in Anlehnung an BAT Vergütungsgruppe IV a einzustellen und zu beschäftigen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf DM 9.400,— festgesetzt.

Kläger: Hans Kolb

Der beklagte Freistaat Bayern hat Berufung eingelegt.

3.2.2.4. Wahlbündnisse auf der Grundlage von DGB-Thesen

Hans Kolb, Erich Kretzer (vgl. Dokumentation S. ■), Klaus Pilhofer (vgl. Dokumentation S. ■) und andere beriefen sich auf die 23 Thesen des DGB zur Hochschulpolitik als Basis der Wahlbündnisse „Gewerkschaftliche Orientierung“ an Universitäten. In keinem einzigen Fall waren Einstellungsbehörden bereit, dies als entlastendes Moment anzuerkennen; keiner der

Betroffenen konnte mit dem Nachweis, auf der Grundlage von DGB-Beschlüssen Hochschulpolitik gemacht zu haben, die behördlichen „Zweifel an der Verfassungstreue“ ausräumen. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen die Genannten, einer „kommunistisch gesteuerten Organisation“ angehört zu haben, wird damit der DGB selbst ins Zwielficht gebracht.

3.2.3. Ermittlungen des Verfassungsschutzes

Die folgenden Übersichten geben die Entwicklung der Anfragen, Erkenntnismitteilungen und Ablehnungen seit dem 1. April 1973 wieder.

Jahre	Zahl der Anfragen	Erkenntnismitteilungen			Ablehnungen durch die Einstellungsbehörden
		BayLIV an StMI	StMI an Einstellungsbehörden Linksextr.	StMI an Einstellungsbehörden Rechtsextr.	
1973	15.155	87	53	7	6
1974	29.742	278	185	16	7
1975	26.539	355	232	6	33
1976	22.101	318	206	9	19
1977	23.116	284	188	6	16
1978	24.011	266	149	8	14
1979	22.257	179	86	6	9
1980	23.190	173	90	3	10
insgesamt	186.111	1.940	1.189	61	114

Verfassungsschutzbericht 1980, S. 123

3.2.4. Schon die Zugehörigkeit zu einer legalen Partei ist strafbar



(. . .)

Als Bürger steht es ihm zwar frei, in einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenem Partei tätig zu werden, die die verfassungsmäßige Ordnung ablehnt. Eine andere Frage ist es, ob er dann noch die Eignung als Beamter besitzt, die neben der fachlichen Befähigung Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst ist.

Die Pflicht zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist nicht auf den dienstlichen Raum beschränkt (vgl. BVerwGE 52, 313/337). Daher ist unerheblich, ob sich der Wf. in fachlicher Hinsicht während des Vorbereitungsdienstes bewährt und sich im Unterricht politischer Äußerungen enthalten hat.

Für die Frage der Eignung als Beamter kommt es nicht auf die Motive für den Eintritt des Wf. in die DFU an. Ein Eintreten für friedliche Koexistenz, Entspannung und Abrüstung wäre auch in Parteien möglich gewesen, die keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen. Daß der Wf. das nicht getan hat, sondern trotz Kenntnis der wirklichen Zielvorstellungen der DFU Landesvorsitzender und Mitglied des Bundesvorstands wurde, berechtigt die Regierung bei der prognostischen Beurteilung seiner Persönlichkeit, Zweifel an seiner Verfassungstreue zu hegen.

(Wf. = „Widerspruchsführer“)

3.2.5. Gesinnungsprüfungen



Wir haben Informationen

3.2.5.1. Einstellungsgespräch mit Kollegin R. am 6. Mai 1981 (Reg. von Mittelfranken (Regierungsdirektor Richter), AZ: 110-1652/16454/2)

(...)

Richter: Der MSB Spartakus weiß sich der DKP durch die gemeinsame marxistische Theorie, das sozialistische Ziel und die gemeinsame antimonopolistische Orientierung im Hochschulkampf solidarisch verbunden. Die DKP erstrebt die sozialistische Umgestaltung der Bundesrepublik Deutschland. Wie ist Ihre Meinung hierzu?

Kollegin R.: Ich stelle zunächst fest, daß ich nicht Mitglied dieser Organisation bin, sondern Mitglied der FDP, der Deutschen Jungdemokraten und der GEW, und daß ich aus diesem Grunde keine Veranlassung sehe, mich zu inhaltlichen Äußerungen aus dem Programm des MSB Spartakus zu äußern oder auch der DKP. Ich empfinde diese Frage als politische Meinungsäußerung und halte sie nicht für relevant in Bezug auf meine Verfassungstreue und ich sehe mich hier einem gewissen Meinungsdruck unterworfen, dem ich mich nicht beugen kann.

(...)

Richter: Warum haben Sie Ihre Vermählungsanzeige in der UZ, dem Zentralorgan der DKP veröffentlicht?

Kollegin R.: Ich bin aufs äußerste erstaunt, daß mir hier im Zusammenhang mit meiner Verfassungstreue diese Frage gestellt wird und ich halte sie für einen ganz eklatanten Verstoß gegen meine Rechte als Bürger dieser Bundesrepublik und eben-

so als Eingriff in meine Privatsphäre. Was die Anzeige betrifft, so kann ich dazu sagen, daß sie von meinem Mann aufgegeben worden ist und daß ich dies auch weiß und mich darüber gefreut habe und ich frage zurück, ob denn Initiativen meines Mannes mir zum Vorwurf gemacht werden.

Richter: Mit Sicherheit nicht. Frau R., am 7.6.1979 und 27.1.1980 fuhren Sie in die DDR. Was waren die Gründe Ihrer Reisen?

Kollegin R.: Ich hatte aufgrund meiner Absicht, Erziehungswissenschaften zu studieren, Interesse auch an Schulsystemen anderer Länder und bin deshalb in die DDR gefahren, um dort die Möglichkeit wahrzunehmen, mit Schülern, Lehrern zu diskutieren über das dortige Schulwesen und mir auch einige Schulen anzusehen. Was die zweite Reise betrifft, so kann ich bestätigen, daß dies eine Urlaubsreise war. Anschließend möchte ich noch klarmachen, daß ich für mich das Recht in Anspruch nehme, Reisen in die DDR zu machen, insbesondere auch deshalb, als gerade die Reisen in die DDR einem, wie es in der damaligen Ostpolitik Anfang der 70iger Jahre formuliert worden war, einem Näherkommen zwischen den Menschen beider Staaten und der Völkerverständigung zu dienen hatte. Ich darf hier vielleicht auch noch hinzufügen, daß ich auch schon einmal mit einer offiziellen Delegation der Deutschen Jungdemokraten in der DDR war und da es offensichtlich hier den Anschein hat, daß ich im wesentlichen nur DDR-Reisen mache, möchte ich hier ergänzend bemerken, daß ich mein Informationsbedürfnis auch anderweitig befriedige. Ich war z.B. am Ende meines ersten Studiums für 3 Monate im Europäischen Parlament in Luxemburg tätig – im landwirtschaftlichen Sektor – und desgleichen 1 Jahr später für ein halbes Jahr in Brüssel bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

3.2.5.2. Einstellungsgespräch mit Ilja Hausladen 4. 10. 1976 bei der Regierung von Schwaben (Gedächtnisprotokoll)

He: Wann sind Sie zum ersten mal mit Politik in Berührung gekommen?

H: Ich muß hier vorausschicken, daß ich aus einer antifaschistischen Familie komme. Mein Großvater kämpfte aktiv gegen die faschistische Diktatur im 3. Reich. Er war 11 Jahre im KZ Dachau inhaftiert und verstarb einige Jahre nach der Befreiung an den Folgen der Haft und der Folter der Nationalsozialisten.

Meine Großmutter gehörte ebenfalls der Widerstandsbewegung an und war deshalb 6 1/2 Jahre in Gefängnissen der Gestapo und im KZ Ravensbrück inhaftiert.

Mein Vater war ebenfalls aktiver Gegner des Faschismus, konnte aber rechtzeitig emigrieren. Er wurde später gefangenegenommen (...)

He: Das tut uns sehr leid, was Ihrer Familie zugestoßen ist. Heute gibt es ja auch keine Handhabe mehr, solche Menschen zu töten oder zu bestrafen.

Eine andere Frage ist, ob man Sie deswegen gleich Beamte werden lassen soll.

Jetzt sagen Sie uns einmal:

Welchen Eindruck haben Sie von der DDR?

H: Was meinen Sie damit, können Sie die Frage genauer formulieren?

He: Wie schätzen Sie den Staat der DDR ein?

H: Dazu kann ich nicht viel sagen, da ich mich mit der Verfassung der DDR nicht beschäftigt habe.

He: Sie müssen doch etwas über die DDR wissen – zum Beispiel die Vorteile oder Nachteile ...

H: Als Vorteile fallen mir im Moment nur die billigen Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel ein.

He: So etwas Nebensächliches wie das oder die niedrigen Mieten in der DDR wollen wir hier nicht wissen! Sehen Sie einen Unterschied DDR-BRD?

H: Ja, in der DDR besteht ein sozialistisches und in der BRD ein kapitalistisches Wirtschaftssystem. >

He: Wie sehen Sie den Sozialismus in der DDR?

H: Damit habe ich mich nicht weiter beschäftigt.

He: Waren Sie schon einmal in der DDR?

H: Ja, ich habe Verwandte in der DDR.

He: Da müssen Sie doch etwas von Ihren Verwandten gehört haben.

H: Sie werden verstehen, daß ich mich bei einem Aufenthalt bei meinen Verwandten hauptsächlich über familiäre Dinge unterhalte und nicht geneigt bin, ausschließlich über Staatsformen zu diskutieren. Ich kann Ihnen aber versichern, daß in der DDR niemand verhungert und jeder einer geregelten Arbeit nachgeht.

K: Wie sehen Sie den Sozialismus in der DDR . . . zum Beispiel die Einparteiendiktatur, oder daß man Menschen an der Grenze totschießt, daß jeder, der anders denkt, eingesperrt wird. Daß dort die Christen ausgerottet werden – das heißt: heute werden sie nicht mehr so ausgerottet, weil sie schon weitgehend ausgerottet sind.

Aber gerade Sie, dessen Familie unter der damaligen Regierung zu leiden hatte, müßten doch in ganz besonderem Maße diejenigen bekämpfen, die heute genau dasselbe tun. Wie steht es damit?

Sch-L: Das ist ein ganzes Bündel von höchst anfechtbaren Hypothesen. Muß er die alle bejahen, wenn er übernommen werden soll?

He: Herr Hausladen soll die Antwort geben. Das alles ist nicht anfechtbar. Das weiß man doch spätestens aus der Presse. Und wer sich überhaupt nicht informiert, ist als Lehrer ungeeignet.

H: Mir ist bekannt, daß neben der SED auch noch andere Parteien zugelassen sind wie zum Beispiel die CDU. Welche Stellung diese Parteien bei der Gesetzgebung oder anderen politischen Aufgaben haben, kann ich Ihnen nicht sagen, da ich mich, wie schon gesagt, mit der Verfassung der DDR nicht befaßt habe.

K: Sie sagen, daß Sie ein Antifaschist sind – bekämpfen Sie aus dieser Überzeugung heraus die Ostblockstaaten?

Sch-L: Was?!

K: Ich meine: die Staatsform in den Ostblockstaaten.

H: Ich kenne den Faschismus aus der deutschen Geschichte und aus Ergänzungen meiner Familie. Einen Faschismus wie im 3. Reich kenne ich im Ostblock nicht.

Ich bin jedenfalls für gute Beziehungen zu allen Staaten. Dazu gehört auch die Nichteinmischung, zu der sich alle UNO-Mitglieder verpflichtet haben. (. . .)

He: Wo sehen Sie Kritikpunkte an der DDR?

H: Es gibt bestimmt in jedem Land und an jedem System Punkte, die zu kritisieren sind. Ich habe Ihnen aber schon anfangs gesagt, daß ich mich mit den Gesetzen der DDR nicht beschäftigt habe und ich kann nur Dinge kritisieren, über die ich mich eindeutig informiert habe. Dies ist aber hier nicht der Fall.

K: Sie wissen ganz genau, worauf wir hinauswollen. Aber Sie wollen sich dumm stellen.

Im ganzen Wahlkampf war von der Bedrohung durch die kommunistische Gefahr die Rede. Aber da haben Sie offenbar immer weggehört.

He: Was verstehen Sie unter „Diktatur des Proletariats“?

H: Das ist für mich ein wissenschaftlicher Begriff, mit dem ich mich nicht beschäftigt habe.

He: Sie müssen doch etwas darüber aussagen können – der Begriff gibt doch viel her. Sie wollen doch Lehrer werden und müssen dazu was wissen!

H: Also, dieser Begriff kommt vor allem bei Marx und Lenin vor und zwar . . .

He: Frau . . . schreiben Sie:

Ich bejahe die Diktatur des Proletariats im Sinne von Marx und Lenin . . .

H: Nein, wenn ich den Begriff „Diktatur“ nehme, bin ich natürlich gegen jede Art von Diktatur, ob in Ost oder West. Aber mit dem Begriff „Diktatur des Proletariats“ habe ich mich nicht befaßt, ich kann jetzt ohne Vorbereitung keine wissenschaftliche Beschreibung abgeben.



»Ich wünsche mir keinen Krieg, aber für die wünsche ich mir einen!«

He: Wenn Sie später als Lehrer eine Unterrichtsstunde über die DDR und die BRD halten, müssen Sie auch Bescheid wissen.

H: Auf eine Unterrichtsstunde kann und muß ich mich vorbereiten. Ich habe also die Möglichkeit, durch Bücher oder Unterrichtshilfen, meine Stunde vorzubereiten. Für dieses Gespräch hier konnte ich mich nicht vorbereiten, da sie mir nicht mitgeteilt haben, um welche Fragen es hier geht.

Teilnehmer: Für die Regierung von Schwaben:

ORR Herzer (He) Reg. Dir. Klüger (K) Frau Rist (R)

Der Bewerber: Ilja Hausladen (H)

Für den Bewerber: Rechtsanwalt Schmitt-Lermann (Sch-L)

3.2.6. Trotz anderslautender Gerichtsentscheidungen immer wieder dieselben Vorwürfe serviert – die Staatsregierung entscheidet „ganz offensichtlich rechtswidrig“.

Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach Nr. AN 523 – I/178, 4.1.79

Kläger: Erich Kretzer

Tatbestand

Der am 16.5.1950 geborene Kläger hat an der Universität Erlangen-Nürnberg von 1971 bis 1976 Chemie und Physik für das Lehramt an Realschulen studiert. Während dieser Zeit hat er bei den Wahlen zum 16. Studentenparlament und zum 17. Studentenparlament der Universität Erlangen-Nürnberg im Jahr 1973 und im Jahr 1974 für den „Sozialdemokratischen Hochschulbund“ bzw. für den „Sozialistischen Hochschulbund Nürnberg-Erlangen“ kandidiert und bei den Gremienwahlen 1975 für die „Gewerkschaftliche Orientierung“. Nach

Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Realschulen mit der Note 2,56 meldete er sich am 8.10.1975 zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen.

(. . .) Mit Bescheid vom 15.3.1976 hat das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Antrag des Klägers auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen abgelehnt, da er für den SHB kandidiert habe. (. . .)

Bewerbung

Der Kläger beendete am 15.2.1978 den Vorbereitungsdienst, wobei er die pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit der Note gut (2,02) bestand. Er erzielte eine Gesamtpfungsnote von 2,29. Bereits mit Schreiben vom 13.11.1977 beantragte der Kläger in den staatlichen Schuldienst als Beamter auf Probe übernommen zu werden.

Die Bewerbung wurde am 3.3.1978 abgelehnt.

Mit Bescheid vom 22. Juli 1978 wies das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt: Das Staatsministerium sei bis zur Stunde der Auffassung, daß der Kläger nicht die Gewähr biete, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten. Die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vermögen – ungeachtet der Tatsache, daß sie keine Bindungswirkung für die hier anstehende Entscheidung entfalten würden – nicht zu überzeugen. Der Kläger sei zur Zeit seines Studiums in Erlangen Mitglied des „Sozialdemokratischen Hochschulbundes“ bzw. des späteren „Sozialistischen Hochschulbundes (SHB) Erlangen-Nürnberg“ gewesen und habe für diesen kandidiert. Aus dieser Mitgliedschaft und dem seinerzeitigen aktiven Eintreten für den SHB hätten sich Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers ergeben, die er auch im Einführungsgespräch vom 16.2.1976 nicht habe ausräumen können. Das Gericht habe die eigenen politischen Zielsetzungen des SHB, sein politisches Zusammenwirken mit anderen verfassungsfeindlichen Gruppierungen sowie die Tatsache vernachlässigt, daß der SHB Erlangen-Nürnberg – wie auch der Kläger selbst – sich nie von den politischen Zielsetzungen des Bundes-SHB distanziert habe. Außerdem habe das Gericht die politische Entwicklung des SHB Erlangen-Nürnberg nicht genügend aufgeklärt. (. . .)

Sachfremde Erwägungen

Der Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3.3.1978 und der Widerspruchsbescheid vom 22.6.1978 sind aufzuheben, da die Behörde von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist und sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Die Bescheide sind bereits deshalb rechtswidrig, da das entscheidende Ministerium, nach seinem eigenen Vorbringen, weder das Verhalten des Klägers während des Vorbereitungsdienstes vom 3.5.1976 bis 15.2.1978 gewürdigt hat, noch Feststellungen über das derzeitige politische Verhalten des Klägers und dessen politischer Einstellung getroffen hat. Vielmehr gibt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus klar zu erkennen, daß es ausschließlich den Erkenntnisstand vom 15.3.1976 der Entscheidung zugrunde legte, was dazu führte, daß es auf eine eigene Begründung des Ablehnungsbescheides vom 3. März 1978 verzichtete und vollinhaltlich auf den früheren Bescheid Bezug nahm. Bereits aus diesem Grunde sind die Bescheide rechtsfehlerhaft und aufzuheben.

Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22.5.1975 (BVerfGE Bd. 39, S. 334/356) zum Ausdruck gebracht, daß der Schwerpunkt für die Gewinnung des Urteils, ob der Bewerber die geforderte Gewähr bietet oder nicht, nicht auf das Verhalten vor seinem Eintritt in den Staatsdienst

zu legen ist, sondern auf sein Verhalten in der Zeit, in der er Widerrufsbeamter oder Probebeamter war. Der Beklagte kann dies nicht damit umgehen, daß er diese Feststellung als „obiter dictum“ des Verfassungsgerichts behandelt, „das weder Verfassungsorgane noch Gerichte oder Behörden“ binden könne. Die entscheidende Behörde hat sachfremde Erwägungen angestellt, wenn sie glaubt „das Verhalten des Bewerbers während eines evtl. Vorbereitungsdienstes kann für die notwendigerweise vor dem Vorbereitungsdienst liegende Einstellungsentscheidung nicht von Bedeutung sein“ (vgl. Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8.11.1978, S. 3). Mit dieser Aussage kehrt das Ministerium den Rechtsgedanken des Bundesverfassungsgerichts ins Gegenteil, da hiernach die Entscheidung der Geeignetheit für den Staatsdienst bereits mit dem ersten prognostischen Urteil für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Widerrufbeamter getroffen sein soll. Dies würde zu einer Vereinfachung des Einstellungsverfahrens führen, jedoch entbehrt es der Rechtmäßigkeit.

Bewährung im Vorbereitungsdienst hebt – ungeachtet des Bundesverfassungsgerichtsurteils – für bayer. Behörden Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerbern nicht auf:

Aus dem Ablehnungsbescheid der Regierung von Schwaben zum Antrag von Frau Christina Lichtwarck-Aschoff auf Abschluß eines Arbeitsvertrags mit dem Freistaat Bayern vom 8. 9. 1978 (Geschäftsnummer: 110 – 1409.51):

Es ist zwar zuzugeben, daß sie im dienstlichen Bereich während ihres Vorbereitungsdienstes im Hinblick auf ihre politische Treuepflicht nicht negativ aufgefallen ist. Gleichwohl kann die vom Bundesverfassungsgericht a.a.O. getroffene Feststellung, wonach insbesondere auch die Zeit des Vorbereitungsdienstes geeignet ist, sich ein zuverlässiges Bild von einem Bewerber zu machen, nur dann zum Tragen kommen, wenn der Bewerber völlig unvoreingenommen und ohne Kenntnis darüber, daß aufgrund seiner bisherigen politischen Aktivitäten Zweifel an seiner Verfassungstreue im Raume stehen könnten, seinen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat. Wenn dagegen ein Bewerber – wie L. – von Beginn des Vorbereitungsdienstes an weiß, daß die Behörde Zweifel an seiner Verfassungstreue hegt und diese Zweifel bis zum Abschluß des

Vorbereitungsdienstes nicht zurückgestellt hat, L. zudem nur durch eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts vorläufig in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurde, so ist es nachgerade selbstverständlich, daß sie sich zumindest im dienstlichen Bereich äußerster Zurückhaltung befleißigt, wenn sie sich nicht um jede Chance einer weiteren Verwendung im öffentlichen Schuldienst bringen will. Eine differenziertere Betrachtung dieses Fragenkomplexes wäre allenfalls dann veranlaßt gewesen, wenn L. sich in der Zwischenzeit in positiver Weise für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingesetzt hätte, was jedoch nicht erkennbar war.

Bayerischer Landtag · 9. Wahlperiode		DRUCKSACHE 9 /	9648
			23.09.81
Antrag			
Betreff: Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst			
Der Landtag wolle beschließen:			
Die Staatsregierung wird ersucht, vor dem Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes darüber zu berichten, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst und für ihre Auslegung der beamtenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Verfassungstreue der Bewerber zu ziehen sind.			
23. September 1981		Lang, Gastinger CSU	

Man wittert Morgenluft!

3.2.7. Kritik als Indiz für Verfassungsfeindlichkeit

(Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg Au 211 II 79, 11. 9. 80 Klägerin: Maria Scherer)

Die Gewähr für Verfassungstreue sieht die Regierung von Schwaben in der Person der Klägerin deshalb als nicht gegeben an, weil sie Mitglied in der Demokratischen Front gewesen sei:

„(. . .) die „Initiative“ eine kommunistisch beeinflusste Organisation sei, wie auch die Verfassungsschutzberichte Bayern 1977 und 1978 feststellten; ihre Zielsetzung decke sich vollkommen mit der Bestrebung u.a. der orthodox-kommunistischen Organisation, den sogenannten „Radikalenerlaß“ zu Fall zu bringen;

* Augsburg Initiative gegen Berufsverbote, DDS

die Klägerin durch ihre Aktivitäten im Rahmen der „Initiative“ habe erkennen lassen, daß sie bis in die jüngste Vergangenheit hinein im außerdienstlichen Bereich mit Vertretern von politischen Organisationen zusammengearbeitet habe, die unbestreitbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgten, und sie diese Ziele zumindest teilweise unterstütze;

aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen der „Initiative“ unbestreitbar die Absicht deutlich werde, den öffentlichen Dienst auch für Personen zugänglich zu machen, die gerade diesen zu erhaltenden Staat in der einen oder anderen Weise beseitigen wollten;

es auf ein aus der Sicht des Grundgesetzes unhaltbares Demokratieverständnis schließen lasse, wenn die Klägerin erkläre, daß Kommunisten auch Demokraten sein könnten;

die Klägerin aktiv dafür eintrete, daß erklärte Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Möglichkeit erhalten sollten, durch Aufnahme in den öffentlichen Dienst diesen Staat zu untergraben und zu bekämpfen.

. . . und als Zeichen charakterlicher Mängel

Durch das Verhalten der Klägerin sei das gerade hier notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Dienstherrn und (künftigem) Lehrer von vornherein zerstört. Die Regierung von Schwaben verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die im Dezember 1975 in der Öffentlichkeit erschienene und von der Klägerin unterzeichnete „Augsburger Erklärung gegen Berufsverbote“ sowie die darin dem künftigen Dienstherrn gemachten „unhaltbaren Vorwürfe“; auf das uneingeschränkte und öffentliche Eintreten der Klägerin im Rahmen der „Initiative“ dafür, daß erklärten Gegnern des Staates Zugang zum öffentlichen Dienst verschafft werde; auf die im Mai 1977 erschienene, von der Klägerin ausdrücklich für richtig gehaltene Dokumentation der „Initiative“ (Blatt 54 ff. Regierungsakt I) und die darin enthaltenen „geradezu verleumderischen Angriffe gegen den Dienstherrn“. Der Klägerin fehle es aufgrund dieser Umstände schon an der allgemeinen (charakterlichen) Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

2 Beispiele aus der inkriminierten „Erklärung“:

„Hunderttausende von Bürgern werden gegenwärtig systematisch bespitzelt und überprüft;“ (..)

„Da bereits jeder (Unterstreichung von der Kammer), der seine verfassungsmäßig garantierten Rechte wahrnimmt und aktiv für Mitbestimmung, Frieden und sozialen Fortschritt eintritt, befürchten muß, in die Verdachtzone der „Verfassungsfeindlichkeit“ zu geraten, entsteht eine allgemeine Atmosphäre der Angst und Einschüchterung.“

(Die Auffassung der beklagten Regierung von Schwaben wurde in diesem Fall vom VWG bestätigt.)

Vgl. aber die Argumentation des Arbeitsgerichts München zum Fall Kolb, Dokumentation S. 37

3.2.8. Vom Verhältnis zur 3. Gewalt – Urteilsschelten der Regierung von Schwaben

Ablehnung des Antrags von Frau Christina Lichtwarck-Aschoff auf Abschluß eines Arbeitsvertrags mit dem Freistaat Bayern (Reg. von Schwaben, Gesch.-Nr.: 1101409.51, 8. 9. 78)

Die Tatsache, daß die Ihrer Mandantin vorgehaltenen Aktivitäten in das Jahr 1972 zurückgehen, ändert an diesem Ergebnis nichts, da sie sich bislang nicht bereitfand, irgendwelche distanzierenden Erklärungen abzugeben; somit bekennt sie sich nach wie vor zu ihrem früheren Verhalten und versucht lediglich, durch im wesentlichen ungläubwürdige Schutzbehauptungen ihre Aktivitäten zu verharmlosen. (. . .)

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der L. ist im übrigen noch von Interesse, daß sie selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof erklärt hat, an der ehemaligen Pädagogischen Hochschule eine gewisse Zeit Fachschaftssprecherin und schon seit früherer Zeit politisch sehr interessiert gewesen zu sein. (. . .)

Es ist zwar einzuräumen, daß zuletzt der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (BayVHG) unsere Rechtsauffassung nicht bestätigt und den vorerwähnten Bescheid aufgehoben hat: gleichwohl vermögen wir uns nach eingehender Prüfung dieses Urteils der dort vertretenen Auffassung nicht anzuschließen und haben deshalb dieses Urteil mit dem zur Verfügung stehenden Rechtsmittel angefochten. Wir sind nämlich der Auffassung, daß dieses Urteil in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ist. Zum einen hat das Gericht schon den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Es hat u.a. unterlassen, den politischen Standort der DF in dem erforderlichen Maße aufzuklären; dabei hätte sich aufgrund der programmatischen Aussagen dieser Gruppierung in Verbindung mit den sonstigen politischen Zusammenhängen (insbesondere die Verbindung zum KHB/ML ergeben), daß sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Auch die Behauptung der L., sie habe sich im Rahmen ihrer Aktivitäten nur hochschulpolitische Ziele zu eigen gemacht, wurde ungeachtet ihrer sonstigen Aktivitäten ohne jede weitere Prüfung als richtig unterstellt; ebensowenig wurde berücksichtigt, daß L. bis heute keine Veranlassung sah, sich von den nicht hochschulpolitischen Forderungen der DF zu distanzieren. Fragen der Glaubwürdigkeit der Aussagen der L. wurden allein und völlig kritiklos nach ihren Äußerungen in der mündlichen Verhandlung beurteilt, ohne ihr sonstiges Verhalten zu berücksichtigen.



Kritik am Staat auch ein Grundrecht

Lehrerin Lichtwarck-Aschoff muß beschäftigt werden — Möglicherweise eine „Verfassungsfreundin“ ...

Augsburg. Die Regierung von Schwaben muß Christina Lichtwarck-Aschoff als Lehrerin im Angestelltenverhältnis beschäftigen. Das hat am Donnerstag die Vierte Kammer beim Augsburger Arbeitsgericht entschieden. Richter Peter Fach hielt im Urteil der Bezirksregierung vor, sie habe bei der Beurteilung der Verfassungstreue der Lehrerin „engherzige, nicht der Verfassung entsprechende Maßstäbe angelegt“. Die Bezirksregierung will nun, wie der zuständige Regierungsdirektor Alexander

Herzer auf Anfrage erklärt, die schriftliche Urteilsbegründung abwarten, bevor weitere Schritte erwogen werden: „Wir werden aber Berufung einlegen, sollte diese ähnlich ausfallen, wie im Parallelfall Maria Leiterer.“ Trotzdem ist die Regierung nun nach Angaben Herzers verpflichtet, die Lehrerin vorerst ins Angestelltenverhältnis zu übernehmen. Dazu müsse aber die Zustimmung des Personalrats eingeholt werden; außerdem müßten verschiedene andere Voraussetzungen geprüft werden.

Die Lehrerin und ihr Anwalt Hans Lafontaine haben nun bereits zum drittenmal in dieser Sache vor Gericht gewonnen: Vor dem Verwaltungsgericht, vor dem Verwaltungsgerichtshof und nun vor dem Arbeitsgericht. Die Kosten des jüngsten Prozesses muß als Verlierer der beklagte Freistaat tragen.

„In den Fall verbissen“

Wie Richter Peter Fach in der Urteilsbegründung betonte, könne nur in klar erkennbaren Fällen verfassungsfeindlicher Aktivitäten ein Bewerber für den öffentlichen Dienst abgelehnt werden. Dies sei bei Christina Lichtwarck-Aschoff nicht der Fall. Die Regierung habe bei ihrer Entscheidung völlig außer acht gelassen, daß die Lehrerin möglicherweise auch eine „Verfassungsfreundin“ sein könne, der im vorliegenden Fall vorschnell „böse Ziele“ unterstellt worden seien. Fach: „Die Regierung hat sich in den Fall zu sehr verbissen.“

Verständliche Mißverständnisse

Ansdrücklich stellte der Richter fest, daß die Klägerin angesichts von Veröffentlichungen über Fehlhandlungen der Exekutive — Fach: „Da muß man wirklich Angst bekommen“ — das Motiv gehabt haben könne, für die ihrer Empfindung nach bedrohten Rechtsgrundsätze einzutreten. „Dabei ist sie vielleicht in der Eile des Engagements übers Ziel hinausgeschossen.“ Da aber schon Juristen oft Schwierigkeiten hätten, Gesetz und Verfassung richtig anzulegen, müßten „Mißverständnisse und falsche Schlussfolgerungen des Bürgers verständlich“ sein.

Pfarrer im Fußballtor

Zu dem Vorwurf, die Lehrerin habe an Aktivitäten teilgenommen, an denen auch Kommunisten beteiligt gewesen seien, meinte der Richter „aus dem Juristischen übersetzt“: „Eine Fußballmannschaft mit einem Pfarrer im Tor muß deshalb noch nicht fromm sein.“

Gefahr der Existenzvernichtung

Werde ein zu enger Maßstab angelegt, wenn ein Bürger bei seinem Eintreten für die Verfassung mal über das Ziel hinausschieße, sieht Peter Fach die „Gefahr zunehmender Passivität und Staatsverdrossenheit gerade bei jungen Bürgern“. Die aktive Verteidigung der Grundrechte finde dann nicht mehr statt. Und: „Auch Kritik am Staat zu üben, gehört zu den Grundrechten.“ Die im Fall Lichtwarck-Aschoff angelegten Maßstäbe der Regierung entsprächen nicht dem in den Grundrechten garantierten Freiheitsraum. Neben diesen Gründen sah das Gericht in der Ablehnung der Einstellung durch die Regierung für Christina Lichtwarck-Aschoff die „Gefahr der Existenzvernichtung“. Dadurch könne sie, wenn sie charakterlich nicht stark sei, tatsächlich zu Randgruppen gedrängt werden. Es müsse auch bedacht werden, daß der Staat bei der Lehrerbefähigung „praktisch eine Monopolstellung“ innehatte.

Regierung bleibt beim Nein zu Christina Lichtwarck-Aschoff

Augsburger Allgemeine 2.6.1979

Lehrerin fällt bei Behörde durch

Zweifel an Verfassungstreue der Bewerberin nicht beselligt — Kritik am Augsburger Arbeitsgericht

Augsburg. Die Regierung von Schwaben hält auch nach einer gegenteiligen Entscheidung des Augsburger Arbeitsgerichtes die derzeit arbeitslose Lehrerin Christina Lichtwarck-Aschoff für eine Übernahme in den Schuldienst nicht geeignet. Wie Regierungspräsident Frank Sieder am Mittwoch bei einer Pressekonferenz in Augsburg erläuterte, sehe die Behörde nach wie vor keine Gewähr für die Verfassungstreue der Pädagogin gegeben. Da Christina Lichtwarck-Aschoff zudem durch ihr Mitwirken in der „Augsburger Initiative gegen Berufsverbote“ das Vertrau-

ensverhältnis zwischen ihr und ihrem gewünschten Arbeitgeber vornehmlich zerstört habe, müsse ihr auch eine charakterliche Nichtleistung attestiert werden. Ob die Regierung gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes, die Klägerin müsse im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, Berufung einlegen wird, hängt nach Angaben Sieders von der noch ausstehenden schriftlichen Begründung des Urteilspruches ab, sei jedoch angesichts der sich bereits abzeichnenden richterlichen Argumentation wahrscheinlich.

Die Regierung bekräftigte ihre Kritik an dem Augsburger Arbeitsgericht, es habe sich mit Ideologie und Taktik kommunistischer Organisationen nicht intensiv genug befaßt und deshalb unzureichende Schlussfolgerungen gezogen. Nicht gewohnt, sich der verbalen Auseinandersetzung mit leninistisch-marxistischen Schlagworten zu stellen, sei das Gericht in die „Falle der Formulierungen gegangen“, die darin verborgen liege, daß ein Kommunist beispielsweise das Wort „Demokratie“ zweifellos anders interpretiere als es dem allgemeinen Sprachverständnis entspreche. Regierungsvizepräsident Dr. Walter Ratuschny: „Selbst jeder Rechtsextreme behauptet, hinter der

Verfassung zu stehen. Die Schwierigkeit besteht eben darin, herauszudestillieren, was der einzelne nun konkret unter Demokratie versteht.“

Kompetenz in Frage gestellt

Die Bezirksregierung bezweifelte in diesem Zusammenhang die Kompetenz „unterer Gerichte“, sich durch die „Verwirrung“ kommunistisch gefärbter Begriffsdefinitionen hindurchzufinden. Eine ähnliche Meinung hatte sie bereits in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu einem ebenfalls in Augsburg anhängigen Verfahren geäußert, worauf der betroffene Richter eine „Bedrohung

und Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit“ konstatiert hatte.

In ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der seit Jahren um einen Arbeitsvertrag kämpfenden Lehramtsbewerberin Lichtwarck-Aschoff sieht sich die Regierung — wie auch in allen anderen Parallelfällen — voll von der Bayerischen Staatsregierung gedeckt. In jedem einzelnen Verfahren habe man sich der Zustimmung aus Innen-, Finanz- und Kultusministerium versichert. Sieder wies insbesondere auf ein Schreiben von Innenminister Gerold Tandler aus dem Jahr 1978 hin, in dem der Augsburger Behörde bescheinigt wird, alle ihre Entscheidungen seien „rechtmäßig und notwendig“

SZ 6.7.1979:

Die schwäbische Bezirksregierung, bei ihren juristischen Aktionen gegen Bewerber für den öffentlichen Dienst bisher nicht gerade vom Prozeßglück begünstigt, hat trotzdem die volle Rückendeckung der bayerischen Staatsregierung und der CSU-Landtagsfraktion. Regierungsvizepräsident Sieder hatte — wie berichtet — zuletzt für Aufsehen gesorgt, als er nach einer weiteren Niederlage vor dem Augsburger Arbeitsgericht gegen die Lehrerin Christina Lichtwarck-Aschoff heftige Kritik an dem für die Behörde wenig schmeichelhaften Urteil übte. Das Gericht hatte die Entscheidung, die Lehrerin nicht zum Schuldienst zuzulassen, als „kraft fehlerhaft“ bezeichnet. Sieder sprach daraufhin auf einer Pressekonferenz dem Arbeitsgericht die für ein solches Urteil erforderliche fachliche Qualifikation ab, warf ihm Unkenntnis der Taktik und Ideologie

kommunistischer Organisationen vor und kündigte Revision gegen den Richterspruch an, der die Regierung zum drittenmal verpflichtete, die Frau in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen.

Schon während des Verfahrens war es zu Mißtönen gekommen, weil sich Arbeitsrichter Fach durch die Regierung von Schwaben dermaßen beschimpft fühlte, daß er sich für befangen erklärte und die Behandlung des Falles vorübergehend niederlegte. Auch bei der Pressekonferenz legte die Bezirksregierung ein nicht alltägliches Verhalten an den Tag. Der Berichtersteller des Fernsehens wurde kraft behindert, indem die Kameraleute ausgesperrt wurden, Sieder reklamierte für seinen zuständigen Sachbearbeiter, den umstrittenen Regierungsdirektor Herzer, das Recht aufs „eigene Bild“.

3.2.9. Der Fall K.: Wer nicht betet, ist noch kein Verfassungsfeind!

Artikel 142
(1) Es besteht keine Staatskirche.
Verfassung des Freistaates Bayern

Der nachfolgende Bericht über den Rechtsschutzfall unseres Kollegen K. ist keine aktuelle Sensationsmeldung mehr. Einzelaspekte dieses skandalösen Falls einer niederbayerischen „Radikalenjagd“, die durch den Ministerpräsidentenbeschluss am 28. 1. 1972 ausgelöst, vom bayerischen Innenminister und vom Kultusminister gefördert und von der Regierung von Niederbayern durchgeführt worden ist, sind von Zeit zu Zeit in der Öffentlichkeit aufgetaucht.

Trotzdem scheint es uns wichtig genug, diese Geschichte einer reaktionären Intoleranz bayerischer Schulbehörden, die vor der Existenzvernichtung kritischer Junglehrer nicht zurückschreckt, zusammenfassend darzustellen, denn

- sie ist typisch für die rechtswidrige Praxis bayerischer Schulbehörden bei der Handhabung des sogenannten „Radikalerlasses“,
- sie wirft ein Schlaglicht auf die Hexenjagdmethoden reaktionärer Eiferer bei der Verfolgung Andersdenkender, die im vorliegenden

Fall zu einer verhängnisvollen Verquickung der Begriffe „nicht dorf-gerecht“ und „nicht verfassungsgerecht“ führte,

● sie ist auch ein Beispiel für den Anpassungsdruck und die Einschüchterungsversuche unterhalb der Schwelle der Berufsverbote, unter denen bayerische Junglehrer tagtäglich leiden und oft genug resignieren,

● sie ist aber auch ein Beispiel dafür, daß sich die Betroffenen wehren müssen und dafür, daß sie sich erfolgreich wehren können, wenn auch wie im vorliegenden Fall der Richterspruch um Jahre zu spät kommt. Denn trotz der vernichtenden gerichtlichen Niederlagen hat die Bayerische Staatsregierung den Gerichtsweg bis zuletzt ausgeschöpft. Erst am 9. Juni 1981, fast neun Jahre nach dem Rechtsbruch bayerischer Behörden, wurde Kollege K. gerichtlich rehabilitiert und das Vorgehen bayerischer Behörden als rechtswidrig verurteilt. Zu spät für K. Er arbeitet seit Jahren als Masseur, verantwortliche Politiker behaupten trotzdem, es gäbe hierzulande kein Berufsverbot.

A. Vorgang

1. Ausbildung

Kollege K. bestand im Jahre 1965 in München die Reifeprüfung, leistete anschließend zwei Jahre Wehrdienst und schied als Leutnant d. R. aus. Er studierte ab Wintersemester 1967/1968 an den Universitäten Gießen und München Germanistik, ab Sommersemester 1969 an der Pädagogischen Hochschule (PH) München der Universität München Pädagogik. Die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen 1971/II bestand er mit der Gesamtnote „gut“ (2,13). Vom 1. 9. 1971 bis 15. 7. 1972 war er beim Kreisjugendring München-Stadt als Freizeitpädagoge im Jugendfreizeitheim Neuhausen beschäftigt.

2. Bewerbung

Mit Schreiben vom 29. 7. 1972 bewarb sich K. bei der Regierung von Niederbayern um Einstellung in den Schuldienst an Volksschulen und bat um Einsatz im Raum Teisnach/Bodenmais (Landkreis Regen), weil er im Hause eines Freundes im Bayerischen Wald wohnen könne. Auf seinen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom 8. 8. 1972 teilte ihm das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 14. 8. 1972 dem Regierungsbezirk Niederbayern zu.

3. Einstellung

Mit Urkunde vom 14. 8. 1972, ausgehändigt am 18. 9. 1972, wurde K. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst ernannt. Am gleichen Tage wurde K. vereidigt und über die Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 25. 4. 1961 über verfassungsfeindliche Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Kenntnis gesetzt.

4. Dienstantritt

K. trat noch am 18. 9. 1972 seinen Dienst an der Volksschule Patersdorf/Kaikenried an

und übernahm als Aushilfe ein 5. Schuljahr. K. wohnte abseits des Dorfes am Waldrand in einem Häuschen als Gast eines Bekannten aus der Studentenzeit, der ihm das Haus vorübergehend überließ.

Glück und Friede in der Einsamkeit des Bayerischen Waldes währten jedoch nicht lange: Der kath. Ortspfarrer Zitterbart und 2. Bürgermeister Kauschinger leiteten die Radikalenjagd ein:

5. Gesundes Volksempfinden

Mit Schreiben vom 17. 1. 1973 teilte der zweite Bürgermeister der Gemeinde Patersdorf dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Regen, Dienststelle Viechtach, mit, daß

a) die Klasse K. bei Unterrichtsbeginn kein Gebet mehr zu sprechen brauche wie es in allen anderen Klassen der Schule Patersdorf selbstverständlich sei.

b) Herr K. seit dem 18. 9. 1972 in Auerkiel Hs.-Nr. 171 Gemeinde Böbrach mit zweitem Wohnsitz gemeldet sei. Bei diesem Haus habe man im Sommer/Herbst 1972 Sexspiele im Freien beobachten können. Außerdem sei an diesem Haus die Rote Fahne ausgehängt.

c) Herr K. sei gegenüber seinen Kollegen sehr verschlossen.

Es wurde gebeten, den Herrn K. schnellstmöglichst zu versetzen.

Später teilte Pfarrer Zitterbart der Presse mit, daß er — erfolglos — versucht hatte, die Kinder gegen ihren Lehrer aufzubringen, diese müßten sich gegen die angebliche „Gottlosigkeit“ des Lehrers durchsetzen, sonst sei „die ganze Erste Hl. Kommunion umsonst“. Auf Fragen der Presse, warum er sich nicht an K. gewandt habe, antwortete Zitterbart: „Was soll man denn mit so einem schon reden!“.

6. Schulbürokratie

Einmal in Gang gebracht, mahnten die Mühlen der bayerischen Schulbürokratie von selbst weiter:

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 6. 3. 1973 wurde dem K. mitgeteilt, daß Zweifel laut geworden seien,

ob er in seiner Eigenschaft als Beamter und Erzieher für die freiheitlich demokratische Grundordnung zu wirken bereit und gewillt sei.

7. Verfassungsschutz

Bereits mit Schreiben vom 20. 9. 1972 teilte das Bayer. Staatsministerium des Innern dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit, daß K. am 12. 12. 1969 als Vertreter der Fachschaften Basisgruppen/links LFB-Liste in den 17. Konvent der Universität München gewählt worden sei.

Im Dezember 1970 wurde er von den Studenten der Pädagogischen Hochschule München-Pasing bei 8 % Wahlbeteiligung zusammen mit vier anderen in den 18. Konvent der Universität München gewählt.

8. Anhörung

Am 20. 3. 1973 gab Koll. K. bei der Regierung von Niederbayern auf Vorladung, laut Urteilstext vom 18. 2. 1975 an, „es sei richtig, daß er Ende 1969 als Vertreter der Fachschaften Basisgruppen/links (LFB) in den 17. Konvent der Universität München gewählt worden sei. Diese Gruppen hätten kein klar definiertes politisches Programm, wohl aber bestimmte links gerichtete Zielvorstellungen gehabt, die er im Wesentlichen gebilligt habe.“

Er sei auch heute noch politisch interessiert, wolle aber seine politische Meinung noch unmißverständlicher als damals in dem Rahmen, den das Grundgesetz vorschreibe, verwirklichen. Die Grundzüge der demokratischen Grundordnung bejahe er uneingeschränkt. Er sei jetzt Mitglied in der SPD.

Es sei richtig, daß er das gemeinsame Schulgebet in seiner Klasse abgeschafft habe, weil er darin eine Indoktrination und Manipulation sehe. Wenn die Eltern oder die Kinder selber dieses Gebet wünschten, würde er sich dem nicht widersetzen. Das Haus, in dem er in Auerkiel wohne, gehöre einem seiner Freunde, der in München wohne. Es sei richtig, daß vor diesem Haus auf einer Stange die rote Fahne hänge. Er habe diese Fahne nicht aufgezogen, sondern bei seinem Einzug bereits vorgefun-

den. Sie störe ihn nicht, er wolle sie auch nicht als Manifestierung seiner politischen Meinung verstanden wissen. An den Sexspielen vor dem Hause, in dem er wohne, habe er sich weder beteiligt noch habe er sie initiiert. Er glaube auch nicht, daß solche Spiele überhaupt stattgefunden haben.

9. Versetzung

Ohne weitere Vorwarnung wurde Koll. mit Wirkung vom 2. 5. 1973 an die Volksschule Zwiesel überwiesen.

10. GEW-Rechtsschutz

Angesichts der nun deutlichen Anzeichen für eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragte Koll. K. am 31. 7. 1973 den Rechtsschutz der GEW, die umgehend einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen des Kollegen beauftragte.

11. Personalrat

Am 1. 8. 1973 stimmte der Personalrat bei der Regierung von Niederbayern der beabsichtigten Entlassung zu, ohne selbst den betroffenen Kollegen zu hören.

12. Entlassung

Am 9. 8. 1973 erhielt Kollege K. folgenden Bescheid der Regierung von Niederbayern:

1. Der Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst wird mit Ablauf des 30. 9. 1973 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Erst nach Begründung des Beamtenverhältnisses und nach seinem Einsatz in der Schule wurde von den Organen des Verfassungsschutzes folgendes festgestellt:

a) Im Dezember 1969 wurde K. als Vertreter der Fachschaften Basisgruppen-Links (LFB-Liste) in den 17. Konvent der Universität München gewählt.

b) Im Januar 1970 unterzeichnete er neben 5 anderen Studierenden ein Flugblatt des „Initiativ Ausschusses Rote Zelle Pädagogik“, das die Überschrift „Zur Situation der Lehrerbildung in der Bundesrepublik“ trug. Darin ist im wesentlichen ausgeführt, daß in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Bildungssektor objektiv eine Unterdrückung vorherrsche, die bislang mit Erfolg verschleiert werde.

c) In der Zeitung „Kandidaturen für die Wahlen zum 18. Konvent“ stellte er sich im Spätherbst 1970 als Kandidat vor und bezeichnete sich als Mitglied der Roten Zelle Pädagogik.

Mit Schreiben vom 17. 1. 1973 teilte der 2. Bürgermeister der Gemeinde Patersdorf dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Regensburg, Dienststelle Viechtach, mit, daß

d) vor dem Hause Nr. 171 in Auerkiel, in dem K. seit 18. 9. 1972 wohnt, die Rote Fahne ausgehängt sei,

e) in der Klasse des Herrn K. im Gegensatz zu allen übrigen Klassen der Schule Patersdorf kein Schulgebet mehr gesprochen werde . . .

Immerhin wurden nunmehr die angeblichen, noch am 18. 4. 1973 amtlich „beglaubigten“ „Sexspiele“ schamhaft verschwiegen und tauchten auch in späteren Schriftsätzen mit Ausnahme des Urteils, nicht mehr auf.

Weiter heißt es in der Entlassungsbegründung:

„Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf war nach Sachlage geboten, denn K. bietet nicht die Gewähr dafür, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung eintreten wird (Art. 9 Abs. 1 Ziffer 2 BayBG). . .

Da das in der Zukunft liegende Verhalten eines Menschen weder vorausgesagt noch vorausanalysiert werden kann, kommt es nur darauf an, daß diese Zweifel in sich schlüssig sind. Nicht notwendig ist der Nachweis, daß der Bewerber sich unter allen Umständen auch hinfür verfassungswidrig verhalten wird und ein verfassungskonformes Verhalten nicht einmal theoretisch denkbar ist. . .

Die Erklärungen, die K. zu Protokoll gegeben hat, sind nicht geeignet, die Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuräumen. . .

Glaubhaft ist auch nicht die Behauptung, er habe sich mittlerweile von den Vorstellungen seiner Studentenzei gelöst und stehe heute fest auf dem Boden der Verfassung. Die Tatsache, daß er seit seiner Berufung in das Beamtenverhältnis freiwillig in einem Hause wohnt und dort zu wohnen bestrebt war, vor dem die rote Fahne aufgezogen ist, **macht deutlich, daß er sich innerlich nicht gewandelt hat.** Darüberhinaus wurde von **Organen des Verfassungsschutzes** festgestellt, daß eben jenes Haus auch jetzt noch wiederholt Treffpunkt von Angehörigen linksgerichteter Vereinigungen ist.

Auch die Tatsache, daß K. von sich aus und ohne Rücksprache mit Schülern, Eltern oder anderen Erziehern das **Schulgebet** in seiner Klasse abgeschafft hat, **nährt die Zweifel an seiner Verfassungstreue.**

Wer es eigenmächtig beseitigt, verletzt das Verfassungsgebot.

Einer Vielzahl von Eltern darf nicht **zugemutet** werden, ihre Kinder in den entscheidungsträchtigsten Jahren ihres Lebens einem die Staatsautorität verkörpernden Lehrer anzuvertrauen, gegen dessen Verfassungstreue erhebliche Bedenken bestehen. Auch der Staat selbst, als öffentlicher Erziehungsträger, kann dies nicht dulden.“

13. Widerspruch

Am 11. 8. 1973 legte der GEW-Anwalt gegen die Entlassung Widerspruch ein, mit der Begründung, Kollege K. habe nicht das Schulgebet abgeschafft, sondern dessen Durchführung und Respektierung durch anders gesonnene Schüler geschützt und gefördert. Er empfinde sich auch nicht als „Antiklerikaler“.

Die vor dem Hause hängende „Rote Fahne“ sei ein vom Winde zerfetzter, zerschlossener und verblichener rosa-weißer Fahnenrest, dem K. keinerlei Bedeutung beim Einzug beigegeben hatte und der auch keinerlei Rückschlüsse auf mangelnde eigene Verfassungstreue zulasse. Im übrigen wehe die rote Fahne auch am Sitz des Bundesvorstands der SPD in Bonn und habe darüber-

hinaus eine ehrenvolle und zutiefst demokratische Tradition.

Die langatmigen Vorwürfe hinsichtlich der studentischen Aktivitäten des Kollegen K. seien an keiner Stelle geeignet, Zweifel an der Verfassungstreue des K. zu belegen.

14. Antrag auf Weiterbeschäftigung

Am 28. 8. 1973 stellte der Anwalt den Antrag auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs der Entlassung nach §§ 80 (5) und 80 (3) VwGO.

In der 23seitigen Begründung wird die absolute Glaubwürdigkeit der Aussagen des Kollegen K. herausgestellt und mit den Methoden der Regierung von Niederbayern verglichen:

„Die eigenen Wertungen des Bescheidverfassers spotten jeder justizförmigen Einordnung und lesen sich wie ein staatliches Dokument aus dem Dritten Reich . . . Es wird im vorliegenden Verfahren darauf ankommen, klar herauszuarbeiten, daß der Geist unserer Verfassung nicht verwechselt werden darf mit dem Geist einer rechtsrestaurativen Subkultur.“

15. Gutachten

Am 4. 9. 1973 bescheinigte Rektor Zitzelsberger der Volksschule Patersdorf dem Kollegen K. nach erfolgter Entlassung:

„Auf Wunsch bescheinige ich gerne, daß Herr K. während seiner Dienstzeit an der Volksschule Patersdorf von September 1972 bis Ostern 1973 sich weder in der Schule noch in der Öffentlichkeit politisch betätigte. . .

Auch als mir die Sache vom unterlassenen Schulgebet in K.s Klasse bekannt wurde und ich ihn daraufhin in einer Aussprache darauf aufmerksam machte, daß er sich damit ins Unrecht setze, wenn auch nur ein einziges Kind wirklich beten wolle und ihn dabei auf die Verfassung hinwies, meinte Herr K.: „wenn das so ist, dann beten wir halt“. Eine Beschwerde von Seiten der Eltern wegen des unterlassenen Schulgebets wurde bei mir nicht vorgebracht. Ansonsten zeigte sich Herr K. bei uns als stiller, freundlicher junger Kollege.“

16. Gerichtsbeschuß

Am 4. 10. 1973 entsprach das Verwaltungsgericht Regensburg dem Antrag des Anwalts vom 28. 8. 1973 und stellte die **aufschlebende Wirkung** des Widerspruchs gegen den Entlassungsbescheid wieder her mit der Maßgabe, daß die weitere Vollziehung der Entlassung ausgesetzt würde. Koll. K. wurde „zur Fortführung seiner Ausbildung“ der Volksschule Schöllnach zugewiesen.

17. Widerspruchsbescheid

Am 12. 12. 1973 wies die Regierung von Niederbayern den Einspruch des Kollegen K. gegen seine Entlassung zurück. In dem **Widerspruchsbescheid** heißt es unter anderem:

Das Verfassungsverständnis von Staat und Kirche geht nicht vom Grundsatz der völligen Trennung der beiden aus, wie es etwa in den Vereinigten Staaten seit 1787 und in Frankreich seit 1789 der Fall ist. Die durch Art. 140 in das GG übernommenen Artikel 136—139 und 141 der Weimarer Verfassung haben einen so gearteten **Laizismus nicht**

zum Inhalt und schreiben auch den Ländern einen solchen nicht vor. Das ergibt sich aus der Fortgeltung der vor 1945 geschlossenen Konkordate und Kirchenverträge (Art. 123 Abs. 2 GG; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 6, 309; Art. 182 BV), die vom Geiste guter Partnerschaft zwischen Staat und Kirche getragen sind; es ergibt sich ferner aus den vielfachen Vermögenszuwendungen des Staates an die Kirche und aus den vielfachen Schutzfunktionen, die der Staat den Kirchen gegenüber eingenommen hat und einnimmt. . . .

Der Umstand, daß bisher keine Klagen über eine politische Beeinflussung seiner Schüler und seiner ihm nicht besonders nahestehenden Umgebung bekanntgeworden sind, kann die Zweifel an seiner Einsatzbereitschaft für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung genauso wenig ausräumen wie das übrige Vorbringen in der Widerspruchsbegründung.

Der Widerspruch war deshalb zurückzuweisen."

18. Klage

Am 1. 1. 1974 reichte der Anwalt die Klage zum Verw.-Gericht Regensburg ein mit dem Antrag, die Entlassung des Kollegen K. aufzuheben.

Mit Schriftsatz vom 16. 5. 1974 stellte der Anwalt die Klageanträge auf eine Feststellungsklage um, weil Kollege K. aus gesundheitlichen Gründen sein Beamtenverhältnis auf Widerruf beenden mußte.

19. Staatsanwalt

Nach der scheinbar erfolgreichen Existenzvernichtung eines Junglehrers sollte natürlich auch kein Richterspruch mehr den Jagderfolg der Niederbayern trüben:

Am 27. 12. 1974 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht Regensburg die kostenpflichtige Abweisung der Klage vom 1. 1. 1974 — nach einem Jahr der Untätigkeit und Verschleppungstaktik! —, in erster Linie mit der Begründung, daß „es am erforderlichen berechtigten Interesse zur Erhebung der Fortsetzungsfeststellungsklage fehlt.“

Am Ende seines Schriftsatzes offenbarte Erster Staatsanwalt Ruland noch einmal, sozusagen zusammenfassend, den Beweismechanismus der behördlichen Hexenjagdmethoden:

Wer sich zu seiner Überzeugung bekennt, ist schuldig — wer behauptet, seine Meinung geändert zu haben, dem glauben wir nicht!

Ruland wörtlich: „Die Entscheidung des Rechtsstreits wird daher vor allem von der Beurteilung der Frage abhängen, ob ein späterer Gesinnungswandel des Betroffenen zu berücksichtigen ist und bejahendenfalls wie sich dann die materielle Beweislast hierfür verteilt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nicht nur ein Abrücken von den bisherigen (verfassungsförmlichen) Zielen verlangt werden muß, sondern auch ein positives Bekenntnis zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und daß dieses Bekenntnis nicht durch eine eidesstattliche Versicherung oder durch ein Lippenbekenntnis in der mündlichen Verhandlung Genüge getan ist. Die Staatsanwaltschaft verkennt

dabei keineswegs, daß ein derartiger (positiver) Beweis in der Praxis dem Betroffenen schwer fallen wird, sie ist jedoch der Meinung, daß sich der Kläger diese Beweisschwierigkeiten selbst zuzurechnen hat.“

B. Urteil

Am 18. 2. 1976 (!!) sprach nach mündlicher Verhandlung das Verwaltungsgericht Regensburg unter dem Aktenzeichen R/N 6 I 74 das Urteil:

I. Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 3. 8. 1973 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. 12. 1973 war rechtswidrig.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig.

III. Das Urteil ist in Ziffer II gegen Sicherheitsleistung von 700,— DM vorläufig vollstreckbar.

C. Begründung

I.

„Die als Anfechtungsklage erhobene, auf eine sog. Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellte Klage ist zulässig. . . .

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist oder nicht, denn eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis wegen mangelnder Verfassungstreue stellt für den Betroffenen einen so schweren Makel dar, daß eine gerichtliche Klärung auch dann gerechtfertigt ist, wenn sich der Verwaltungsakt zwischenzeitlich erledigt hat.

II.

Die Klage ist begründet, denn der Verwaltungsakt war rechtswidrig.

1. Nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayBG kann der Beamte auf Widerruf zwar ‚jederzeit‘ durch Widerruf entlassen werden. Damit ist dem Dienstherrn ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Es muß aber stets ein sachlicher Grund für die Entlassung vorliegen. . . . Ein solches Beamtenverhältnis darf nur aus Gründen widerrufen werden, die mit dem Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes im Einklang stehen. Nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BayBG soll nämlich dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuschließen und die Anstellungsprüfung abzulegen. . . .

2. Mangelnde Verfassungstreue ist nur dann ein Widerrufsgrund, wenn sie sich als Verletzung der Dienstpflicht des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBG darstellt. . . .

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 39, 334/350) hat nämlich erkannt, daß die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst wegen mangelnder Verfassungstreue nur aufgrund eines begangenen konkreten Dienstvergehens möglich sei. Das Dienstvergehen bestehe nicht einfach in der ‚mangelnden Gewähr‘ des Beamten dafür, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde. . . .

3. Die Entlassung wegen eines Dienstvergehens setzt voraus, daß tatbestandsmäßig ein rechtswidrig und schuldhaft begangenes Dienstvergehen des Beamten auf Widerruf vorliegt und daß die Verfahrensvorschriften des Art. 116 Abs. 3 BayDO beachtet worden sind. Dies war vorliegend nicht der Fall.

a) Die formellen Voraussetzungen waren nicht erfüllt, denn die Regierung von Niederbayern hatte gegen den Kläger eine auf Entlassung wegen eines Dienstvergehens gerichtete Untersuchung nicht eingeleitet (Art. 116 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 BayDO). Sie hatte dementsprechend auch dem Kläger die Einleitung der Untersuchung nicht mitgeteilt. . . .

b) Auch die materiellen Voraussetzungen für eine Entlassung waren nicht erfüllt, denn der Kläger hatte gegen die Dienstpflicht des Art. 62 Abs. 2 BayBG nicht verstoßen.

Die Nichtdurchführung des Schulgebets berührt nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung. . . . Die demokratische Grundordnung im Sinne der Bayer. Verfassung ist keine andere wie die des Grundgesetzes. Da in Bayern für das Schulgebet keine Bestimmungen bestehen, es vielmehr dem einzelnen Lehrer überlassen bleibt, ob die erste Unterrichtsstunde am Morgen mit einem Schulgebet begonnen wird . . ., ist nicht zu ersehen, daß der Kläger dadurch, daß er das Schulgebet entgegen der vorherigen Übung nicht weiter durchgeführt, aber auch nicht untersagt hat, gegen Verfassungsgebote, geschweige denn gegen die Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung verstoßen hat.

Ein Verstoß gegen Art. 62 Abs. 2 BayBG ist auch nicht darin zu sehen, daß der Kläger in ein Haus eingezogen ist, vor dem die rote Fahne angebracht war und daß er diese dort belassen habe. Es mag schon zweifelhaft sein, ob diese rote Fahne, die der Kläger nicht selbst aufgestellt, sondern bereits vorgefunden hat, ihm als Manifestation einer bestimmten Geisteshaltung zugerechnet werden kann. Es erscheint darüber hinaus fraglich, ob einem zerschlagenen Fahnenrest Symbolkraft zukommt. . . .

Schließlich vermag die Vermutung, das Haus in Auerkiel sei wiederholt Treppunkt junger Leute gewesen, die sich zuweilen als Mitglieder einer ‚Roten Front‘ oder der ‚Roten Zellen‘ bezeichnet haben sollen, mangels konkreten Bezugs zum Kläger nicht den Nachweis eines Dienstvergehens zu erbringen. An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn man das vordienstliche Verhalten des Klägers mit berücksichtigt. Die vor seiner Ernennung zum Beamten liegenden Vorgänge können auch für sich allein genommen kein Dienstvergehen darstellen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben."

Die bayerischen Radikalenjäger in den Schulbehörden sind unbelehrbar.

Der bereits erwähnte „Landesanwalt“ Ruland hat am 20. 7. 1976 im Auftrag des Freistaates Bayern gegen das Urteil Berufung eingelegt. ▷

D. Berufungsverfahren

Am 29. August 1978 verkündete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof unter Az. Nr. 278 III 76 folgenden Beschluß:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Begründung

„... Ein früheres Verhalten des Beamten kann bei der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit zwar mitberücksichtigt werden. Das Eignungsurteil darf sich aber nicht ausschließlich oder in erster Linie darauf stützen. Die dem Kläger zur Last gelegten Verhaltensweisen während des Vorbereitungsdienstes lassen Schlüsse auf die Persönlichkeit des Klägers, wie sie der Beklagte gezogen hat, nicht zu. Auf die vom Erstgericht hierfür gegebene Begründung wird insoweit verwiesen. . .“

Zu diesem Zeitpunkt hätte auch aus Altersgründen noch gute Gelegenheit bestanden, Koll. K. zum Vorbereitungsdienst zuzulassen, wenn die Staatsregierung nunmehr ihr Unrecht eingesehen hätte.

Doch auch gegen die Nicht-Zulassung der Revision wurde mobil gemacht in allen Fällen, in denen der VGH die rechtswidrigen Praktiken der Staatsregierung verurteilt hatte, so auch hier.

E. Revisionsverfahren

Der von der Staatsregierung beauftragte, aus Steuermitteln bezahlte Anwalt legte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Und obwohl solche Beschwerden bei gegebener Rechtsprechung und klarer Rechtslage ohne jede Aussicht auf Erfolg zu sein pflegen, erwies sich nunmehr der neu und komplett besetzte 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts als wahrer Freund der Bayer. Staatsregierung: Er gab im Herbst 1980 sämtlichen Beschwerden der Staatsregierung nach mit einem einzigen kurzen stereotypen Begründungssatz, verwies umgekehrt entsprechende Beschwerden unterlegener Kläger aus anderen Bundesländern mit langen Begründungen zurück.

Bei K. lautete die Zulassungsbegründung des Senats unter dem Vorsitzenden Richter Niedermeier (ehemals Beamter des Bayer. Finanzministeriums):

„Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil die Entscheidung im erstrebten Revisionsverfahren geeignet ist, zu einer Klärung der Frage beizutragen, inwieweit Verhaltensweisen vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf bei der Entlassung des Beamten auf Widerruf berücksichtigt werden können.“

Die umfassende Antwort des Bundesverwaltungsgerichtes auf den Spruch des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.5. 1975 und auf die Liberalisierungstendenzen in einigen Bundesländern war eingeläutet. (siehe S. 23)

Trotzdem kam Koll. K. rehabilitiert, die Bayerische Staatsregierung als Verlierer und Rechtsbrecher aus der Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht am 4. Juni 1981 heraus.

Am 9. Juni 1981 verkündete der 2. Senat das Endurteil:

Die Revision des Beklagten gegen den Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. August 1978 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen:

Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 3. August 1973 und deren Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1973 werden aufgehoben.

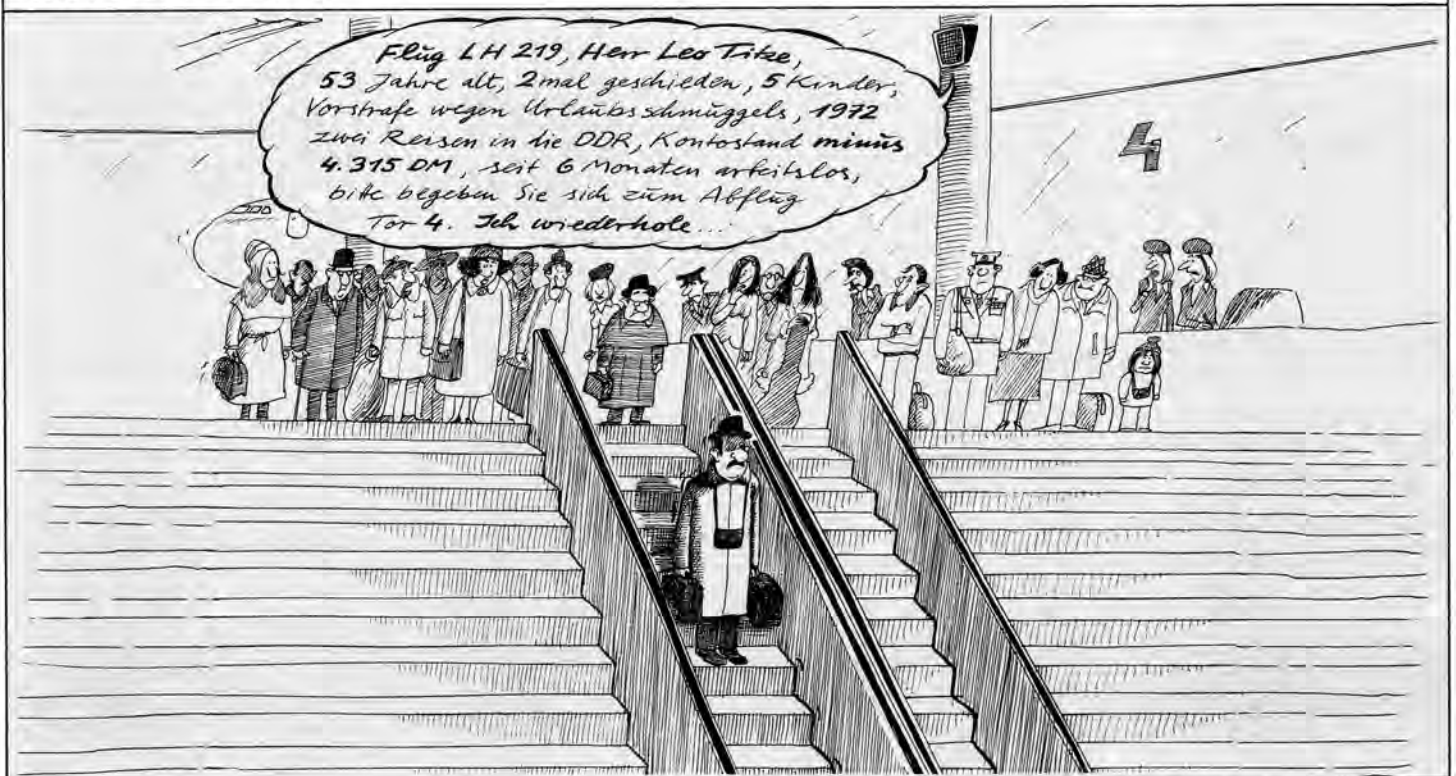
„Die vom Beklagten festgestellten in erster Linie maßgeblichen Verhaltensweisen des Klägers im Vorbereitungsdienst ergeben aber – wie die Vorinstanzen mit Recht ausgeführt haben – auch unter Beachtung der Beurteilungermächtigung des Dienstherrn keine hinreichende Anhaltspunkte für Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue des Klägers. Das gilt zunächst für das Nichtsprechen des Schulgebets und auch für die rote Fahne vor dem Haus, in dem der Kläger als Mieter wohnt.“

Daß heißt: Kollege K. ist nicht aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Er ist in vollem Umfang rehabilitiert.

Das heißt auch: Kollege K. könnte jetzt – inzwischen 35jährig seinen Anspruch auf Fortsetzung seiner Lehrerausbildung geltend machen. Abgesehen vom Altersproblem – würde die Staatsregierung jemals ohne seine dienstrechtliche Gleichstellung mit andern Prüfungsteilnehmern seines Jahrgangs garantieren, würde sie ihn jemals finanziell entschädigen?

Kollege K. wird wohl als Masseur, wie seit Jahren, schon weiterarbeiten. Die Kosten der Steuerzahler für seine Lehrerausbildung und sein Studium waren umsonst, die Kosten für einen neunjährigen, sinnlosen Rechtsstreit ebenso.

Die Staatsregierung hat trotz Aufforderung im Landtag bis jetzt keine Konsequenzen aus dem Urteil gezogen. Sie behauptet auch weiterhin, in Bayern gäbe es kein Berufsverbot.



3.2.10. Friedensfreunde als „Verfassungsfeinde“ – Der Fall Heinrich Häberlein

Die Vorgeschichte

Häberlein, der Pfarrersohn ist, absolvierte eine Lehre als Feinmechaniker, kam über den Zweiten Bildungsweg zum Abitur und begann anschließend in Nürnberg ein Studium. Der jetzt 32jährige hat sich in der evangelischen Jugendarbeit stark engagiert und trat aus Sympathie zu Pfarrer Niemöller der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VNN) und der „Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V. (DFG-VK)“ bei, deren Landesvorsitzender er ist.

Nach zwei Anhörungsterminen im September 1976 und Februar 1977 verweigerte ihm die Bezirksregierung von Mittelfranken in Ansbach die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen. Ausschlaggebend dafür, so wurde damals betont, sei nicht die Mitgliedschaft Häberleins in der DFG-VK, die nach Meinung des Verfassungsschutzes kommunistisch beeinflusst ist, sondern die nach Ansicht der Bezirksregierung unklar gebliebene Einstellung des Lehramtsanwärters zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dieser Auffassung schloß sich im Januar 1978 das Verwaltungsgericht Ansbach an.

Es vertrat die Auffassung, nicht nur Bestrebungen zum Sturz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung schlossen die Aufnahme in den öffentlichen Dienst aus, sondern bereits eine „gleichgültig distanzierte Haltung“. Häberlein hatte damals unter anderem erklärt, da er nicht Mitglied einer kommunistischen Partei sei, sei es auch nicht zulässig, ihn über die Ziele des Kommunismus zu befragen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach fand ein ungewöhnlich starkes Echo. In einer Sonntagspredigt in der Nürnberger Lorenzkirche meinte der ehemalige CSU-Bundestagsabgeordnete Pfarrer Hans Roser: „Wenn einer fürchten muß um seine pazifistische Grundhaltung, die ein respektabler Ausdruck christlichen Glaubens sein kann, wenn er durch diese Überzeugung in die Nähe von Leuten gerät, gegen die schwerwiegende Sicherheitsbedenken des Staates vorliegen, wenn er dazu fürchten muß, daß in einem solchen Verfahren ihm die Chance genommen wird, seine Berufsausbildung abzuschließen, dann muß das einschüchternd wirken, dann muß das Ängste auslösen.“

Landesbischof Hanselmann wiederum nahm den Fall Häberlein zum Anlaß, mit den Regierungsbehörden Gespräche über die Anwendung des Extremistenbeschlusses zu führen. Er erklärte, er werde alles tun, „um zu einem Optimum an Gerechtigkeit zu gelangen und destruktive Ängste abzubauen“.

Im November des gleichen Jahres verpflichtete dann der 3. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes den Freistaat Bayern durch eine Einstweilige Anordnung, Häberlein bis zum Abschluß des Hauptsacheverfahrens vorläufig in den öffentlichen Dienst einzustellen.

Ungeachtet des deutlichen Hinweises des VGH, auch im Hauptsacheverfahren sei eine Entscheidung zugunsten Häberleins zu erwarten, hat sich das Kultusministerium im Herbst vergangenen Jahres erneut geweigert, den Janglehrer nach dem erfolgreichen Abschluß der Lehramtsprüfungen in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen. Aus diesen Grund ist Häberlein zur Zeit arbeitslos.

In der zum Hauptsacheverfahren gehörenden Verhandlungen am Mittwoch machte Häberlein vor dem 3. Senat erneut unmißverständlich deutlich, daß er sich der vom Kommunismus angestrebten „Diktatur des Proletariats“ widersetzen würde. Gleichzeitig bezeichnete er sich als „christlich engagierten Pazifisten“ und beklagte, daß er bei den Anhörungsgesprächen bei der Bezirksregierung von Mittelfranken nicht gefragt worden sei, warum er sich für den Frieden engagiere, auch habe er

seine Rolle bei der DFG-VK nie darlegen können. Stattdessen habe man ihn mit Zitaten von Organisationen konfrontiert, deren Auffassung er nicht teile.

Häberleins Anwalt Hans-Eberhard Schmitt-Lermann erklärte, sein Mandant vertrete mit seiner pazifistischen Überzeugung Gedanken „vieler integerer und angesehener Organisationen und Persönlichkeiten“, Schauspieler wie Heinz Rühmann oder Inge Meisel hätten dasselbe gesagt wie Häberlein, ohne deswegen als Verfassungsfeinde abgestempelt zu werden. Schließlich befinde sich Häberlein auch in Übereinstimmung mit den Teilnehmern des Evangelischen Kirchentages in Hamburg im Sommer dieses Jahres.

Das Gericht ließ anklingen, daß die Bezirksregierung von Mittelfranken bei den Anhörungsgesprächen mit Häberlein einige Anforderungen nicht beachtet habe, die das Bundesverwaltungsgericht in Berlin an solche Befragungen geknüpft habe. So sei bei einigen Fragen versäumt worden „nachzustoßen“, um Unklarheiten zu beseitigen. Einiges sei „im dunkeln“ geblieben und habe die Behörde zu falschen Schlüssen veranlaßt.

Vor und während der Verhandlung gingen beim 3. Senat über 500 Briefe aus dem In- und Ausland ein, deren Unterzeichner sich für Häberlein verwendeten. Vorgelegt wurde unter anderem auch ein Brief von Landesbischof Hanselmann, der schreibt, jeder müsse der „Versuchung widerstehen, in die Mentalität des kalten Krieges zurückzufallen“.

(aus: Süddeutsche Zeitung vom 1.10.1981)

Aus der Begründung der Einstweiligen Anordnung zur Einstellung Häberleins in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen, Bayer. Verwaltungsgerichtshof Nr. 41 III 78, 10. 8. 78

(. . .) Es ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich, daß die DFG-VK und die VVN-BdA verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Insbesondere ist nicht zu erkennen, daß die DFG-VK die politische Zielsetzung der DKP generell oder in den Hauptpunkten übernommen hat.

(. . .) Die Frage, ob die von der Regierung im Widerspruchsbescheid herausgestellten beiden Programmpunkte der DFG-VK, nämlich Bekenntnis zur friedlichen Koexistenz und – als innenpolitische Konsequenz – Gegnerschaft zum Antikommunismus, in der Tendenz gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, stellt sich nicht. Es gibt nicht den Rechtsbegriff der tendenziell verfassungsfeindlichen Zielsetzung einer Organisation.

Die Wertungen der Einstellungsbehörde erscheinen nicht in einem anderen Licht, wenn die Aussagen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht einbezogen werden. Der Antragsteller hatte auf die Frage, ob er die DDR trotz Ablehnung einzelner dortiger Verhältnisse insgesamt für gut oder schlecht halte, geantwortet, er sei nicht dort. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Antwort mit der einen Beamten treffenden politischen Treuepflicht unvereinbar sein sollte. Es ist weiter kein ernste Besorgnis auslösender Umstand, daß der Antragsteller die Meinung geäußert hat, er akzeptiere den in der DDR gemachten Versuch, eine andere Gesellschaftsform zu gestalten, er sehe von seinem Standpunkt aus keine Möglichkeit, hierauf Einfluß zu nehmen und halte dies auch nicht für seine Aufgabe; er wolle dafür sorgen, daß unsere Demokratie gestaltet werde. Die Auffassung, daß sich ein Beamter (und damit auch ein Beamtenbewerber) von der DDR pauschal zu distanzieren hat, kann nicht geteilt werden.

Zur Frage, ob er die Übernahme des DDR-Systems befürworte, hat der Antragsteller geantwortet, es sei nicht möglich, dieses System dem unseren überzustülpen, ebensowenig wie umgekehrt, er sehe darin eine große Kriegsgefahr. Er hat in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt, er könne sich allerdings vorstellen, daß einige Lösungen gesellschaftspolitischer Probleme wie z. B. die Arbeitslosigkeit auch durch sozialistische Lösungen geregelt werden könnten, was allerdings im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geschehen müsse; selbst dann, wenn ein dem Sozialismus anhängendes System

ans Ruder komme, müßte aber eine demokratische Opposition gebildet werden können. Auch diese Antwort läßt keinen Schluß auf fehlende Gewähr für Verfassungstreue zu. Die Auffassung, die Antwort hätte lauten müssen, eine derartige Übernahme sei wegen der Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeschlossen, ist unzutreffend. Die vorliegende differenzierende Antwort des Antragstellers ist nicht geeignet, ernste Besorgnis auszulösen.

Verloren hat nach knapp dreijährigem Rechtsstreit der Freistaat Bayern, der im Zusammenhang mit dem Radikalenerlaß den Lehramtsanwärter Hans Heinrich Häberlein nicht zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen zulassen wollte. Bei seiner Entscheidung zugunsten Häberleins, der Landesvorsitzender der „Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V.“ (DFG-VK) ist, hat sich der Dritte Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vor allem auf Formfehler in dem Anhörungsverfahren gestützt, das der Ablehnung des Junglehrers vorangegangen war. Mit seinem Urteil hat der VGH eine Einstweilige Anordnung bestätigt, mit der er Ende 1978 den Freistaat verpflichtet hatte, Häberlein zum Vorbereitungsdienst zuzulassen.

Diese Einstweilige Anordnung ist jetzt im Hauptsacheverfahren vom gleichen Senat des VGH vollinhaltlich bestätigt worden.

In der Kurzfassung des Urteils heißt es, die Regierung von Mittelfranken habe seinerzeit zwar berechtigten Anlaß gehabt, Häberlein zu einem Anhörungsgespräch zu laden, weil der DFG-VK auch Kommunisten angehören. Aus den Äußerungen des Junglehrers bei diesen Gesprächen ergebe sich aber, daß dieser sich von dem Programmpunkt der „Diktatur des Proletariats“ eindeutig distanziert habe. Häberlein habe „ersichtlich keine hinreichenden Kenntnisse über die Zielsetzungen des Kommunismus“ besessen. Aus diesem Grunde habe sich Häberlein zu diesbezüglichen Fragen auch nicht weiter äußern können, weswegen die „weitgehend abstrakt geführte“ Diskussion nicht den Anforderungen eines sachgerechten Anhörungsgesprächs genügt habe.

Gerügt wird vom VGH ausdrücklich, daß die Regierung von Mittelfranken bei ihrer Beurteilung Häberleins das „starke christliche Engagement und die kirchliche Verbundenheit“ des Junglehrers nicht berücksichtigt habe. „Dazu“, so die Richter „hätte jedoch angesichts der zwischen Kommunismus und Christentum bestehenden Gegensätze Veranlassung bestanden.“ Außerdem habe die Regierung versäumt, Häberlein über sein Verhalten gegenüber Aktivitäten kommunistischer Mitglieder der DFG-VK zu befragen, obwohl sich gerade auch aus diesem Verhalten möglicherweise Schlußfolgerungen zur Verfassungstreue Häberleins hätten ziehen lassen. Der VGH ließ offen, ob der junge Lehrer ohne die Formfehler beim Anhörungsverfahren zum Vorbereitungsdienst hätte zugelassen werden müssen.



Häberlein, für den das Urteil des VGH einen Sieg bedeutet, hat inzwischen seine Lehramtsprüfungen erfolgreich abgeschlossen, bleibt aber weiterhin arbeitslos, weil sich jetzt die Regierung von Mittelfranken weigert, den fertigen Lehrer in das Beamtenverhältnis zu übernehmen. Voraussichtlich wird es deswegen zu einer neuerlichen Auseinandersetzung vor den Verwaltungsgerichten kommen.

(...)

Häberleins Anwalt Hans-Eberhard Schmitt-Lermann bedauerte, daß der VGH nicht den Entscheidungsspielraum genutzt habe, der ihm vom Bundesverwaltungsgericht auch nach der neuesten Rechtsprechung zum Radikalenerlaß zustehe. Demzufolge könnten bei Ablehnungsbescheiden nicht nur Formfehler gerügt werden, sondern auch Verstöße gegen allgemeingültige Wertmaßstäbe der Verfassung.

Einen solchen Verstoß sieht Schmitt-Lermann in der Tatsache, daß die Regierung von Mittelfranken Häberlein wegen seines Engagements für Frieden und kontrollierte Abrüstung in die Nähe verfassungsfeindlicher Bestrebungen gerückt habe. Gerade der Begriff „friedliche Koexistenz“ tauche sogar in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesregierung auf, weswegen sich auch Häberlein ohne nachteilige Folgen auf diesen Begriff berufen dürfe. So gebe der VGH mit seinem Urteil, das deutlich unter dem Eindruck der starken Friedensbewegung stehe, in der Sache „nur Steine statt Brot“.

Inzwischen sieht sich Häberlein nach seiner Lehramtsprüfung von der Regierung von Mittelfranken im wesentlichen mit denselben Vorwürfen konfrontiert, mit denen ihm schon die Zulassung zum Schulvorbereitungsdienst verwehrt werden sollte. Neu ist allerdings, daß er sich jetzt auch ausdrücklich wegen seiner Unterschrift unter den sogenannten Krefelder Appell verantworten soll. Damit, so Häberlein, werden 1,5 Millionen Mitunterzeichner dieses Friedensapells in die „Grauzone der Verfassungsfeindlichkeit“ gerückt.

(Süddeutsche Zeitung vom 2.10. 1981)

3.2.11. Parteimitgliedschaft als Dienstvergehen eines Beamten

Reg. von Oberfranken (111-037/72, 20. 3. 1980): Wesentliches Ergebnis der Vorermittlungen in dem gegen Dr. Eduard Hertel (Bayreuth) eingeleiteten Disziplinarverfahren:

Durch Ihr außerdienstliches Eintreten für die DKP haben Sie die einem Beamten nach Art. 84 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Satz 3 BayBG obliegenden Dienstpflichten verletzt. Eine beamtete Lehrkraft, die zu Verantwortungsbewußtsein erziehen und Vorbild sein soll, hat ihr Verhalten auch außerhalb des Dienstes stets so einzurichten, daß es der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert. So muß sich ein Beamter nach Art. 62 Abs. 2 BayBG vor allem durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Nach den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder sowie der nahezu einhelligen Rechtsprechung handelt es sich bei der DKP um eine verfassungsfeindliche Partei. Hierbei ist die Qualifizierung der DKP als „verfassungsfeindliche Partei“ und die daraus entstehenden faktischen nachteiligen Auswirkungen auf ihr angehörige Beamtenbewerber und Beamte entgegen Ihrer Einlassung auch bei einem Fehlen der dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltenen Entscheidung über die „Verfassungswidrigkeit“ einer politischen Partei verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfGE 39, 334).

Ihre Mitgliedschaft und Ihre Aktivitäten in der DKP sowie Ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu den Grundsätzen und Zielen dieser Partei ist demzufolge als Dienstvergehen zu werten.

Eine Einstellung des disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahrens kommt daher nicht in Betracht.

3.2.12. Auf jeden Fall bis zur letzten Instanz

Aus dem Urteil Nr. AN 523 – I/78 des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. 1. 1979, Kläger: Erich Kretzer

„Verfassungsfeindlichkeit“

Die Bescheide des Beklagten sind auch deshalb rechtsfehlerhaft, weil die Kammer entsprechend den Feststellungen in früheren Entscheidungen der Ansicht ist, daß der Kläger nicht Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation war, da der „Sozialdemokratische Hochschulbund“ bzw. der spätere „Sozialistische Hochschulbund Nürnberg-Erlangen“ nicht als solche Organisation gewertet werden kann. Die I. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach ist in der Verwaltungsstreitsache Erich Kretzer gegen den Freistaat Bayern (Az. AN 431 - I/76) nach einer umfangreichen Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß sich diese Organisation zu keinem Zeitpunkt verfassungsfeindlich bestätigt hat und immer der SPD nahe stand. Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen diese Auffassung bestätigt. Selbst wenn man dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die „Legitimität seines Bestrebens zugestehen würde“ in einem bedeutsamen Verwaltungsrechtsstreit sich nicht mit der Hauptsacheentscheidung eines Gerichts der ersten Instanz zu begnügen, sondern „nach einer obergerichtlichen und damit letztlich

verbindlichen Entscheidung“ zu trachten, so enthebt dieses Bestreben die Behörde nicht der Notwendigkeit, sich mit diesen Entscheidungen bei der Verbescheidung auseinanderzusetzen. Der Kläger hat immer die Ansicht vertreten, daß er nur deshalb Mitglied des „Sozialdemokratischen Hochschulbundes“ bzw. des „Sozialistischen Hochschulbundes Nürnberg-Erlangen“ gewesen sei und für ihn kandidiert habe, weil er keinerlei Zweifel an den verfassungsgemäßen Zielen der Organisation gehabt habe. Selbst wenn sich wider Erwarten ergeben sollte, daß der „Sozialistische Hochschulbund Nürnberg-Erlangen“ verfassungsfeindliche Ziele verfolgt hat, so kommt der Tatsache, daß Verwaltungsgerichte, die sich sorgfältig mit dieser Frage auseinandergesetzt haben, zu dem Ergebnis gelangt sind, daß es sich um keine verfassungsfeindliche Organisation handelt, eine erhebliche Bedeutung zu, da dann in Frage steht, ob für den Kläger erkennbar war, daß er hier eine Vereinigung unterstütze, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgte. Der Kläger darf für sich im selben Umfang das Recht auf Irrtum in Anspruch nehmen, wie die entscheidenden Gerichte, ohne daß die „Gewähr seiner Verfassungstreue“ in Frage stünde. Auch dies muß das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei einer neuen Entscheidung berücksichtigen. Dabei wird es zwangsläufig auch Überlegungen anstellen müssen, inwieweit sie in diesem Verfahren eine „letztlich verbindliche Entscheidung“ über die Verfassungsmäßigkeit der Ziele des „Sozialistischen Hochschulbundes Erlangen-Nürnberg“ erreichen kann, da dies ggf. bei der Beurteilung der „Gewähr der Verfassungstreue“ dahingestellt bleiben könnte.

(s. auch Urteilsschelten der Reg. von Schwaben im Fall Lichtwarck-Aschoff)

3.2.13. Ein Ablehnungsbescheid im Wortlaut

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

110 - 1652/15085 88 Ansbach, 15.09.1980

(Geschäftszeichen, bitte bei Antwort angeben)
Regierung von Mittelfranken - 88 Ansbach - Postfach 808

Gegen Postzustellungsurkunde

Nr. _____

Herrn an
Klaus Pilhofer,
Nunnenbeckstraße 43
8500 Nürnberg

Betreff:
Abschluß eines Arbeitsvertrages als Lehrer an einer Volksschule;
Klaus Pilhofer, geb. 29.10.1951 in Straubing,
wohnhaft in 8500 Nürnberg, Nunnenbeckstraße 43

Sachgebiet, Dienststelle	
Auswahl-ort	Nebenstelle, Zimmer
RD Richter	204 229

Volksschulen zu verwenden. Ende März 1977 traten Sie den Vorbereitungsdienst an.

Mit Urteil vom 9.2. 1978 hat das VG Augsburg den Antrag der Landesrechtsanwaltschaft Augsburg vom 31.3. 1977 auf mündliche Verhandlung nach § 123 VwGO abgelehnt und entschieden, daß die einstweilige Anordnung vom 8.3. 1977 aufrechterhalten bleibt. Die dagegen eingelegte Berufung hat der VGH mit Urteil vom 30.10. 1978 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Der Beschluß des VG Augsburg vom 8.3. 1977 ist rechtskräftig.

Ihren Vorbereitungsdienst haben Sie überwiegend an der Volksschule in Schwabach abgeleistet bis einschließlich 31.7. 1979.

Nach Ablegung der 2. Lehramtsprüfung kam eine Anstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Probe wegen des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses nicht in Betracht. Wegen des Abschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages war eine Prüfung der Zulassungs- und Eignungsvoraussetzungen vorzunehmen. Dabei stellte die Regierung folgendes fest:

1. Sie kandidierten anlässlich der Gremienwahlen an der Universität Erlangen/Nürnberg vom 21. - 23.1. 1975 für den Wahlvorschlag 5 - Kennwort: „Gewerkschaftliche Orientierung“ (GOL).
2. Im April 1977 unterzeichneten Sie den KFAZ-Aufruf „Beendet das Wettrüsten“.
3. Bei einer Berufsverboteveranstaltung am 25.3. 1977 in Kelheim waren Sie Referent. Diese Veranstaltung war u. a. vom „Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD“ (AB) mitinitiiert worden.

Sehr geehrter Herr Pilhofer!
Wir müssen Ihnen leider mitteilen, daß wir mit Ihnen keinen Arbeitsvertrag in vorbezeichneter Angelegenheit abschließen können.

I. Sie haben die I. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Jahre 1976 mit Erfolg abgelegt und wurden dem Regierungsbezirk Schwaben zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes zugeteilt. Aufgrund der durchgeführten Eignungsüberprüfung lehnte die Regierung von Schwaben Ihren Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst mit Bescheid vom 24.2. 1977 ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Regierung von Schwaben mit Widerspruchsbescheid vom 9.5. 1977 zurück.

Das VG Augsburg hob mit Urteil vom 9.2. 1978 den Bescheid vom 24.2. 1977 und den Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 9.5. 1977 auf und verpflichtete die Regierung von Schwaben, Ihren Antrag auf Zulassung unter Beachtung der Rechtsauf-

fassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die dagegen von der Landesrechtsanwaltschaft eingelegte Berufung hat der VGH mit Urteil vom 30.10. 1978 zurückgewiesen; die Revision wurde nicht zugelassen. Das BVerwG hat mit Beschluß vom 27.11. 1979 die Entscheidung des VGH über die Nichtzulassung der Revision aufgehoben. Die Revision ist seit dem 8.1. 1980 anhängig.

Das VG Augsburg hat mit Beschluß vom 8.3. 1977 im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO den Freistaat Bayern verpflichtet, den Antragsteller vorläufig - bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

4. Am 27.11. 1970 reisten Sie mit einer Gruppe von 13 Personen zur Teilnahme an einer Friedrich-Engels-Gedenkfeier nach Gera (DDR).

5. Vom 29.3. 1978 – 2.4. 1978 hielten Sie sich, zusammen mit vier weiteren Personen, auf Einladung des Friedensrates der DDR in Suhl/DDR auf.

Im Rahmen des bei uns geführten Einstellungsgesprächs räumten Sie ein, anlässlich der Gremienwahlen an der Universität Erlangen/Nürnberg vom 21. – 23.1. 1975 für den Wahlvorschlag 5 – Kennwort: „Gewerkschaftliche Orientierung“ kandidiert zu haben. Auf dieser Liste hätten Sie, gemäß Ihren weiteren Ausführungen, als unabhängiger Gewerkschafter und Sozialdemokrat kandidiert. Sie bekannten sich weiterhin zu den 23 DGB-Forderungen und versicherten, weitergehende andere Forderungen anderer Kandidaten nie unterstützt zu haben. Sie führten aus, gewußt zu haben, daß Mitglieder des MSB Spartakus und des SHB auf der Liste „Gewerkschaftliche Orientierung“ standen, jedoch hätten Sie von einer Majorisierung dieser Liste durch Mitglieder der genannten Organisationen und durch Ausweitung der politischen Forderungen über die 23 Thesen des DGB hinaus nichts gewußt. Aus der Tatsache heraus, daß Sie seit 1972 Mitglied der SPD seien, solle eindeutig hervorgehen, daß Sie Ziele der DKP nicht verfolgen würden. Sie waren der Meinung, daß eine „deutliche Distanzierung“ von den Zielen der DKP nicht verlangt werden könne, da Sie dieser Partei nicht angehören würden.

In diesem Gespräch lehnten Sie eine Diktatur in jeder Form ab, was auch für sozialistische Umgestaltungen im Sinne der DKP gelte. Umgestaltungen seien nach Ihrer Ansicht in dieser Republik nur im Rahmen des von der Verfassung Möglichen durchführbar.

Im Einstellungsgespräch lehnten Sie es ab, Ihre Meinung zum KPD-Verbot vorzutragen. In einem Ergänzungsschreiben vom 6.8. 1980 teilten Sie uns dann mit, daß Sie sich den Kritikern anschließen würden, welche das Verbotsurteil als nicht mehr zeitgemäß betrachten. Das Urteil habe restriktive und entdemokratisierende Konsequenzen gezeigt.

Bezüglich der Vorhaltung, am 25.3. 1977 bei einer „Berufsverboteveranstaltung“ ein Referat gehalten zu haben, welche u. a. vom „Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD“ mitinitiiert worden ist, meinten Sie, daß Ihnen eine Mitbeteiligung dieses Arbeiterbundes nicht bekannt gewesen sei.

Die Frage, ob Sie einen KFAZ-Aufruf „Beendet das Wettrüsten“ mitunterzeichnet haben, beantworten Sie mit „Ja“. Von einer kommunistischen Steuerung des Komitees, das den Aufruf herausgab, hätten Sie allerdings nichts gewußt. Auf die Frage, ob Sie diesen Aufruf auch unterzeichnet hätten, wenn Ihnen diese Tatsache bekannt gewesen wäre, wiesen Sie darauf hin, daß der wesentliche Punkt für Sie der Inhalt gewesen sei.

Als wesentlich kann herausgestellt werden, daß Sie auch bei diesem Gespräch zu Ihrer Kandidatur für die Liste der GO standen. Auf die Frage, ob Sie auch heute nochmals für diese Liste kandidieren würden, erwiderten Sie, daß Sie sich von Ihrem gewerkschaftlichen Verständnis her für eine Änderung bestimmter Bedingungen einsetzen müßten. Auch nach der an Sie gegebenen Information über die

Rechtsprechung des BVerfG und dem Hinweis auf die verfassungsfeindlichen Zielsetzungen des MSB und des SHB, bekannten Sie sich erneut zu dieser Kandidatur.

II.

Aufgrund dieser erneut vorzunehmenden Prüfung war es uns nicht möglich, Ihr Angebot auf Abschluß eines Arbeitsvertrages als Lehrer anzunehmen, denn Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen, die an einen Angestellten im öffentlichen Dienst gemäß § 8 Abs.1 BAT gestellt werden müssen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Arbeitsvertrag als Lehrer hatten wir alle Umstände heranzuziehen, die geeignet sind, ernste Besorgnis in bezug auf die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue auszulösen. Deswegen waren auch die Umstände, die schon zur Ablehnung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst herangezogen wurden, erneut zu würdigen.

Zwar wird an Angestellte im öffentlichen Dienst grundsätzlich keine so hohe Anforderung zu stellen sein als an den Beamten soweit die politische Treuepflicht betroffen ist, gleichwohl schulden aber auch diese dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten. Auch hier kann die Einstellung abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen (Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluß vom 22.5. 1975, abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift –NJW– 1975 S. 1641 ff.).

Höhere Voraussetzungen in politischer Hinsicht ergeben sich in Ihrem Fall aus dem Amt, das Sie anstreben. Mit diesem Problem hat sich bereits das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 5. März 1980 auseinandergesetzt (5 AZR 604/78) und festgestellt:

„Nicht allen Angestellten und Arbeitern darf das gleiche Maß an politischer Treue abverlangt werden, das der Staat von seinen Beamten verlangen kann. Es muß differenziert werden nach der Aufgabe und dem Amt, das der jeweilige Bewerber erstrebt. Das schließt nicht aus, daß sich im Einzelfall die Anforderungen decken, etwa wenn es um die Einstellung von Lehrern und Erziehern geht. Hier kann nicht entscheidend sein, in welchem Rechtsverhältnis der Lehrer und Erzieher tätig wird (zu den Anforderungen an einen Sozialpädagogen vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 31. März 1976 – AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs.2 GG – zu III 1 e der Gründe –, zu den Anforderungen an einen beamteten Lehrer im Ausbildungsabschnitt vgl. BVerwGE 47, 330 –343–). Es wäre deshalb auch nicht richtig, wenn bei funktionsbezogener Betrachtungsweise die einstellende Behörde nur ihr „Sicherheitsinteresse“ berücksichtigen dürfte. Das ist zu eng gesehen. Der Staat muß vielmehr auch darauf achten, daß ein Lehrer und Erzieher den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte unserer Verfassung vermitteln kann. Eine Erziehungsaufgabe begründet gesteigerte Anforderungen an die politische Treuepflicht.“

Aus diesen Grundsätzen heraus muß deshalb auch der angestellte Lehrer Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung eintritt.

Diese zwingende gesetzliche Regelung konkretisiert und verdeutlicht nur eine bereits bei Ermittlung der Eignung eines Bewerbers für

ein öffentliches Amt gem. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz zu berücksichtigende Forderung; sie hat Verfassungsrang. Da menschliches Verhalten nicht sicher vorherbestimmbar ist, kann das Erfordernis des Bietens einer Gewähr nur bedeuten, daß keine Umstände vorliegen dürfen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen (vgl. BVerwGE 18, 276, 280; NJW 1965, 123).

Die „Gewähr für Verfassungstreue“ ist ein Merkmal Ihrer persönlichen Eignung, welches gegeben hätte sein müssen im Sinne des Art. 33 Abs.2 GG. Unserer Entscheidung liegt deshalb ein Eignungsurteil zugrunde, das zugleich eine Prognose enthält. Es ging uns um ein prognostisches Urteil Ihrer Persönlichkeit und nicht nur um einzelne Beurteilungselemente. Der Abschluß eines Arbeitsvertrages wäre nur möglich gewesen, wenn wir zum jetzigen Zeitpunkt von der künftigen Erfüllung Ihrer Pflicht zur Verfassungstreue überzeugt gewesen wären. Für unsere Beurteilung lagen aber Umstände vor, auf die noch näher eingegangen wird, die diese Annahme zweifelhaft erscheinen ließen.

Ihr bisheriges uns bekanntes außerdienstliches Verhalten, Ihre uns bekannte Einstellung sowie unsere Einschätzung Ihrer Persönlichkeit konnten uns leider nicht von der erforderlichen Eignung überzeugen. Aufgrund der bestehenden Zweifel, welche Sie auch im Anhörungsgespräch nicht ausräumen konnten, mußten wir Ihren Antrag ablehnen.

Zugeständenerweise haben Sie anlässlich der Gremienwahlen an der Universität Erlangen/Nürnberg vom 21. – 23.1. 1975 auf der Liste der „Gewerkschaftlichen Orientierung“ kandidiert. Diese Liste wurde maßgeblich vom SHB und dem MSB-Spartakus getragen. Der MSB-Spartakus, die Studentenorganisation der DKP, hatte gerade dieser Wahl eine besondere Bedeutung beigemessen und dies insbesondere publiziert. Unter der Überschrift „Warum die Liste 'Gewerkschaftliche Orientierung' wählen?“ wurde in der Wahlzeitung des MSB ausgeführt:

„Der MSB-Spartakus kandidiert zu den anstehenden Gremienwahlen gemeinsam mit dem Sozialistischen Hochschulbund (SHB) und unorganisierten Studenten auf der Liste 'Gewerkschaftliche Orientierung.'“

Im ablehnenden Bescheid der Regierung von Schwaben sind die damaligen Geschehnisse und Stellungnahmen ausführlich dargestellt, auf welchen in dieser Hinsicht Bezug genommen wird.

Dieses Bündnis war auf Dauer angelegt. Bereits 1973 erschien eine Broschüre des MSB „Programm für das gemeinsame Handeln der Studenten“. Dort ist u. a. festgehalten:

„Doch was die Aufgaben der sozialistischen Revolution mit den aktuellen Aufgaben des demokratischen Kampfes verbindet, ist die Störrichtung dieses Kampfes gegen die ökonomische und politische Macht des Monopolkapitals. Dieses Programm soll zeigen, wie in der jetzigen Situation der Einfluß des Großkapitals auf die Bildungspolitik eingeschränkt werden kann, welche Möglichkeiten Studenten haben, ihre Interessen gegen den Widerstand der Monopole durchzusetzen, welchen Beitrag Studenten im antimonopolistischen Kampf leisten können. Studentische Interessenvertretung verlangt heute den gewerkschaftlich orientierten Kampf.“

Die „Gewerkschaftliche Orientierung“, ein Konzept, das an vielen Hochschulen schon verwirklicht und überall diskutiert wird, geht von folgenden Überlegungen aus: Eine ständige Lobbypolitik bringt uns der Durchsetzung unserer Forderungen keinen Schritt näher. Auch Einzelkämpfer nützen uns nichts. Wie die Arbeiter, so müssen auch die Studenten solidarisch und organisiert handeln. Das heißt, wir brauchen Organisationen, deren Programm von allen fortschrittlichen Studenten unterstützt werden kann und dessen Grundlage die gemeinsamen antimonopolistischen Interessen der Masse der Studenten sind . . .“.

Dem MSB ging es dabei nicht um die Verfolgung tagespolitischer Ziele allein, sondern um die Veränderung des „gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses“ in der Bundesrepublik, was letztlich beim MSB die Forderung nach Errichtung der „Diktatur des Proletariats“ oder der „Herrschaft der Arbeiterklasse“, wie es die orthodoxen Kommunisten heute nennen, umschließt.

Dies wird aus folgenden Auszügen in der vorerwähnten Broschüre deutlich:

„Die Hochschule ist kein von der Gesellschaft isolierter Bereich. Die politischen Verhältnisse in der Gesellschaft bestimmen auch die Verhältnisse an den Hochschulen. Deshalb sind grundlegende Veränderungen in Wissenschaft und Ausbildung nur dann zu erreichen, wenn es gelingt, durch den gemeinsamen Kampf von Arbeitern, Angestellten, Lehrlingen, Schülern und Studenten den Einfluß des Großkapitals einzuschränken, die Machtpositionen der Arbeiterklasse zu stärken und so das gesellschaftliche Kräfteverhältnis zu verändern. Dieser Kampf erfordert einen langen Atem.“

oder

„In den letzten Jahren hat sich die politische Szene in der BRD verändert, die Politik der friedlichen Koexistenz, die zu den Verträgen und Abkommen mit den Ländern des Sozialismus geführt hat, hat an Boden verloren. Nicht mehr zu übertüschende soziale Mißstände haben dazu geführt, daß Forderungen nach tiefgreifenden gesellschaftlichen Reformen von immer mehr Menschen erhoben werden. Trotz aller Integrationsversuche entwickelte sich das Klassenbewußtsein der Arbeiter. Für die Herrschenden ist all das ein Grund tiefer Beunruhigung. Für uns ist die Entwicklung der Anlaß, die Überzeugung auszusprechen: Wer bereit ist zu kämpfen – kann die Verhältnisse auch ändern!“

Diese Ausführungen fanden sich unter der Überschrift „Wie muß der Kampf geführt werden“, wobei gerade in diesem Zusammenhang das Konzept der „Gewerkschaftlichen Orientierung“ angepriesen wird. Ähnliche Aussagen zu Fragen des Zusammenhangs zwischen den Verhältnissen an der Hochschule und der Gesellschaft in unserem Lande finden sich auch in dem im Januar 1975 herausgegebenen Flugblatt „SOWISO extra“ unter der Überschrift „Liste Gewerkschaftliche Orientierung“ wählen?“. Festzustellen bleibt noch, daß der MSB das Programm der Liste der GO voll übernommen hat. Angesichts dieser Zusammenhänge kommt offenbar auch der Verfassungsschutzbericht 1975 des Bundesministers des Innern (erschieden im Juli 1976) zu der Feststellung (Seite 70): „Der MSB-Spartakus strebte an den Hochschulen ein breites Bündnis aller Linkskräfte unter Ausschluß der maoistischen Gruppen an, denn nur so könne sich die Studentenbewegung zu einer „antimonopolistischen Kraft“ gegen die „Herrschenden“ entwickeln. Dabei will der

MSB „als Sprachrohr der Unzufriedenheit der Studenten“ wirken. So inszenierte er entsprechend seiner „gewerkschaftlichen Orientierung“ Aktionen für die materielle Besserstellung der Studenten, für die verfaßte Studentenschaft und ihr politisches Mandat und gegen „Berufsverbote.“

Durch diese enge Verbindung der Liste „Gewerkschaftliche Orientierung“ mit dem MSB-Spartakus und Ihrer Kandidatur für die vorerwähnte Liste waren für die Regierung Anhaltspunkte gegeben, Ihre Einstellung näher zu überprüfen. Wegen der Gesamtzusammenhänge und der Beurteilung dieser Liste sowie des MSB und der dahinterstehenden DKP in den Verfassungsschutzberichten des Bayer. Staatsministeriums des Innern und des Bundesministers des Innern während der letzten Jahre hatte die Regierung Grund zu zweifeln, ob Sie auch tatsächlich bereit sind, sich eindeutig von politischen Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfG, Beschluß vom 22.5.1975).

Es wäre Ihre Sache gewesen, diese Zweifel an Ihrer Eignung für das erstrebte Amt auszuräumen.

Diese Zweifel konnten Sie jedoch auch nicht durch Ihre Einlassungen beim Einstellungsgespräch bei den Regierungen von Schwaben und von Mittelfranken beseitigen.

Der MSB-Spartakus war und ist die Hochschulgruppe der DKP. Er bekennt sich zum Marxismus-Leninismus und kämpft mit der DKP und SDAJ für die „sozialistische Revolution“. Er propagiert den „realen Sozialismus“ der DDR als grundsätzliche Alternative zum „kapitalistischen System“. Diese Tatsachen gehen aus den jeweiligen Stellungnahmen und Veröffentlichungen des MSB deutlich hervor.

Unbehelflich ist der Einwand, Sie hätten vom Programm der DKP und des MSB nicht gewußt. Wir haben aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und des Eindruckes aus dem Einstellungsgespräch die Überzeugung gewonnen, daß Sie ein überdurchschnittlich politisch interessierter Mensch sind. Insbesondere beim Einstellungsgespräch vermittelten Sie den Eindruck, daß Sie sich informieren, bevor Sie für irgend eine Gruppe oder Liste politisch tätig werden. Sie berichteten uns, daß Sie bereits in der Zeit als auszubildender Chemielaborant in der Maxhütte Sulzbach-Rosenberg gewerkschaftlich aktiv gewesen und dort auch zum Vertrauensmann gewählt worden seien.

Im Anhörungsgespräch vom 31. Juli 1980 verwiesen Sie auf die beiden von der Regierung in Schwaben angefertigten Gedächtnisprotokolle in vollem Umfang. Dort gaben Sie an, daß Sie sich bereits vor Ihrer Lehre für politische Fragen interessiert hätten, wobei Sie 1971/72 in die SPD und 1973 in die GEW eingetreten seien. Seit 1973 würden Sie auch dem Vorstand der Jungsozialisten im Bereich Sulzbach-Rosenberg sowie seit 1974 dem Kreisvorstand der GEW angehören. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und Ihrer theoretisch fundierten Vortragstärke im Einstellungsgespräch gehen wir deshalb davon aus, daß Sie sogar in überdurchschnittlich gutem Maße über die Ziele des MSB, dessen Beeinflussung der Liste „Gewerkschaftliche Orientierung“ sowie über die Verbundenheit des MSB zur DKP gewußt haben.

Bestärkt wird unsere Ansicht auch noch dadurch, daß Sie als Student der erziehungswis-

senschaftlichen Fakultät mit Informationen über solche Bestrebungen als Teil Ihrer Ausbildung konfrontiert wurden.

Folgerichtig und erforderlich war es dann für uns, Ihnen Zielsetzungen des MSB und der DKP vorzulegen. Dies geschah sowohl in den Anhörungsgesprächen vor dem Vorbereitungsdienst als auch im Einstellungsgespräch am 31.7.1980.

Auf den Vorhalt, daß der MSB-Spartakus den „realen Sozialismus“ der DDR als grundsätzliche Alternative zum „kapitalistischen System“ propagierte und die Frage, ob das auch Ihre Überzeugung sei, antworteten Sie, daß Sie seit 1972 Mitglied der SPD wären. Allein aus dieser Mitgliedschaft und aus Ihrer aktiven Parteimitarbeit gehe hervor, daß Sie Ziele der DKP nicht verfolgen würden. Trotz entsprechender Konkretisierung der Fragestellung und dem Hinweis, daß die Begriffe erörtert werden sollten, überzeugten Ihre Antworten in keiner Weise. Sie versuchten vielmehr, den Fragestellungen auszuweichen. Dies insbesondere durch den Hinweis, daß das VG Augsburg entschieden habe, daß eine deutliche Distanzierung von den Zielen der DKP vom „Kläger“ nicht verlangt werden könne, da dieser der Partei nicht angehöre.

Ihre Meinung hierzu ist nicht haltbar, was Ihnen auch mitgeteilt wurde. Zum einen führte das VG Augsburg zwar aus, daß eine Distanzierung von der DKP nicht verlangt werden hat können, zum anderen muß aber eine klare Stellungnahme zu konkreten, verfassungsfeindlichen Einzelzielen auch nach Meinung des VG Augsburg abgegeben werden. Darüber hinaus widerspricht die Ansicht des VG Augsburg dem grundlegenden Beschluß des BVerfG vom 22.5.1975, in dem es heißt:

„Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle und innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert von Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.“

Wir mußten daran interessiert sein, Ihre Meinung zu diesen Zielen zu hören. Nur so ist es möglich, uns ein Bild über Ihr Verfassungsverständnis zu machen und darüber ein Urteil zu gewinnen. Aufgrund des ausweichenden Charakters Ihrer Antworten war uns dies nicht in jedem Falle möglich. Soweit Sie Zweifel nicht ausgeräumt haben, geht dies zu Ihren Lasten.

Zu den übrigen Fragestellungen im Anhörungsgespräch zeigen Sie ein widersprüchliches Verhalten. Auf die Frage, ob Ihre Ausführungen so zu verstehen seien, daß Sie eine sozialistische Revolution und eine Diktatur des Proletariats wie es die DKP versteht, ablehnen, gaben Sie zur Antwort, daß Sie Diktatur in jeder Form ablehnen und sozialistische Umgestaltungen im Sinn einer Partei wie der DKP ebenfalls ablehnen würden. Zur gleichen Frage machten Sie sich aber eine Stellungnahme der FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) zu eigen, indem Sie ausführten, diese hätte angeblich festgestellt, daß an den Formulierungen des Programms der DKP nichts Verfassungswidriges zu finden sei.

Diese erneuten Stellungnahmen mußten wir im Zusammenhang mit der Anhörung bei der Regierung von Schwaben sehen. Dort erklär-

ten Sie unmißverständlich, daß Ihrer Meinung nach das Programm der DKP mit den Forderungen des GG vereinbar sei. Dabei sind Sie auch trotz nochmaligen Nachfragens geblieben.

Nach Beurteilung in den Verfassungsschutzberichten verfolgen aber MSB und DKP eindeutig verfassungsfeindliche Ziele.

„DKP und MSB verfolgen eindeutig verfassungsfeindliche Ziele.

Die DKP repräsentiert den orthodoxen Kommunismus sowjetischer Prägung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie folgt in allen ideologischen und politischen Fragen vorbehaltlos der von der KPDSU und der SED vertretenen Linie. Sie bekennt sich in den Grundsatzdokumenten und in den Äußerungen führender Funktionäre zum Marxismus-Leninismus; so heißt es in ihrer Grundsatzerklärung, Präambel Seite 4: „Die Deutsche Kommunistische Partei wirkt als marxistische Partei der Arbeiterklasse in der Bundesrepublik. Die Tätigkeit der DKP gründet sich auf die Lehre von Marx, Engels und Lenin, auf den wissenschaftlichen Sozialismus, der auf die Veränderung der Welt gerichtet ist.“ Dieser Marxismus-Leninismus ist für sie nicht nur wissenschaftliche Theorie, sondern Anleitung zu politischem Handeln. Als „revolutionäre Kampfpartei“ erstrebt die DKP den Sozialismus – nach dem „Grundmodell“ der Sowjetunion und der DDR – über die „sozialistische Revolution“ und „Diktatur des Proletariats“. Aus taktischen Gründen umschreibt sie diese Begriffe als „sozialistische Umwälzung“ und „Herrschaft“ oder „Macht der Arbeiterklasse“. Im Kampf für eine „antimonopolistische Demokratie“ oder „demokratische Erneuerung“ entsprechend der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“(!) in der DDR bis 1950 sieht die DKP die beste Möglichkeit, den Weg zum Sozialismus zu öffnen. Die DKP behauptet dabei, die im Grundgesetz verkündeten „demokratischen Prinzipien und Rechte“ anzuerkennen. Sie lehnt jedoch tatsächlich das parlamentarische System der Bundesrepublik Deutschland ab und versucht, die bestehende Grundordnung für ihren revolutionären Kampf auszunutzen. Aus ihren programmatischen Äußerungen muß auch entnommen werden, daß in der von der DKP angestrebten sozialistischen Gesellschaftsordnung die Freiheitsrechte wegen der Notwendigkeit des Schutzes der neuen Ordnung vor der „Kontrevolution“ allenfalls für Teile der Bevölkerung und nur im Sinne der Einordnung in das vorgegebene (kommunistische) System stellbar sind. Das ist das Gegenteil der Freiheit, wie sie das Grundgesetz gewährleistet. Da die DKP erklärt, daß „das staatsmonopolistische

System überwunden“ werden müsse, und die „antimonopolistischen Kräfte unter Führung der Arbeiterklasse sich die politische Macht in allen Bereichen der Gesellschaft erkämpfen müssen“, wird klar, daß sie die Volkssouveränität, wie sie in der Bundesrepublik verwirklicht ist, ablehnt und an ihre Stelle die Herrschaft der Arbeiterklasse (Diktatur des Proletariats) unter Führung der kommunistischen Partei setzen will. Die DKP strebt also den totalitären sozialistischen Staat an, zumal nach ihren programmatischen Aussagen jede kontrollierende Funktion der Gewaltenteilung untereinander aufgehoben und alle Macht in einer Hand vereinigt werden soll (vgl. Drucksache 7/3912 des Deutschen Bundestages vom 29.10. 1975 und OVG Münster, Urteil vom 17.3. 1976 – ZBR 1976, S. 278).

Diese wenigen Beispiele zeigen die absolute Unvereinbarkeit der politischen Zielsetzung der DKP mit den unabdingbaren Grundprinzipien des Grundgesetzes (vgl. Abschn. II Nr. 2). Sie machen es sich einfach zu leicht, wenn Sie angesichts derartiger Fakten lediglich erklären, daß es sich hierbei um bloße private Meinungen der Bundesregierung oder einer ihrer verantwortlichen Politiker handelt.

Der MSB bekennt sich zur „Theorie von Marx, Engels, Lenin“, die „die wissenschaftliche Grundlage für den Kampf der Arbeiterklasse“ bildet. Im Kampf für eine „antimonopolistische und sozialistische Alternative“ zum staatsmonopolistischen Herrschaftssystem versteht sich der MSB als die „aktive, organisierende und bewußtseinsbildende Kraft unter der Studentenschaft“. Er weiß sich der „DKP durch die gemeinsame marxistische Theorie, das sozialistische Ziel und die gemeinsame antimonopolistische Orientierung im Hochschulkampf solidarisch verbunden“ (Grundsatzklärung des MSB – vgl. betrifft: Verfassungsschutz 1974 S. 60).“

Die Zweifel an Ihrer Verfassungstreue wurden auch nicht dadurch aus dem Wege geräumt, daß Sie sich in vielen Punkten damit rechtfertigen, Mitglied der SPD zu sein und schon deshalb keine anderen Ziele als solche der SPD verfolgen würden. Die Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei bedeutet nicht, daß jedes Mitglied nicht auch außerhalb des Programms dieser Partei liegende Ziele verfolgt oder unterstützt, welche mit unserer Verfassung nicht vereinbar sind. Sie selbst liegen mit Ihrer Einschätzung des Programms der DKP außerhalb der von den SPD vertretenen Gesamtlinie. Trotzdem betrachten wir selbstverständlich diesen Umstand der Mitgliedschaft

in der SPD und der aktiven Teilnahme am politischen Geschehen als für Sie sprechend. Der Staat kann nämlich auch kein Interesse daran haben, uninteressierte Lehrer einzustellen.

Soweit andere verwertbare Umstände vorliegen, wie Ihre Teilnahme an der Friedrich-Engels-Gedenkfeier zum Beispiel, würden diese für sich allein nicht die Ablehnung rechtfertigen, wenn diese Reise, so wie Sie es vorbringen, der Information diene. Sie räumen im Einstellungsgespräch bei der Regierung von Schwaben ein, daß diese Reise von der DKP finanziert und organisiert war. Die Wahrnehmung dieses Angebots einer Organisation des orthodoxen Kommunismus zeigt deutlich für uns Ihre Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Organisation. Mit Sicherheit fehlt es dabei an der nötigen Distanzierung, wenn Sie auch heute noch diese Unternehmungen für gut heißen.

Dieser Umstand sowie das Halten des Referates auf einer Berufsverboteveranstaltung, als auch das Mitunterzeichnen des KFAZ-Aufrufes „Beendet das Wettrüsten“ werden nicht allein zur Begründung unserer Zweifel herangezogen. Sie wurden jedoch in die Gesamtabwägung einbezogen. Dies gilt auch für Ihr Verhalten während des Vorbereitungsdienstes. Während dieser Zeit gab Ihr dienstliches Verhalten zu keinen Klagen Anlaß. Dies wurde von uns zwar als positiv abgewogen, ausschlaggebend konnte es aber nicht sein, da es nicht primär um Ihr dienstliches Verhalten, sondern um das außerdienstliche ging.

Bei Abwägung aller wesentlichen Umstände blieben Zweifel an Ihrer Verfassungstreue bestehen. Diese konnten Sie nicht ausräumen.

Wir mußten daher Ihren Antrag ablehnen.

Wir weisen Sie darauf hin, daß gemäß § 17 Vertretungsverordnung der Rechtsweg zum Arbeitsgericht erst beschritten werden kann, wenn ein Abhilfeverfahren durchgeführt wurde.

Hierzu haben Sie ein Abhilfesuch bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Dieses soll schriftlich in doppelter Fertigung eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden, einen bestimmten Antrag enthalten und die anspruchsbegründenden Tatsachen angeben.

Hochachtungsvoll
I.V.

Dr. Schuegraf
Regierungsvizepräsident

BEI UNS IST DEMOKRATIE

1. BEI UNS IST DEMOKRATIE
2. IN DER SCHULE NICHT ERWÜNSCHT
3. DER GIBT DEN TON AN
4. DER DIE INTERESSEN DER GROSSINDUSTRIE VERTRITT.
5. DIE INTERESSEN DES KLEINEN MANNES
6. SIND NICHT GEFRAGT.
7. DAGEGEN MÜSSEN WIR UNS WEHREN
8. WEIL WIR NUR SO DIE DEMOKRATIE VERWIRKLICHEN KÖNNEN!!!

Dieter Süverkrüp

3.3. Das Klima der Einschüchterung

Die politische Disziplinierung mit dem juristischen Mittel des „Radikalenerlasses“ wird gestützt durch subtilere Eingriffe, die ein durchgängiges Klima der Einschüchterung und Unterdrückung schaffen. Nachstehend eine Dokumentation typischer Fälle.

3.3.1. Die Regierung von Mittelfranken fahndet nach Friedensaktivitäten

Unter dem Aktenzeichen 500-1001 a 126 hat die Regierung von Mittelfranken (Abteilungsleiter Drescher) an die staatlichen Schulämter ein Schreiben geschickt, in dem um „telefonische Meldung gebeten wird, falls Friedensaktivitäten an den Schulen registriert werden“. Dem Schreiben liegt eine „Zusammenstellung von Aktionsideen“ des Kultusministeriums zugrunde (Schreiben vom 11.5. 81, Nr. A/2 – 8/71 106), in der unter anderem aufgeführt werden

„Raketenzersägen“
„Glockenläuten der Kirchen für Frieden“
„Wettbewerbe, z. B. für Plakat, Gedicht, Erzählung u. U. in Zusammenarbeit mit Kultusministerium . . .“ (sic!)
„Gemeinsame Aktionen mit demokratischen Soldaten, bzw. vor Kasernen“
„Aktionen gegen 'Kriegsdenkmäler'“
„Wurfstand mit Blechbüchsen“
„Quizveranstaltung“
„Friedenscamps; Idee: Sommerlager z.B. in der Garlstedter Heide . . .“

Diese und ähnliche Aktionsvorschläge sind wohl kaum als Anregungen für die auch in Bayern immer größer werdende Friedensbewegung gedacht; sie stellen vielmehr – da ja nicht schriftliche, sondern telefonische Meldung verlangt wird – eine Aufforderung zur Denunziation dar. Das Kultusministerium geht in dieser Frage nicht repressiv, sondern mehr präventiv vor, indem es sich administrative Optionen zur flexiblen Vorwärtsverteidigung gegen Aktionen für Frieden und Abrüstung an den Schulen vorbehält, wenn die Meldungen der Schulen das Bild einer breiten Friedensbewegung in Bayern ergeben sollten.

vgl. DDS 9/81

3.3.2. Schüler sollen ihre Lehrer überprüfen

Welche Folgen die amtlich geförderte Atmosphäre des Mißtrauens der Einschüchterung in den Köpfen selbsternannter Staatsschützer zeitigen kann, demonstrierte die Schülerunion Niederbayern. Wir zitieren einen Bericht der „Landshuter Zeitung“ vom 11.6. 79:

**Schüler-Union: „Lehrer ständig überprüfen“
„Die Schüler haben ein Recht auf den Extremistenerlaß“ – Positionspapier anläßlich von SU-Bezirksausschußsitzung in Landshut erarbeitet**

Für den Bereich Schule und Ausbildung fordert die Schüler-Union deshalb eine besonders konsequente Anwendung des Extremistenbeschlusses. Die SU geht davon aus, daß zwischen dem Bildungssystem, seinen Inhalten und der Art ihrer Vermittlung einerseits und dem Staatssystem andererseits fundamentale Zusammenhänge bestehen. In der Schule werden durch die dort vermittelten Inhalte die wesentlichen Ansichten und Einstellungen des späteren Staatsbürgers zu Freiheit, Recht

und Demokratie mit grundgelegt und deshalb müsse gerade die Schule als erklärtes Ziel extremistischer Unterwanderung besonders geschützt werden. Denn es sei eine unbestrittene Tatsache, daß extremistische, vornehmlich kommunistische Organisationen dies erkannt haben und nun alles daransetzen, den Klassenkampf über die Schulzimmer in die Gesellschaft zu tragen.

„Dies zu verhindern ist Aufgabe der Regelanfrage beim Verfassungsschutz, und Aufgabe der Schüler-Union ist es, dafür einzutreten,“ erklärte der Landshuter Kreisvorsitzende und stellv. Bezirksvorsitzende der Schüler-Union, Bernhard Will, der ein eifriger Verfechter des Extremistenerlasses und der Regelanfrage ist. Will meinte, es sei Aufgabe der Schüler-Union, Lehrmaterial und Lehrer, zumindest den Unterrichtstil der Lehrer ständig zu überprüfen, um jegliche Art von Unterwanderung zu verhindern.

3.3.3. Nur wer immer folgsam ist, darf bayerischer Beamter werden.

3.3.3.1. Der Fall der „Weidener Sieben“

Im Februar 1979 wurden sieben Referendare am Augustinus-Gymnasium in Weiden trotz guter Prüfungsergebnisse nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, weil sie sich gemeinsam mit allen Referendaren des Seminars geweigert hatten, an einer Zusammenkunft mit dem Ministerialbeauftragten, Oberstudiendirektor Dr. Duschl, teilzunehmen. Ihre Weigerung hatten die Referendare mit der prekären Anstellungssituation begründet und damit, daß die Lehrprobennoten während der Anwesenheit des Ministerialbeauftragten deutlich gesunken waren.

14 der 21 Referendare hatten die notwendige Examensnote verfehlt und wurden von vorneherein nicht in den Staatsdienst übernommen.

Die 7 Prüfungsbesten sollten „in einem befristeten Angestelltenverhältnis der Nachweis der Eignung erbringen“ (der klagegegenständliche Bescheid des Kultusministeriums vom 14.2. 1979).

Der Fall der „Weidener Referendare“ stieß in einer breiten Öffentlichkeit auf helle Empörung, weil die Absicht des Kultusministeriums deutlich wurde, hier wieder einmal ein Exempel zu statuieren und alle diejenigen einzuschüchtern, die nicht bereit sind, jederzeit und unter allen Umständen dienstliches Wohlverhalten zu zeigen.

Der Bayerische Landtag erwies sich trotz weitgehender Einsicht in die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Kultusministeriums mehrheitlich nicht in der Lage, den Kultusminister und seine untergebenen Beamten zu rechtstreuem Verhalten zu bringen.

Kultusminister Maier erklärte in der Landtagsdebatte am 25.7. 1980 wörtlich „. . . denn wenn künftig jeder Widerstand gegen ganz normale Rechtsformalien und Vorschriften auch noch belohnt wird und das sich unter der jungen Lehrerschaft herumspricht, daß man ja nur an den Landtag gehen muß, um sein Recht zu erreichen, dann habe ich doch kein Instrument mehr bei der Hand. . .“. Nicht das Verhalten seiner Beamten sei zu mißbilligen, sondern gemäß der CSU-Mehrheit im kulturpolitischen Ausschuß, das Verhalten der Weidener Referendare.

Zur Aufforderung aus dem Landtag, die Referendare wie alle anderen auch ins Beamtenverhältnis zu übernehmen, erklärte der Minister: „. . . Hier gibt es Angestellte zweierlei Art, normale, die sich immer an die Regeln gehalten haben, die dürfen dann länger warten und es gibt diese besonderen, da beschließt der Landtag, daß die früher einzustellen sind.“

Die GEW ging für ihre Mitglieder vor Gericht und führte die Klage als Feststellungsklage weiter, obwohl die Betroffenen inzwischen zum 1.8. 1979, also ein halbes Jahr später, doch noch ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden

waren. Auch das Verwaltungsgericht Regensburg bejahte in seinem Urteil vom 24.9. 1980 ausdrücklich ein „Rehabilitierungsinteresse“, „... weil das Kultusministerium bei seiner Entscheidung lediglich auf die genannten Vorfälle abgestellt hat“. Dadurch „hat es diesen so großes Gewicht und derart negative Bedeutung beigemessen, daß Nachwirkungen dieser Gewichtung bei künftigen Entscheidungen nicht fern liegen“.

In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht weiter aus, daß den Vorfällen am Augustinus-Gymnasium Weiden weder eine derart gravierende Pflichtverletzung beizumessen sei, wie dies die Einstellungsbehörde getan habe, denn der „Verstoß gegen diese dienstliche Anordnung verletze . . . lediglich Randbereiche der Pflicht zum Gehorsam und eines geregelten Dienstbetriebs, da es bei der Veranstaltung lediglich darum ging, die Studienreferendare über die Einstellungsaussichten und das weitere Einstellungsverfahren zu unterrichten“.

Außerdem hätte das Kultusministerium bei genauerer Prüfung, den nachwirkenden Druck der Prüfungssituation und „das Mitgefühl mit den um ihre Berufsaussichten bangenden Kollegen“ berücksichtigen müssen. Vor allem aber habe das Kultusministerium in rechtswidriger Weise aus einem Einzelfall einen Eignungsmangel hergeleitet, ohne das gesamte bisherige dienstliche Verhalten „angemessen zu berücksichtigen“.

„... Da aber nicht lediglich ein einzelnes Beurteilungselement zu bewerten, sondern ein prognostisches Urteil über die Persönlichkeit des Klägers zu bilden war, hätten sich dem Kultusministerium die Eignung und Erforderlichkeit eines persönlichen Eindrucks für ein abschließendes Urteil aufdrängen müssen.

Das Kultusministerium hat somit den Begriff der persönlichen Eignung und die Grenzen der ihm eingeräumten Beurteilungsermächtigung verkannt und ist unter Verstoß gegen die Pflicht zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts von einem unvollständigen Sachverhalt ausgegangen. Der ablehnende Bescheid vom 1./14.2. 1979 war deshalb rechtswidrig. . .“

3.3.3.2. Der Fall Jonas L.

Die Angst, daß kritische Referendare, die sich für ihrer Kollegen einsetzen und standhaft widersprechen, mit Existenzbedrohung bestraft werden, ist weitverbreitet. Ein krasser Fall von versuchter Existenzvernichtung eines unbequemen Referendars ist das Seminargutachten, das Würzburger Seminarlehrer 1979 über Jonas L. abgaben. Trotz einer Examennote, mit der er als Beamter auf Probe übernommen werden hätte müssen, bot ihm das Kultusministerium nur einen Angestelltenvertrag an. Grund war die Beurteilung seines „dienstlichen Verhaltens“, die hier vollständig zitiert werden soll:

„ 3. Dienstliches Verhalten

Herr L. hat am Lehrerberuf hohes Interesse, sein persönliches Engagement ist sehr groß; der belesene, sehr intelligente und ehrgeizige Referendar ist in den Lehrinhalten und ihrer fachwissenschaftlichen Grundlegung besonders der Fächer Deutsch und Sozialkunde sicher; in der Diskussion vermag er alle möglichen Register zu ziehen, er operiert gewandt, manchmal brillant in der Formulierung, hintersinnig bis polemisch-tückisch in der Argumentation, bleibt jedoch nahezu völlig humorlos und unempfänglich für Zwischentöne und die gegnerische Argumentation. Seine Ansichten sind 'fugendicht' und prästabilisiert. Mit Begriffen vermag er trefflich zu jonglieren, immer bereit, den Gegenüber 'gezielt mißzuverstehen' bzw. ihm auch einmal das Wort im Munde herumzudrehen. Den Seminarlehrern begegnete er nicht selten als ebenso intelligenter wie arrogant-bornierter Besserwisser. Seine Intransigenz übersteigt seine Bereitschaft zur Toleranz deutlich. In den Seminarsitzungen hat er viele fruchtbare Gesprächsansätze vereitelt und Teilnahmemöglichkeiten seiner Kollegen in unkollegialer Weise

beeinträchtigt. Auf Anregungen von Seminar- und Betreuungslehrern geht er kaum ein, da er der Ansicht ist (und dies auch deutlich merken läßt), daß diese ihm kaum das Wasser reichen können. Diese Haltung ist auch seinen Arbeitsberichten zu entnehmen. Herr L. ist bereit, schwer zu arbeiten, wenn die Arbeit seinen Intentionen entspricht. Ist dies weniger der Fall, so kann man auch einmal das Gegenteil konstatieren. Eigeninitiative verwechselt er allzu leicht mit Eigenmächtigkeit, Zivilcourage mit Taktlosigkeit. Vorschriften und Lehrpläne betrachtet er oft nur unter dem Aspekt der 'Gängelei', der es zu entgehen gilt. Mitunter waren Nachlässigkeiten in der Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten festzustellen, z. B. in der Einhaltung von Terminen oder Abgabe von Protokollen.

Sein Fortbildungsstreben ist hoch einzuschätzen, wenn auch durchaus als selektiv und nicht allen Gegenständen und Lerninhalten gleichmäßig zugewandt.

Als gewandte, kenntnisreiche, faszinierende und selbstbewußte Persönlichkeit verstand es Herr L., jüngere und gleichaltrige Kollegen in Zweigschule und Seminar in seinem Sinne zu beeinflussen, was zur Störung der Harmonie führte und ihn für ein Kollegium mehr zu einer Belastung denn Bereicherung machen kann.

Note 4 = ausreichend“

Das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg vom 22. 1. 81 über dieses Gutachten ist – in zurückhaltender Richtersprache – vernichtend; der Klage von Herrn L. wurde zwar wegen eines Verfahrensfehlers der Seminarlehrer stattgegeben, die Richter lassen aber keinen Zweifel, daß die Beurteilung auch nach materiell-rechtlichen Gesichtspunkten angreifbar war. Ihr Urteil muß denen Mut machen, die auch im bayerischen Klima der Einschüchterung nicht auf begründete Kritik, eigenständiges Denken und sachlich-hartnäckige Interessenvertretung verzichten wollen.

„Im weiteren müßte noch berücksichtigt werden, daß Sinn und Zweck einer Beurteilung im allgemeinen, einer Prüfungsbeurteilung insbesondere, darin zu sehen ist, durch ein streng objektives Urteil über die zu beurteilenden Einzelmerkmale die Prüfungsauslese zu versachlichen (vgl. VG Koblenz, ZBR 1977, 77). Diesem Gebot der Sachlichkeit, daß im Prüfungsrecht mit dem Gebot der Chancengleichheit verbunden ist, könnte es widersprechen, wenn ein Prüfungsausschuß sich nicht darauf beschränkt, eine wertende Erkenntnis darüber abzugeben, ob und inwieweit der Prüfling den Ausbildungsanforderungen gerecht wurde. Äußerungen, die den Prüfling nurmehr abqualifizieren und u. U. sogar geeignet sein könnten, strafrechtliche Tatbestände auszufüllen, sind sachwidrig und müßten zu einer Beanstandung der Beurteilung führen, weil nicht auszuschließen wäre, daß sich der Prüfungsausschuß auch bei anderen Einzelwertungen – wenn auch unbewußt – von den gleichen sachwidrigen Erwägungen hat leiten lassen. Eine Prüfungsbeurteilung kann durchaus die Schwierigkeiten darstellen, denen Seminarlehrer durch Charakter und Persönlichkeit eines Studienreferendars gegenüberstanden. Es würde möglicherweise aber keine sachliche Beurteilung mehr darstellen, wenn der Prüfungsausschuß am Vorschlag des Seminarvorstandes festhaltend den Kläger „als ebenso intelligenten, wie arrogant-bornierten Besserwisser“ beurteilen würde, um nur eines und zwar das hervorstechendste Beispiel zu nennen. Zum dienstlichen Verhalten des Klägers beinhaltet der Vorschlag des Seminarvorstandes eine Reihe weiterer Formulierungen, die weniger am Wort gemessen, als in den Zusammenhang, in den sie gestellt sind, dem Gebot der Sachlichkeit nicht mehr entsprechen könnten. Dies betrifft z. B. bestimmte Begriffe, die durch Anführungszeichen eine nur Eingeweihten voll verständliche Akzentuierung erfahren haben. Würde bei einer neuen Beurteilung in dieser Weise verfahren, könnte der Schluß naheliegen, daß der oder die Beurteilenden voreingenommen waren. Dies müßte dann seinerseits zur Aufhebung des neuen Prüfungszeugnisses über die zu beanstandende Beurteilung führen.“

(Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Nr. W 126 I 79, 22.1. 1981)

3.3.4. Der Fall Ossig oder wie an bayerischen Schulen die Gesinnung überprüft wird

Schularbeiten ans Kultusministerium geschickt

SZ 19.12.1978

Verwirrung im Schwabacher Gymnasium / Verfassungsschutz nicht eingeschaltet, erfahren die Eltern

SCHWABACH, 18. Dezember — Auf unbestimmte Zeit verschoben wurde eine von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) angesetzte Podiumsdiskussion. Im Mittelpunkt sollte ein Vorfall am Adam-Kraft-Gymnasium stehen, den die Gewerkschaft trotz Erklärungen des Kultusministeriums und der Schulleitung nicht ganz aufgeklärt sieht. Es geht um eine Schulaufgabe aus dem Kollegstufen-Leistungskurs Geschichte und Sozialkunde mit dem Thema: „Deutschlandpolitik nach 1945.“ Die bereits korrigierten und zu den Akten gelegten Arbeiten erweckten nachträglich das Interesse des Schulleiters, Oberstudiendirektor Heinz Ossig. Der wunderte sich über einige Fragen und Antworten in diesen Schulaufgaben, die er daraufhin zur „Fachaufsicht“ an das Kultusministerium weitergab.

Aufgeschreckt durch eine Bemerkung Ossigs, daß einige der Schülerantworten „so auch in der DDR geschrieben worden sein könnten“, bat der Elternbeirat das Kultusministerium schriftlich um Auskunft, ob die von Ossig angeregte Untersuchung bedeute, daß sich der Verfassungsschutz mit den Schülerarbeiten befasse. Das harte Dementi darauf kam mit Verzögerung, und auch erst, nachdem sich der Schwabacher SPD-Landtagsabgeordnete Franz Kick eingeschaltet hatte. Das Kultusministerium versicherte, die Arbeiten hätten den Schreibtisch des zuständigen Referenten zu keinem Zeitpunkt verlassen; der Verfassungsschutz sei nicht eingeschaltet worden. Sie seien lediglich mit der Bitte Ossigs entgegengenommen worden, man möge,

die Vereinbarkeit der Fragen mit dem Lehrplan für die Kollegstufe überprüfen.

Der Elternbeirat gab sich zufrieden. Der GEW aber fielen einige „Ungereimtheiten“ auf. Zwar sei es üblich, daß Schulaufgaben von Zeit zu Zeit erneut nachgeprüft würden, meint sie. Ungewöhnlich sei aber, daß Schulleiter Ossig mit dieser Aufgabe nicht den dafür an allen Schulen zunächst zuständigen Fachrespektanten für das Fach Geschichte und Sozialkunde betraute, sondern gleich das Kultusministerium eingeschaltet habe. Dazu sagt Ossig heute: „Wenn ich gewußt hätte, was das für einen Wirbel auslöst, hätte ich das so nicht gemacht.“ Dieser späten Einsicht des Schulleiters, der auch nicht das Gespräch mit dem in die Schußlinie geratenen Lehrer der Kollegstufe gesucht hatte, soll dem Vernehmen nach ein Votum des Personalrats der Schule zugrunde liegen, der das Vorgehen Ossigs kritisiert haben soll.

Die GEW hält auch den Erklärungen Ossigs und des Kultusministeriums, man habe die Schularbeiten nur auf ihre Übereinstimmung mit dem Lehrplan hin untersuchen wollen, einen öffentlichen Aushang im Adam-Kraft-Gymnasium entgegen, in dem der Oberstudiendirektor zu den aufgetauchten Vermutungen am 2. Oktober wie folgt Stellung nahm: „Bei aller Anerkennung von Artikel 5 (1) Grundgesetz war ich der Ansicht, daß manche Äußerungen in einigen Arbeiten der Klausur nicht mehr mit der Erziehungsaufgabe der Gymnasien und möglicherweise auch nicht mehr mit der Verfassung in Einklang ständen.“ Diese Formulierung weckte

bei der Gewerkschaft den Verdacht, daß es bei der Überprüfung eben doch um Verfassungstreue von Lehrer und Schülern ging. Der SZ gegenüber erklärte Ossig, laut Handbuch des Philologenverbandes Geschichtslehrer, er habe sich nicht für sachkundig gefühlt, die Schulaufgabe zu beurteilen.

Die GEW vermutet, daß den Unwillen des CSU-Mitglieds Ossig vor allem der in der Schulaufgabe angeführte Fragenkatalog zur Ostpolitik der Bundesregierung erregt hat. Zitat in der Schulaufgabe aus einer Rede Barzels in der Bundestagsdebatte am 25. Februar 1972: „Es ist doch ganz klar, daß das Bündnis (NATO) und die deutsche Spaltung nur Folgen, Konsequenzen, Antworten auf die kommunistische Herausforderung sind. Wenn wir uns darüber nicht klar sind, werden wir weiterhin die falschen Dinge für Spannungsursachen halten, nämlich andere Dinge, als die Forderungen der Kommunisten, und wir sitzen am Schluß auf der falschen und schiefen Bahn.“ An dieses Zitat schloß sich die Prüfungsfrage an, ob Barzel wirklich klar sehe und welche Konsequenzen diese Auffassung von der Geschichte der deutschen Spaltung für eine deutsch-deutsche Entspannungspolitik habe.

Die fachliche Würdigung des Kultusministeriums zu dieser Schulaufgabe steht noch aus. Der betroffene Fachlehrer hat die GEW um Rechtsschutz gebeten, weil ihm ein Disziplinarverfahren droht. Vorwurf: Er habe die Schüler über die Weiterreichung ihrer Schulaufgaben an das Kultusministerium unterrichtet und damit das Verschwiegenheitsgebot verletzt.

3.3.5. Einschätzung

Der „Radikalerlaß“ von 1972 wurde begründet als Antwort des Staates auf die Studentenunruhen, die erste Welle des Jugendprotestes und den angekündigten „Marsch durch die Institutionen“.

Seit der – im Rückblick harmlosen – Krise von 1966/67 wurde die Zeit eines stetigen, mal langsameren, mal schnelleren Wirtschaftsaufschwungs abgelöst von einer raschen Folge von Rezession und immer kürzeren Aufschwungsphasen. Seit 1973 verschärfte sich die krisenhafte Entwicklung, einmündend in die schlimmste Weltwirtschaftskrise seit 1930.

Der angeblich nur vorübergehend für die Abwehr weniger „Verfassungsfeinde“ im öffentlichen Dienst formulierte „Radikalerlaß“ entfaltete in dieser Situation voll seine Wirkung: – Er war und ist von allen nachgeordneten Behörden einsetzbar; die Abschreckungswirkung auf Kritiker der herrschenden Politik durch demütigende Gesinnungsverhöre und offene Existenzbedrohung schlug auch dann durch, wenn Gerichte Behördenentscheidungen zugunsten der Betroffenen korrigierten.

– Er war das Signal für das Wiederaufleben einer langen, nach dem 2. Weltkrieg nur kurz unterbrochenen deutschen Tradition der Verfolgung politisch Andersdenkender und der praktizierten Intoleranz.

– Zur Bewältigung der sich verschärfenden ökonomischen und gesellschaftlichen Krise glaubten die Verantwortlichen kritiklos funktionierende Staatsdiener zu brauchen und griffen auf das vordemokratische Verständnis des treu ergebenden, für seine Alimentation zu kritiklosem Wohlverhalten verpflichteten Berufsbeamten zurück.

– Mit der Diffamierung der Linken als potentielle „Verfassungsfeinde“ wurde zugleich die grundsätzliche Kritik am

zunehmend gestörten Wirtschaftssystem der BRD und die systemkritische Frage nach den Ursachen der Krisenerscheinungen abgeblockt. Den Spuren einer schlimmen Tradition folgend wird der, der Mißstände kritisiert, als Verursacher der Mißstände gebrandmarkt und verfolgt.

Das Klima der Einschüchterung wurde seit 1972 immer drückender, der Kreis potentieller „Verfassungsfeinde“ immer weiter gezogen. Die Kampagnen gegen die angebliche „kommunistische Unterwanderung“ der Gewerkschaften, die der CSU-Generalsekretär Stoiber 1979 startete, zeigte ebenso wie die Tatsache, daß auch studentische Wahlbündnisse, die sich auf die 23 Thesen des DGB zur Hochschulreform berufen, inkriminiert werden, daß auch die Gewerkschaften im DGB für reaktionäre Kräfte zum Kreis möglicher „Verfassungsfeinde“ gehören.

Mittlerweile zeichnet sich eine allgemeine Entwicklung weg vom sozialen und demokratischen Rechtsstaat wie ihn das GG will, hin zum Überwachungs- und Polizistenstaat ab, der es sich zur Aufgabe macht, anstelle von Grundrechten der Bürger vor allem die Profitinteressen des Kapitals zu schützen.

In zunehmendem Maße greifen die politisch Verantwortlichen zu polizeistaatlichen Methoden, um die ökonomischen Krisenbewältigungsversuche durchzusetzen und der zunehmenden Kritik weiter Bevölkerungskreise Herr werden zu können.

Die seit Jahrzehnten ohne großen Widerstand aus der Bevölkerung betriebene Aufrüstungs- und Drohpolitik gegenüber der Sowjetunion stößt seit dem sog. „NATO-Doppelbeschluß“ von 1979 auf wachsenden Widerstand, der sich zu einer Massenbewegung entwickelt hat. Da sie nun nicht mehr einfach zu ignorieren ist, greift man ins bekannte Arsenal: Die Friedenssehnsucht der Bevölkerung, die sich der lebensbedrohlichen Risiken der „Abschreckung“ immer mehr bewußt wird, wird bestenfalls als naiv hingestellt. Abschreckungspolitik setzt ein Feindbild voraus, das es erlaubt nach der

Methode „Haltet den Dieb“ die Ziele der Friedensbewegung direkt als friedensgefährlich darzustellen. Dies leitet logisch zur nächsten Eskalationsstufe: Friedensfreunde gelten als Marionetten oder mindestens nützliche Idioten Moskaus, die schließlich – s. Fall Häberlein – mit dem Instrument des „Radikalen-erlasses“ verfolgt und ausgeschaltet werden sollen.

Die Einschüchterung politisch Andersdenkender, die Diffamierung linker Kritik und die Ausdehnung und Verfeinerung

polizeistaatlicher Überwachungsmethoden schaffen natürlich weder willige Sparopfer noch aktive Aufrüster in der Bevölkerung. Sie fördern jedoch die Flucht in's Private und verstärkende Atmosphäre der Angst, die entpolitisiert wirkt. Schon halten es nach einer Umfrage des Sinus Instituts 43 % der bayer. Jugendlichen für besser, keine eigene Meinung zu haben. Diese zum Schweigen gebrachte Mehrheit soll die brutalkapitalistische Bewältigung der ökonomischen Krise ebenso ermöglichen wie die Fortsetzung der militärischen Aufrüstungs- und Drohpolitik.

4. Wachsende Gegenwehr

4.1. Kritische Öffentlichkeit

Stieß der Ministerpräsidentenbeschluss 1972 noch – angesichts der allgemeinen Terroristenhysterie – auf ein gewisses Verständnis der Öffentlichkeit, so erweckt die Praxis des „Radikalen-erlasses“ in den folgenden Jahren zunehmende Empörung. Nicht nur kirchliche Jugendverbände und Jugendringe distanzieren sich immer schärfer; Wortführer der liberalen Öffentlichkeit griffen die demokratiegefährdende politische Verfolgung scharf an. Dafür zwei Beispiele: →

4.2. Besorgnis im Ausland

Länder, die in der Vergangenheit leidvolle Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus gemacht hatten, sahen mit wachsender Sorge den Verfall demokratischer Prinzipien in der bundesdeutschen Nachkriegsdemokratie. „Berufsverbot“ fand Eingang in dem Wortschatz der Engländer und Franzosen.

Publizisten wie Alfred Grosser, Politiker wie Francois Mitterand, Joop den Uyl und Andreas Papandreu richteten mahnende Worte an ihre sozialdemokratischen Freunde in der Bundesrepublik.

Komitees gegen die Berufsverbote entstanden in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlanden und Österreich.

Internationale Konferenzen wie das Russell-Tribunal zur Gefährdung der Menschenrechte in der Bundesrepublik von 19 oder die Internationale Konferenz „Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb – Weg mit den Berufsverboten“ 1980 in Hamburg prangerten die politische Verfolgung Andersdenkender in der Bundesrepublik an. ▽

Max Frisch Utopie und Feindbild

... Schüler und Lehrlinge, sogar Studenten, befragt nach ihren Gedanken über die Aufgaben einer Demokratie, zucken heute die Achsel. Sie wissen, was es sie kosten kann, wenn sie Gebrauch machen von dem verfassungsmäßigen Recht auf Meinungsfreiheit. Daß es gelungen ist, sogar die Jugend in die Resignation zu zwingen, ist kein Triumph der Demokratie. Die hektische Suche nach dem Verfassungsfeind, wobei man sich selber für verfassungstreu hält, ohne die großen Versprechen der Verfassung zu erfüllen, die Suche nach dem Sündenbock also, begleitet von dem pharisäerhaften Erbarmen mit den Dissidenten anderswo, kennzeichnet eine Gesellschaft, die Angst davor hat, daß ihr Bekenntnis, das demokratische, beim Wort genommen wird: eine Profit-Konkurrenz-Gesellschaft mit demokratischem Vokabular, wobei es eine Lüge wäre zu sagen, eben die Konkurrenz garantiere ja, daß die Leistung entscheide; es bleibt, wie liberal man sich in der Rede auch gibt, eine Konkurrenz zwischen Bevorzugten und Benachteiligten. Um aus der öffentlichen Diskussion zu verbannen, was die Bevorzugten ungern hören, nämlich Kritik an der veritablen Struktur unsrer Gesellschaft und Zielvorstellungen, demokratische, genügt heute schon da und dort die Etikette: *links*, wie es einmal genügt hat, vor langer Zeit, zu sagen: *entartet*. Nun meine ich nicht, daß Geschichte sich haargenau wiederhole. Ich beobachte bloß: ein Klima des Ressentiments. Kein Fememord; nur eben eine Allergie gegenüber politischem Bewußtsein, das zu analysieren vermag. Keine Schutzhaft; nur eben die Verweigerung des Diskurses, hierfür genügt zunächst der *Radikalen-Erlass*, die Legitimation eines Ressentiments durch den administrativen Pakt mit diesem Ressentiment. ...

An das Präsidium des Bundestags

(14. 6. 1972)

Die unterzeichneten deutschen Schriftsteller warnen vor einer abermaligen Zerstörung der Keime einer freiheitlich demokratischen Grundordnung in Deutschland unter dem Vorwand ihrer Verteidigung. Die Verfolgung von definierbaren Straftaten wie Bombenanschlägen und sonstigem Terror ist eine Sache, die Diskriminierung politischer Gesinnungen, die nicht wie der Nazismus sich selbst außerhalb der Grenzen menschlicher Gesittung stellen, ist eine vollständig andere. Das Grundgesetz, um dessen Wahrung es den Wortführern dieser Diskriminierung vermeintlich oder angeblich geht, untersagt sie. Artikel 3 des Grundgesetzes, wonach niemand wegen seiner *politischen Anschauungen* bevorzugt oder benachteiligt werden darf, nimmt radikale demokratische Positionen nicht aus. Er verpflichtet keinen Staatsbürger zu Gesinnungen, die sich selbst für gemäßigt halten. Zu erinnern ist an die französischen Radicaux, die in einem Land, das die Demokratie nicht zu importieren hatte, generationenlang Regierungspartei waren.

Die Handhabung eines inhaltlich unbestimmten Radikalismusbegriffs ist verfassungswidrig. Wie die Praxis zeigt, dient sie in der Bundesrepublik fast ausschließlich zur einseitigen Diskriminierung linker Staatsbürger, während alte und neue Nazis unbehindert die Staatsapparate durchwuchern. Dieser Vorgang hat in Deutschland ominöse historische Beispiele. Die Zusammenarbeit zwischen dem Exekutivapparat des Staates und den rechtsextremen Verschwörern gegen unsere erste Demokratie brachte Hitler ans Staatsruder. Immer noch wird hierzulande wie damals der Staat mit der Exekutive verwechselt und damit der Grundsatz der Gewaltenteilung mißachtet.

Alfred Andersch, Reinhard Baumgart, Ernst Bloch, Walter Jens, Uwe Johnson, Heinar Kipphardt, Wolfgang Koeppen, Dieter Lattmann, Peter de Mendelssohn, Paul Schallück, Ulrich Sonnemann, Eckart Spoo, Thaddäus Troll, Günter Wallraff.

Der Generalsekretär des Weltgewerkschaftsbundes (WGB), Enrico Pastorino,

richtete an diese Konferenz folgendes Grußschreiben:

Der Weltgewerkschaftsbund sendet freundschaftliche Grüße und bekundet seine Solidarität mit allen Teilnehmern der Internationalen Konferenz gegen die Berufsverbote in der BRD.

Die andauernde Anwendung der Berufsverbotepraxis ist eine offenkundige Verletzung von Menschenrechten, besonders des Rechts auf Arbeit und auf Meinungsfreiheit. Sie widerspricht den UNO-Beschlüssen über Menschenrechte und den Verträgen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Der Weltgewerkschaftsbund verfolgt aufmerksam die Entwicklung diskriminierender Maßnahmen, die bewirken, daß gegen Arbeiterinteressen verstoßen wird, wie z.B. gegen die Lebensinteressen und die Sicherheit der Arbeiterfamilien und die erneut Fortschritte auf dem Wege der Zusammenarbeit und Entspannung in Europa und der Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki behindern.

Der Weltgewerkschaftsbund fordert die Aufhebung der Berufsverbote in der BRD. Er versichert allen Arbeitern und allen Vertretern der demokratischen Kräfte seine Solidarität im gerechten Kampf gegen antidemokratische Politik.

Indem wir den Kampf gegen die Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland unterstützen, unterstützen wir den Kampf für Frieden, für Entspannung, für Sicherheit, für Menschenrechte und für Demokratie in der ganzen Welt.

Großen Erfolg wünschen wir Eurer Konferenz!

4.3. Bürgerinitiativen

Um Betroffene als Kristallisationspunkte sind in vielen Orten lokale Bürgerinitiativen gegen Berufsverbote entstanden, die mit Info-Veranstaltungen und Solidaritätsveranstaltungen die Öffentlichkeit aufklärten. Die Zahl dieser Initiativen ist ständig gestiegen, sie betrug 1980 über 300.

4.4. Wirkung auf Parteien und Regierungen

Der Widerstand in der Öffentlichkeit, in den Gewerkschaften und zunehmend von der Parteibasis blieb nicht ohne Einfluß auf die Führung der SPD, die den Ministerpräsidentenbeschluß 1972 mitgetragen hatte: 1976 bekannte

Willy Brandt: „Ich habe mich damals geirrt“.

Tatsächlich ist es so, daß der Versuch, der mit dem sogenannten Extremistenbeschluß Anfang 1972 gemacht wurde, eindeutig als gescheitert zu betrachten ist. Das habe ich einzugestehen. Ich habe mich damals geirrt. Die Innenminister der Länder meinten seinerzeit, dieser Komplex müsse durch eine Verständigung über das administrative Verfahren geregelt werden...

Im übrigen hat sich die damalige Hoffnung meiner Freunde aus dem Kreis der Innenminister und Ministerpräsidenten – wie auch meine eigene – nicht erfüllt. Die Hoffnung nämlich, durch eine Vereinbarung, die fälschlich ein „Erlaß“ genannt worden ist, zu einheitlichen, besseren Regelungen zwischen den Ländern zu kommen. Im Gegenteil: es hat grobe Abweichungen und groteske Fehlentwicklungen gegeben, und damit komme ich zum Grundsätzlichen. Das, was Helmut Schmidt die grundgesetzliche Ordnung nennt, ist von anderen in unserem Staat, und zwar von solchen, die dies von Amts wegen in Bundesländern und anderswo handhaben, interpretiert worden, als ein Einschwören-Können auf solche Bestimmungen des Grundgesetzes, die zu ändern jeder von uns das Recht hat, wenn er über die nötige Mehrheit verfügt.

Freimut Duve (Hrsg.), Deutschland 1976, Zwei Sozialdemokraten im Gespräch, Reinbek 1976, S. 48 f.

Im Sommer 1981 richtete schließlich der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf eine Anfrage über die

Handhabung des Extremistenerlasses in der Bundesrepublik einschließlich der Länder an die Bundesregierung.

Zur Reaktion Bayerns: siehe S. 29

Sz 12-5-76

Extremistenerlaß beunruhigt Ausland weiter
Auch in Holland Aktionsgruppe gegründet / Europäische Sozialdemokraten von SPD-Erlaßung nicht begeistert

WEST-DUISTLAND
aus: VRIJ NEDERLAND 5.6.76

De SPD als uitvoerder van de burgerlijke inquisitie
Rudolf van Meurs

Het berufsverbod creëert een sfeer van angst en intimidatie
aus: VRIJ NEDERLAND 22.2.76

an me! Alles!

Honderd dissidenten congresseerden tegen het Berufsverbod

Een geheim protest tegen de Berufsverbote
Gerard Mulder

Het zusterpartij-syndroom van de Nederlandse socialisten

BONDSREPUBLIEK HEKSENJAAGT OP ALLES WAT LINKS LIJKT
aus: NRC Handelsblad 17.4.76

Initiatief Mitterrand gebokeld
Bonn verdedigt radicalen-actie
Berliner heroppt ontzag heraves

Bonn blijft streng voor radicalen

Hoe de SPD haar zusterpartijen bezwandelde
Frank Peeters

Fascisme zou in West-Duitsland nieuwe kansen krijgen
Ook hier protest tegen ,beroepsverboden'

Studentenpastores maken zich zorgen over West-Duitsland
aus: Trouw 17.5.76

HENGRIVE HALL (Engeland) — Studentenpastores uit West-

Teenemende repressie en politieke intimidatie

Verjaaring: De Duitse bondsrepubliek nadert 1984

30 LIDMAATSCHAP SAB
50 ONDERTEKENINGEN PAMFLET
700 NIEUWES
1000 NIEUWES

Im Oktober 1978 veröffentlichte der Bremer Bürgermeister und damalige stellvertretende SPD-Vorsitzende Hans Koschnick neun Grundsätze für das Einstellungsverfahren im öffentlichen Dienst, mit denen das Ausmaß der Überprüfung von Bewerbern eingedämmt werden sollte.

Neue Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Die freiheitliche Demokratie lebt vom Engagement und Vertrauen der Bürger in die demokratische Ordnung.

Fehlendes Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit des Handelns staatlicher Organe kann die freiheitliche Demokratie ebenso gefährden wie fehlendes Vertrauen staatlicher Organe in die Verfassungstreue der Bürger.

Die bisherige Praxis der Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst wird dem nicht gerecht.

Die SPD geht aus von den bestehenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Einstellungsbedingungen und Pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Unser demokratisches Gemeinwesen verlangt zu Recht von den Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst und den Berufssoldaten Verfassungstreue.

Die SPD wendet sich jedoch gegen eine Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften, die auf eine Gesinnungsprüfung hinauslaufen und eine nicht mögliche Prognose über künftiges Verhalten eines Menschen verlangen. Sie will nicht mit Prognosen spekulieren, sondern konkretes Verhalten beurteilen.

Die SPD geht von einer Ausgestaltung des öffentlichen Dienstes in der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie aus, wie sie aus den Bestimmungen des Grundgesetzes folgt. Danach genießen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes den gleichen Schutz der Grundrechte wie alle Staatsbürger; insbesondere darf niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 Abs. 3 GG) und niemandem aus einer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GG).

Hiervon ausgehend tritt die SPD für folgende Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst ein:

1. Der Staat hat von der Vermutung auszugehen, daß der einzelne Bewerber und der Angehörige des öffentlichen Dienstes die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Das entspricht der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 1975.



... als er angeschafft wurde, war er so klein!"

(Wolf/N. Osnabr. Ztg.)

2. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die Betätigung in ihr und für sie bzw. ihre Unterstützung im Rahmen des geltenden Rechts reicht allein für die Ablehnung eines Bewerbers oder für die Entlassung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht aus. Grund für die Ablehnung oder Entlassung darf nur konkretes Verhalten (Handlungen, Äußerungen und Unterlassungen) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sein. Das gilt für Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Partei oder Organisation.

3. Bei der Entscheidung über die Einstellung oder Entlassung ist nur von den Tatsachen auszugehen, die der Einstellungs- oder Beschäftigungsbehörde ohne besondere Ermittlungen bekannt sind: deshalb findet eine routinemäßige Anfrage beim Verfassungsschutz nicht statt.

4. Eine Anfrage beim Verfassungsschutz muß jedoch stattfinden:

a) wenn der Behörde Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers oder eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes begründen;

b) bei der Einstellung von Richtern, Staatsanwälten, Polizei- und Strafvollzugsbediensteten, Berufssoldaten und solchen Personen, die nach der Entscheidung des politisch verantwortlichen Ministers/Senators in der Verwaltung eine besondere Vertrauensstellung erhalten sollen.

5. Die Anfrage erfolgt erst, wenn der Bewerber alle sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und seine Einstellung beabsichtigt ist.

6. Die Anfrage bezieht sich nur auf Tatsachen, die eine Ablehnung oder Entlassung begründen können (siehe Grundsatz 2).

7. Tatsachen sind vorhaltbare und vor Gericht verwertbare Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Verfassungstreue bedeutsam sind. Erkenntnisse über Tatsachen, die aus der Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres stammen oder die mehr als zwei Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

8. In Fällen, in denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, liegt die Zuständigkeit für Anfragen beim Verfassungsschutz, für Ablehnungen von Bewerbern oder die Einleitung von Entlassungsverfahren bei der obersten Dienstbehörde, d.h. dem politisch verantwortlichen Minister/Senator.

9. Die nach besonderen Richtlinien durchzuführende Sicherheitsprüfung bleibt unberührt.

Um Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Dienstrechts zu sichern, empfiehlt die SPD dem Bund und den Ländern, zu prüfen, wie disziplinarrechtliche Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips und des Personalvertretungsrechts zügig durchgesetzt werden können.

Soweit bei der Ausbildung zu Berufen, für die der Staat das Ausbildungsmonopol besitzt, der Schutz der Verfassung nach den 9 Grundsätzen nicht gewährleistet ist, empfiehlt die SPD zu prüfen, ob einer Sondervorschrift für Monopolausbildungen (entsprechend der Voraussetzung für die Zulassung von Rechtsanwälten - § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung -) geschaffen werden sollte.

Diese Grundsätze wurden von einem außerordentlichen SPD-Parteitag in Köln am 10.12.1978 bestätigt.

Im Bundesland mit der härtesten Handhabung des Radikalenerlasses wandte sich die Landtagsopposition, die bayerische SPD, mit einer Interpellation zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gegen die Praxis der bayerischen Staatsregierung.

Aus der Interpellation der SPD in in Bayerischen Landtag am 29. 11. 1978

Betreff: Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

I.

1. a) Wie vollzog sich die Überprüfungspraxis bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst vor dem Beschluß vom 28. Januar 1972?
- b) Hat die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1945 und 1972 Anlaß dazu gegeben, eine Überprüfungspraxis mit Regelanfragen bei den Verfassungsschutzämtern zu installieren?
- c) Ist während dieser Zeit die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch Extremisten im Staatsdienst beeinträchtigt worden?

2. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß weder die Verfassung, noch die geltenden Beamtengesetze, noch die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes die sog. Regelanfrage bei der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst erforderlich machen?
(...)

11. Welche Erkenntnisse werden vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz an die Einstellungsbehörden weitergegeben? Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß nur solche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vom Verfassungsschutzamt an die Einstellungsbehörde weitergegeben werden sollten, die den Schluß zulassen, daß der Bewerber sich nachhaltig gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wenden wird?

III.

1. In welcher Weise hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz von der gemäß Art. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz gegebenen Möglichkeit, auch bei Schulleitungen Auskünfte und Informationen über Schüler einzuholen, bisher Gebrauch gemacht?
Wurden oder werden von der bayerischen Verfassungsschutzbehörde über Schüler an Schulen Erkenntnisse gesammelt und ggf. auf welche Weise?
2. Wie erklärt die Staatsregierung die Tatsache, daß entgegen den Behauptungen des Staatsministers des Innern vor dem Landtag, angeblich verfassungsfeindliche Aktivitäten von Schülern hätten seit dem 1. Januar 1973 in Bayern in keinem Fall zur Ablehnung eines Bewerbers für den

öffentlichen Dienst geführt und seien auch gar nicht vorgebracht worden, die Regierung von Schwaben in dem Einstellungsgespräch am 7. Oktober 1976 sehr intensiv und nachdrücklich auf die Schulzeit des Bewerbers und auf dessen Mitgliedschaft in Schülervereinigungen einging?

3. Ist der Staatsregierung bekannt, daß dem Lehramtsbewerber Reinhard Vanoni im Einstellungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern am 5. September 1977 vorgeworfen wurde, bei einer von der örtlichen SPD unterstützten Rosenheimer Schüler- und Lehrlingszeitung einmal im Impressum unter den Mitarbeitern aufgeführt worden zu sein?

Wie verträgt sich dies mit der Verlautbarung der Staatsregierung, „Schulinterna“ und angebliche „Jugendstünden“ spielten keine Rolle?
(...)

V.

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Verfassungsschutzberichte, die Organisationen klassifizieren und ihr Eintreten für durchaus grundgesetzkonforme Forderungen in einer Weise veröffentlichten, daß unkritische Bürger zu der Auffassung gelangen könnten, diese Forderungen seien verfassungswidrig?

2. Ist sich die Staatsregierung bewußt, daß mit der Erwähnung des Bundes Naturschutz, evangelischer und katholischer Studentengruppen, des Liberalen Hochschulverbandes, der Jungdemokraten, der Jungsozialisten, der Gewerkschaftsjugend u.a. im bayerischen Verfassungsschutzbericht diese Organisationen der Gefahr der Diskriminierung ausgesetzt werden?

3. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß die gegenwärtige bayerische Praxis eine Verunsicherung vieler Jugendlicher mit sich bringt und deren Engagement – es sei denn es gilt der regierenden CSU – für die demokratischen Parteien verringert?

4. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß grundsätzlich Kritik an der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten wirtschaftlichen Ordnung nicht zu Zweifeln an der Verfassungstreue führen darf?

5. Macht sich die Staatsregierung die Feststellung der Regierung von Schwaben zu eigen, die in einem Ablehnungsbescheid einer Bewerbung die Forderung nach „fortschreitender Demokratisierung aller gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse“ für verfassungswidrig erklärt hat?

„Ich stelle lieber 20 Kommunisten als Lehrer ein, als daß ich 200 000 junge Leute verunsichere,“ erklärte der damalige Hamburger Bürgermeister Hans-Ulrich Klose am 26.9.1978 vor der Hamburger Landeskongferenz.
In einem Brief an den SPD-Vorsitzenden Willy

Brandt faßte Klose die Punkte zusammen, die Hamburg notfalls auch alleine zur Politik machen wolle, von denen sich der Stadtstaat allerdings wünsche, daß sie sich „mit denen decken würden, die der Parteivorstand zu erarbeiten angekündigt hat“. Dabei enthält der erste

Punkt die radikale Abkehr vom Radikalenbeschluß:

– „Für jeden Bewerber und Mitarbeiter gilt die positive Vermutung der Verfassungstreue.“

– Diese Vermutung kann nur durch aktives Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung widerlegt werden. Das bedeutet, daß die Mitgliedschaft einschließlich der Funktion in einer verfassungsfeindlichen Organisation für sich genommen für die Ablehnung eines Bewerbers oder für die Entlassung nicht ausreicht. Entscheidend ist das persönliche Verhalten, also zum Beispiel konkret verfassungsfeindliche Propaganda oder einseitige ideologische Beeinflussung am Arbeitsplatz oder die Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele.

– Grundlage der Beurteilung des Verhaltens sind nur solche Tatsachen, die der Einstellungsbehörde ohne besondere Ermittlungen während der Probezeit bekanntgeworden sind. Eine routinemäßige Anfrage beim Verfassungsschutz wird nicht vorgenommen.

**Als die Nazis die Kommunisten holten,
habe ich geschwiegen;**

ich war ja kein Kommunist.

**Als sie die Sozialdemokraten einsperrten,
habe ich geschwiegen;**

ich war ja kein Sozialdemokrat.

**Als sie die Katholiken holten,
habe ich nicht protestiert;**

ich war ja kein Katholik.

**Als sie mich holten,
gab es keinen mehr,**

der protestieren konnte.

Martin Niemöller



Im Zuge der Lockerung des Radikalenerlasses ...



... ist vorgesehen ...



... erkälteten Lehrern das Unterrichten zu gestatten ...



... auch wenn der Hals noch sehr rot sein sollte.

Loriot / aus dem STERN

Am 5. Nov. 1978 bekräftigte Bundeskanzler Schmidt vor einem SPD-Parteitag in Saarbrücken, daß die Bundesregierung „jede Gesinnungsschnüffelei entschieden ablehnt“. Andererseits werde es die Regierung aber auch nicht zulassen, „den Gehorsam gegenüber der Verfassung zu verletzen“. Der Bundesregierung, so ihr Sprecher Klaus Bölling, gehe es darum, „daß wir in unserem Land nicht Opportunisten und angepaßte junge Bürger sich entwickeln sehen, sondern Bürger, die selbstbewußt, mit Mut und kritisch für diese Demokratie wirken“.

Innenminister Baum sprach sich eben-

falls am 5. November in der Fernsehsendung „Bonner Perspektiven“ für eine weitere Liberalisierung“ des Extremistenbeschlusses aus.

Die Bundesregierung blieb nach mehrstündigen Beratungen am 8. November 1978 bei ihren im Mai 1976 beschlossenen Richtlinien, mit denen sie für ihren Bereich den Extremistenbeschuß außer Kraft gesetzt hatte.

Dazu muß allerdings festgestellt werden:

• Diese Beschlüsse sind halbherzig, da sie auf den Bereich der Bundesregierung beschränkt bleiben; die Abschaffung des Ministerpräsidentenbeschlusses von 1972 und damit eine andere Praxis in den

Bundesländern wurde nicht angestrebt.

• Eine Änderung des Beamtenrechtes und der Einstellungsbedingungen wurde nicht angengangen.

• Die Bundesregierung hat in ihrem eigenen Bereich die Praxis des „Radikalenerlasses“ verschärft. Die Disziplinarverfahren des Bundesdisziplinaranwalts im Post- und Bahnbereich wurden nicht unterbunden, falls das überhaupt ernsthaft beabsichtigt gewesen war. Entlassungsverfahren gegen Lebenszeitbeamte wurden weiter betrieben, zuletzt gipfelnd in der Entlassung des Postbeamten und DKP-Mitglieds Hans Peter.

4.5. Gewerkschaftsbewegung

Der Widerstand der Gewerkschaften gegen den „Radikalenerlaß“ wurde angesichts der haarsträubenden Praktiken der Einstellungsbehörden immer entschlossener, der Ruf nach Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit immer dringender.

Zwei Beschlüsse im Wortlaut:

Beschluß der Landesdelegiertenkonferenz des DGB Bayern 1978

Im In- und Ausland wächst die Besorgnis über die in der Bundesrepublik, besonders in den konservativ regierten Ländern wie Bayern, geübte Praxis, gegen politisch engagierte Lehrer und andere Angehörige oder Bewerber des öffentlichen Dienstes Überprüfungs- und Anhörungsverfahren einzuleiten, die für die Betroffenen einschneidende Folgen für ihren Berufs- bzw. Ausbildungsweg zur Folge haben können.

Hunderttausende von Bewerbern wurden schon überprüft, einigen Hundert verwehrte man die Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder sie durften ihre Ausbildung nicht vollenden.

Wie weitgehend die Auslegung der angeblich nicht gewährleisteten Verfassungstreue in Bayern ist, beweist der jüngste Fall des Berufs- und Ausbildungsverbotes in Bayern des Landesvorsitzenden der Deutschen Friedensgesellschaft – Internationale der Kriegs-

dienstgegner (DFG-IdK) und Gewerkschaftskollegen Heinrich Häberlein. Die Landesbezirkskonferenz des DGB Bayern ist empört über das Urteil der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichtes Ansbach. Das Gericht hat damit die skandalöse Entscheidung der mittelfränkischen Einstellungsbehörde, den Kollegen Häberlein nicht als Beamten in den öffentlichen Dienst des Staates zu übernehmen, bestätigt. Die Entscheidung beweist einmal mehr, daß die Praxis des Radikalenerlasses in Bayern in diesem wie auch in anderen Fällen mit der Abwehr von Verfassungsgegnern sehr wenig, mit dem Versuch, eine ganze Generation einzuschüchtern, hingegen sehr viel zu tun hat.

Das Ergebnis der Anwendung des Radikalenerlasses in Bayern sollen offenbar nicht Beamte sein, die sich aktiv für die Demokratie engagieren, sondern im Gegenteil passive, eingeschüchterte und überängstliche Duckmäuser.

Was die Verletzung der Rechtsstaatlichkeit im Fall des Kollegen Häberlein besonders gravierend macht, ist

1. daß das Gericht, anstatt die engagierte Betätigung in einem demokratischen Verband positiv zu werten, pauschal einen nicht ausreichenden Antikommunismus zum Grund der Ablehnung macht;

2. daß das Gericht – entgegen den Grundsätzen des Verfassungsgerichts-Urteils vom 22. Mai 1975 – mit seiner Entscheidung bereits die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und damit die

Möglichkeit, die Berufsausbildung abzuschließen, verwehrt.

Die Anwendung des Radikalenerlasses verletzt elementare im Grundgesetz verankerte Grundrechte, insbesondere auf freie politische Betätigung, Berufsausbildung und -ausübung.

Die Delegierten der 11. ordentlichen Landesbezirkskonferenz bekräftigen daher die im Beschluß des DGB-Bundesausschusses vom 8.6.1977 geforderte Rechtsstaatlichkeit bei der Abwehr von Verfassungsgegnern im öffentlichen Dienst. Die Praxis die in Bayern bei der Anwendung der Beamtengesetze und der Tarifverträge vorherrschend ist, entspricht nicht den Grundsätzen, wie sie vom Bundesausschuß des DGB am 8.6.1977 gefordert worden sind. Die Delegierten betonen die im Bundesausschußbeschuß vertretene Auffassung, daß bei Beantwortung der Frage, ob jemand Gewähr bietet für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, weder seine politische Meinung noch Gesinnung maßgebend sein kann, sondern ausschließlich die Feststellung einer auf die Beseitigung der tragenden Grundsätze unserer Verfassung gerichteten aktiven Betätigung.

Der DGB-Bayern und seine Gewerkschaften werden sich auch weiterhin mit politischen und juristischen Mitteln gegen die rechtswidrige Anwendung des Radikalenerlasses in Bayern einsetzen. □

Beschluß des Hauptausschusses der GEW vom 13. 2. 1981

A 40 Gegen Berufsverbote und Überprüfungspraxis

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft appelliert erneut an die im Bund und Land verantwortlichen Politiker, den „Extremistenbeschuß“ von 1972 aufzuheben. Es ist eine von niemand mehr ernsthaft bestrittene Tatsache, daß die Jugend dem politischen Engagement zunehmend ausweicht. Anpassung und Resignation machen sich breit. Viele Bürger ziehen sich ins Private zurück. Zu dieser für die Demokratie schädlichen Entwicklung haben der Extremistenbeschuß und die Praxis der politischen Überprüfung maßgebend beigetragen. Die GEW stellt fest, daß – trotz des Grundrechts auf Ausbildung – Bewerbern für den öffentlichen Dienst aus politischen Gründen der Zugang zur 2. Phase ihrer Ausbildung verwehrt wird. Wenn junge Menschen aufgrund einer – politisch begründeten Entscheidung der Behörden ihre Ausbildung nicht beenden können, so wird ihnen damit nicht nur der Eintritt in den öffentlichen Dienst verwehrt. Vielmehr wird ihnen der Aufbau einer beruflichen Existenz erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht. Dies bedeutet eine Verschärfung der beruflichen Existenzgefährdung aus politischen Gründen bis hin zum Berufsverbot.

Die GEW verurteilt auch den Versuch, mit Hilfe von Disziplinarverfahren langjährige Beamte wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Sie appelliert an das Bundesverfassungsgericht, auf den von der Exekutive im Vorfeld des Extremistenbeschlusses geprägten Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ zu verzichten und klarzustellen, daß allein auf die Beseitigung der tragenden Grundsätze unserer Verfassung gerichtete nachgewiesene strafbare Handlungen zur Feststellung der fehlenden Verfassungstreue eines Beamten führen dürfen. In allen anderen Fällen, in denen also eine strafbare Handlung, die auf die Beseitigung der tragenden Grundsätze unserer Verfassung gerichtet ist, nicht nachgewiesen ist, gilt die aktive Solidarität der GEW den vom Extremistenbeschuß und der gegenwärtigen Schnüffelpraxis Betroffenen.

Die GEW wendet sich ebenfalls gegen die immer zahlreicher werdenden Versuche, Kollegen unterhalb der Ebene der Berufsverbote politisch zu disziplinieren. Es ist eines Dienstherrn unwürdig, Eltern oder Schüler zur Denunziation bei vermeintlichem politischen Fehlverhalten von Lehrern aufzufordern; vielmehr muß es Aufgabe des Dienstherrn sein, sich in solchen Fällen schützend vor seine Bediensteten zu stellen, wenn Verdächtigungen aus der schulischen oder

außerschulischen Öffentlichkeit vorgebracht werden.

Die GEW erwartet vom demokratischen Staat, daß er vom Grundgesetz des Vertrauens zu seinen Bürgern ausgeht und nicht umgekehrt in jedem Bewerber für den öffentlichen Dienst einen potentiellen Gegner der freiheitlich demokratischen Grundordnung vermutet. Sie fordert alle ihre Mitglieder auf, gemeinsam mit der GEW aus Sorge und Verantwortungsgefühl für die demokratische Zukunft unseres Landes die Schnüffelpraxis und die restriktive Auslegung der Rechtslage durch Verwaltung und Gerichte nicht länger schweigend hinzunehmen. Die GEW appelliert an die Öffentlichkeit, sie dabei zu unterstützen.

Weitere Gewerkschaftsbeschlüsse

Gegen die Praxis des Radikalenerlasses haben noch viele weitere Gewerkschaftsbeschlüsse protestiert, darunter:

- der 10. ordentliche Gewerkschaftstag der HBV 1980
- der 11. Gewerkschaftstag der IG Bau – Steine – Erden 1979
- der 7. Bundesfrauenkongreß der IG Druck und Papier 1980
- der 11. ordentliche Gewerkschaftstag der IG Chemie-Papier-Keramik 1980
- der 9. ordentliche Gewerkschaftstag der ötv 1980
- der 13. ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall 1980

Wendepunkt in der Entwicklung nach dem sogenannten „Radikalenerlaß“

Beschluß der Landesvertreterversammlung der GEW Bayern vom 22.5 bis 24. 5. 1981.

Seit fast einem Jahrzehnt sind in der Bundesrepublik wichtigste Elemente des Grundgesetzes, z.B. die Meinungsfreiheit, die freie Berufswahl – insbesondere das Recht des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst – aber auch das grundgesetzliche Verbot politisch und weltanschaulich begründeter Diskriminierung im Sinne eines besorgniserregenden Abbaus demokratischer und sozialer Grundrechte zum Teil außer Kraft gesetzt.

Auftakt dazu war der Beschluß der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers am 28.1.1972, der sog. „Radikalenerlaß“. Mit ihm wurde eine Atmosphäre geschaffen, in der sich die junge Generation verunsichert fühlen mußte aufgrund einer rigiden Verhör- und Ablehnungspraxis staatlicher Einstellungsbehörden.

Der „Radikalenerlaß“, die damit verbundene Praxis der generellen politischen Überprüfung und Überwachung und die Praxis der Berufs- und der Berufsausbildungsverbote haben zu dieser für die Demokratie schädlichen Entwicklung maßgebend beigetragen. Auch im Ausland wird mit zunehmender Sorge der Verfall demokratischer Grundsätze in der BRD beobachtet.

Das Grundrecht auf Ausbildung – z.B. für ein Lehramt – wird in Bayern von Anfang an verwehrt. Oft muß der Zugang zum öffentlichen Dienst gerichtlich erstritten werden. Bei der Bewerbung um das Beamtenverhältnis auf Probe wird dann die Bewährung im Vorbereitungsdienst zumeist nicht anerkannt. Mit Disziplinarverfahren wird der Versuch unternommen, Lebenszeit-Beamte wegen einer möglichen Parteizugehörigkeit aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Besonders gravierend ist dabei der Umstand, daß sich die Bundesregierung, die für ihren Bereich den „Radikalenerlaß“ für abgeschafft erklärt hat, in den Verwaltungsbereichen Post und Bahn zum Vorreiter der Disziplinierung gemacht hat.

Trotz serienweiser Niederlagen vor Verwaltungs- und Arbeitsgerichten wegen ihrer rechts- und teilweise verfassungswidrigen

Praktiken hat die Bayerische Staatsregierung ihre Berufsverbotspraktiken auf immer mehr Gruppen von Kritikern ihrer Politik (z.B. Pazifisten) ausgedehnt. Sie hat sich weder um Urteile gekümmert, noch ihre Verhöre beendet, obwohl z.B. 90 % aller rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsschutzfälle der GEW erfolgreich waren.

Durch die unlängst ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes, letztlich eine Zusammenfassung der reaktionärsten Elemente der bisherigen Rechtsprechung, ist allerdings eine Wende der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten eingetreten. Den Behörden ist eine „Beurteilungsermächtigung“ hinsichtlich der Wertung politischer Ansichten eingeräumt worden, die rechtlich kaum mehr überprüfbar sein wird, und damit zu einem alarmierenden Abbau weiterer Prinzipien der verfassungsmäßigen demokratischen Grundordnung beiträgt.

Damit gewinnt der politische Kampf gegen die Berufsverbote einen noch größeren Stellenwert.

Die GEW-Bayern hat, wie auch andere Landesverbände, von Anfang an vor dieser Entwicklung gewarnt und mit politischen und rechtlichen Mitteln konsequent gegen Berufsverbote und Abbau von Grundrechten gekämpft. Auch der Gewerkschaftstag 1980 der GEW und im Anschluß daran der Hauptausschuß (13. Februar 1981) haben die prinzipielle Ablehnung des sog. „Radikalenerlasses“ bestätigt.

Daß sich der Kampf gegen die Praxis der Berufsverbote aber auch lohnt, beweist neben den rechtlichen Erfolgen vor allem die Entwicklung in den Städten Hamburg, Berlin und Bremen, wo – freilich ohne konsequente Abkehr von jeglicher politischen Überwachung – zumindest in der letzten Zeit keine neuen Ablehnungsfälle mehr auftraten, teilweise auch mit der Rehabilitierung der Betroffenen begonnen wurde. Solange jedoch die politische Diskriminierung junger Menschen mit dem Schlagwort „Verfassungsfeind“ nicht aufhört und daraus Berufs- und Berufsausbildungsverbote werden können, wird die GEW-Bayern ihren Mitgliedern, die davon betroffen sind, jeden möglichen rechtlichen Schutz und die gewerkschaftliche Unterstützung gewähren.

Die Gewerkschaftsbewegung als bedeutendste demokratische Kraft unseres Landes ist hier aufgerufen, die Grundrechte der Bürger gegen

Berufsverbote und reaktionäre Politiker zu verteidigen, zumal die Berufsverbotepraxis auch auf die Privatwirtschaft ausgedehnt wird. Darüber hinaus muß ein politischer Anstoß erfolgen zur Wiederherstellung der wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte aller Bürger und zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages des Grundgesetzes.

Am 28.1.1982 jährt sich zum zehnten Mal der Beginn dieser Berufsverbotspraxis. Die GEW Bayern wird zusammen mit dem DGB dieses Datum zum Anlaß nehmen, eine breite Öffentlichkeit für die Wiederherstellung der politischen Meinungsfreiheit zu gewinnen.

Bekanntmachung

Betr.: Radikalenerlaß

Die Bevölkerung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die ehem. Mitgliedschaft in NSDAP, SA, SD, SS und im NS-Rechtswahrerbund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht entgegensteht.



Der Landesbeauftragte für das Befinnungswesen.

1. Der Landesvorstand ist aufgefordert, die DDS Januar 1982 mit einer geeigneten Dokumentation und Erklärung an die Öffentlichkeit zu geben, die auch geeignet ist, gewerkschaftliche Solidarität im Ausland zu initiieren. Dazu wird beim Landesvorstand eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

2. Möglichst zusammen mit dem DGB, anderen DGB-Gewerkschaften und mit örtlichen Initiativen gegen Berufsverbote wird in jedem Kreisverband der GEW im Rahmen einer Aktionswoche (Monat) zu Beginn des Jahres 1982 eine öffentlichkeitswirksame Aktion durchgeführt. Eine interne Mitgliederversammlung mit Referat ist keine ausreichende Aktion!

Der Arbeitsstil für die Aktionswoche: „Gegen Disziplinierung am Arbeitsplatz, gegen Berufsverbote – für Wiederherstellung politischer Grundrechte.“

3. Der Landesvorstand wird aufgefordert, im Rahmen dieser GEW-Aktion eine zentrale Veranstaltung in München durchzuführen.

4. Die bayerischen GEW-Mitglieder werden aufgefordert, eine Spende in der Höhe ihres Monatsbeitrags in den Solidaritätsfond der GEW zu leisten.

5. Die Mitglieder der GEW Bayern werden aufgefordert, das Thema – besonders im Hinblick auf das oberste Bildungsziel „Erziehung im Geiste der Demokratie“ – zu behandeln. Die Kreisverbände sind aufgefordert – aufgerufen, geeignete Unterrichtsmaterialien zu erstellen.

6. Die gesamte GEW wird in diesem Zusammenhang, auf der Grundlage des DGB-Grundsatzprogramms, die Diskussion über die dringende Reform des öffentlichen Dienstrechts, verbunden mit der notwendigen Aufhebung der hergebrachten Dreiteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter, verstärkt führen.

7. Die GEW Bayern wird auch im kommenden Personalratswahlkampf, vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Mitwirkung der Personalräte bei Einstellungsverfahren, das Thema Berufsverbote und politische Disziplinierung thematisieren.

8. Der Landesvorstand wirkt in den Bundesgremien darauf hin, daß auch in der GEW/Bund und in den anderen GEW-Landesverbänden Aktivitäten im Sinne dieses Antrages entwickelt werden (Sondernummern der GEW-Zeitungen, Aktionswochen, zentrale Veranstaltungen mit dem DGB und anderen DGB-Gewerkschaften, Spende in Höhe eines Monatsbeitrages in den Solidaritätsfond der GEW.)

4.6. Erfolge der GEW Bayern

10 Jahre Ministerpräsidentenbeschluss

Statistik der GEW-Landesrechtsschutzstelle
Zeitraum: 1. 4. 1973 – 15. 10. 1981

I. Zahlen der GEW Bayern

Betroffene GEW-Mitglieder/Rechtsschutzfälle

Jahr der ersten Antragstellung	Zahl der betroffenen Mitglieder	Beantragte Rechtszüge	rechtskr. abgeschl. Rechtsschutzfälle	offene Fälle
1972	2	2	2	—
1973	14	14	11	(3)
1974	48	49	34	(9)
1975	41	59	26	(12)
1976	35	87	17	(13)
1977	20	53	18	(7)
1978	21	57	16	(13)
1979	23	70	17	(5)
1980	20	31	22	(8)
1981	12	21	19	(7)
Summe	236	443	182	54

* 54 Koll. führen derzeit 59 Rechtsverfahren. Die Summe der offenen Verfahren einzelner Vorjahre ergibt deshalb nicht 54, die Statistik ist hier noch nicht bereinigt.

III. Bilanz der offenen Verfahren

(Mehrere Kollegen haben 2–3 Verfahren: Zum Vorbereitungsdiens, zur Verbeamtung auf Probe, zur Anstellung im Angestelltenverhältnis)

Gesamtzahl aller z. Zt. offenen Verfahren:	59
davon sind anhängig bei Anhö- rungsverfahren	13
I. Instanz	28
II. Instanz	15
III. Instanz	3

IV. Bilanz der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle

Jahr	Vorverfahren (Anhö- rung) +*) - (**)	I. Inst.		II. Inst.		III. Inst.	
		+	-	+	-	+	-
1973	8						
1974	26	1	2		2		
1975	16						1
1976	28	3	1	1	1		
1977	13	1	2	1	1		
1978	15			1			
1979	11		4	2			
1980	14	3	3	1	1		
1981	8	5			1	2	2
Summe negativ		13	3	6		2	24
Summe positiv	139	12	5		2		158

*) +: Positiver Ausgang für den Betroffenen = Einstellung
**) -: Negativer Ausgang, keine weiteren Rechtszüge mehr beantragt.

Aus dem Verfassungsschutzbericht, Bayern 1980

Die folgenden Übersichten geben die Entwicklung der Anfragen, Erkenntnismitteilungen und Ablehnungen seit dem 1. April 1973 wieder.

Jahre	Zahl der Anfragen	Erkenntnismitteilungen			Ablehnungen durch die Einstellungsbehörden
		BayLIV an StMI	StMI an Einstellungsbehörden Linksextr. Rechtsextr.	StMI an Einstellungsbehörden	
1973	15.155	87	53	7	6
1974	29.742	278	185	16	7
1975	26.539	355	232	6	33
1976	22.101	318	206	9	19
1977	23.116	284	188	6	16
1978	24.011	266	149	8	14
1979	22.257	179	86	6	9
1980	23.190	173	90	3	10
insgesamt	186.111	1.940	1.189	61	114

Verfassungsschutzbericht 1980, S. 123.

II. Bilanz der Anhörungsverfahren

Betroffene Mitglieder:	236
davon: Rechtsberatungen	5
Rechtsbeistand zur Anhörung erfolgreich tätig	134
Rechtsbeistand ohne Erfolg *)	67
vor Gericht rechtskräftige Anfechtung der Ablehnung **)	30
anhängige Anhörungen mit Rechtsbeistand	13

*) davon 13 rechtskräftig, 54 Anfechtungen vor Gerichten noch offen.
**) davon 19 rechtskräftig zugunsten, 11 rechtskräftig zu ungunsten des Mitglieds.

V. Erfolgsbilanz abgeschlossener Rechtsschutzfälle

Zahl der betroffenen GEW-Kollegen die Rechtsschutz beantragt haben:	236
Zahl der offenen Verfahren:	54
Zahl der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren:	182
davon negatives Ergebnis, Einstellung nicht erreicht oder aufgegeben, weggezogen usw.:	24 = 13 %
Einstellung mit Rechtsschutz der GEW erreicht:	158 = 87 %

5. Schlußfolgerungen und Forderungen der GEW Bayern

Die GEW Bayern hat seit Bekanntwerden des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28.1.1972 gegen die Auswirkungen gekämpft, sie hat ihren betroffenen Mitgliedern erfolgreich zum Recht auf Einstellung verholfen.

Die GEW Bayern hat neben den juristischen Schritten immer wieder die Öffentlichkeit vor den verheerenden politischen Folgen des Beschlusses gewarnt und seine Aufhebung gefordert, sowie auf die skandalöse Berufsverbotspraxis der bayerischen Behörden hingewiesen.

Die GEW Bayern wird nicht nachlassen, den verhängnisvollen Weg der Bundesrepublik zu einem autoritären Überwachungsstaat in der Öffentlichkeit zu dokumentieren und besonders auf die bayerische Speerspitze einer reaktionären und rechtswidrigen Praxis hinweisen.

Die GEW wirft staatlichen Stellen vor, Ausmaß und Auswirkungen der Berufsverbote totzuschweigen. Das gilt auch für die Bundesregierung, die behauptet, für ihren Bereich den „Radikalenerlaß“ abgeschafft zu haben, ihn jedoch bei Post und Bahn verschärft hat.

Die Praktiken der bayer. Staatsregierung sind weit von pflichtgemäßem und verfassungskonformem Handeln entfernt. Rechtswidriges Verhalten subalternen Beamter wird gedeckt, ja durch die offizielle Berufsverbotsideologie geradezu gefördert.

Wer, wo auch immer, den „Radikalenerlaß“ verteidigt und Berufsverbote praktiziert, macht sich mitschuldig am Niedergang der demokratischen Entwicklung in der Bundesrepublik.

Die GEW wird auch weiterhin alle betroffenen Mitglieder politisch und rechtlich unterstützen und alle ihre Möglichkeiten nutzen, den „Radikalenerlaß“ politisch zu bekämpfen.

Angesichts der verheerenden Entwicklung der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung wird die GEW nunmehr verstärkt eine Änderung des Beamtenrechts einfordern. Sie erinnert dabei an ihre bisherigen Vorschläge über eine gesetzliche Regelung des Zugangsrechtes zum öffentlichen Dienst. Die GEW wird sich bemühen, zusammen mit den anderen Gewerkschaften im DGB, die dringende Reform des öffentlichen Dienstes, verbunden mit der notwendigen Aufhebung der hergebrachten Dreiteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter, voranzubringen.

Die GEW baut im Kampf gegen den Abbau demokratischer Grundrechte und die Gefährdung des sozialen Fundaments dieser Republik auf die Gewerkschaftsbewegung im In- und Ausland und auf fortschrittliche und demokratische Kräfte in den politischen Parteien. Die GEW baut darauf, daß auch die neue außerparlamentarische Bewegung den Kampf um die Wiederherstellung der politischen Grundrechte in ihre Hauptaufgaben einbezieht.

Am 10. Jahrestag des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28.1.1972 fordert die GEW-Bayern die politisch Verantwortlichen auf, dafür zu sorgen, daß die Bundesrepublik ein sozialer und freier Rechtsstaat wird.

• Deshalb fordert die GEW Bayern den freien Zugang zu den öffentlichen Ämtern für jedermann nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Die Gesinnung kann niemals Eignungsmerkmal sein. Keinem Bewerber darf wegen der Wahrnehmung grundgesetzlich garantierter Rechte die Eignung abgesprochen werden. Die GEW fordert volle finanzielle und dienstrechtliche Entschädigung bzw. Gleichstellung bei

rechtswidriger Verzögerung einer Einstellung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für alle bisher von Berufsverboten Betroffenen.

• Die GEW-Bayern warnt angesichts der durch höchste Gerichte ausgesprochenen Selbstentmachtung der Justiz und der damit verbundenen Gefahr weiterer Behördenwillkür, insbesondere in Bayern, vor politischen „Säuberungsaktionen“ des Beamtenapparates, wie sie bereits von CSU-Politikern angedeutet worden sind. Gerade wegen der vom Bundesverwaltungsgericht eingeschlagenen „Wende zum Unrechtsstaat“ kommt nun dem politischen Kampf gegen die Berufsverbote eine erhöhte Bedeutung zu. Die GEW fordert die umfassende Offenlegung der politischen Überprüfung durch Behörden und ihre Kontrolle durch die Parlamente.

• Zur Vermeidung einer weiteren, auf vordemokratische Auslegungen des Beamtenrechts verengte und in ihren Folgen verheerende Rechtsprechung fordert die GEW endlich ein öffentliches Dienstrecht, das dem demokratischen Auftrag der Verfassung gerecht wird und das den derzeitigen absolutistischen obrigkeitstaatlichen Beamtenstatus als „Staat im Staate“ im Sinne der Dienstrechtsreform des DGB-Programms abschafft, und in dem die derzeitigen unkontrollierbaren Wucherungen beseitigt werden.

• Die GEW Bayern wird nicht nachlassen in ihrem Kampf für die Wiederherstellung demokratischer Grundrechte. Sie ruft deshalb erneut alle demokratischen Kräfte und Organisationen auf, gemeinsam gegen jede Disziplinierung am Arbeitsplatz und gegen Berufsverbote einzutreten.

Beschluß der Landesvertreterversammlung der GEW Bayern, Mai 1981

„Die bayerischen GEW-Mitglieder werden aufgefordert, eine Spende in Höhe ihres Monatsbeitrags in den Solidaritätsfond der GEW zu leisten.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

überweist Eure Spende auf das Konto 1702100 901 bei der Bank für Gemeinwirtschaft München.

